

Variopartner SICAV
Investmentgesellschaft nach
luxemburgischem Recht
Verkaufsprospekt April 2025

Allgemeiner Teil	4
1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	4
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR POTENZIELLE INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONEN HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN	6
4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	7
5. DEFINITIONEN	13
6. DER FONDS	16
7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN	17
8. ANLAGEPOLITIK	36
9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	36
10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	44
11. ANTEILE	48
12. AUSGABE VON ANTEILEN	48
13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	51
14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	52
15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	53
16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	53
17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS UND LIQUIDITÄTSRISIKO-MANAGEMENTPROZESS	54
18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	55
19. MARKET TIMING UND LATE TRADING	56
20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	56
21. BESTEUERUNG	58
22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	61
Besonderer Teil	65
1. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND	65
2. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	72
3. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR	78
4. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF	86
5. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR	93
6. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD	101
7. VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE	108
8. VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA	114
9. VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS	120
10. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION	126
11. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION	131
12. Anhänge – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	135
13. Anhang 1 «Nachhaltiges Investitionsziel» für den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND	136
14. Anhang 2 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	144

15.	Anhang 3 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR	153
16.	Anhang 4 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF	161
17.	Anhang 5 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR	169
18.	Anhang 6 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD	177
19.	Anhang 7 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE	185
20.	Anhang 8 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA	192
21.	Anhang 9 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS	200
22.	Anhang 10 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION	207
23.	Anhang 11 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION	217

Variopartner SICAV Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds, diesem Verkaufsprospekt sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen Basisinformationsblätter (sog. KIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.2 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Anteilen der VARIOPARTNER SICAV (der «Fonds»). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, welche am 10. Mai 2002 nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und die Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* («SICAV», Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) hat. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner zurzeit gültigen Fassung (das «Gesetz von 2010»). Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B87256 eingetragen.

Der Fonds ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds durch die CSSF nach Teil I des Gesetzes von 2010 ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika («ausländische Finanzinstitutionen» oder «FFIs») zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten («financial accounts»), die direkt oder indirekt von «Specified US Persons» geführt werden, an die US-Steuerbehörden («Internal Revenue Service» oder «IRS»). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen («IGA»), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung («Memorandum of Understanding») bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das «FATCA-Gesetz») in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die sog. «Specified US Persons» zwecks FATCA («US-Konten») sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen. Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. einen Anteilinhaber und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten «US source income» zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status («deemed-compliant status») mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel («Collective investment vehicle») entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potenziellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Anteile des Fonds werden aufgrund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem Basisinformationsblätter (sog. KIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, ist als unzulässig zu betrachten und stellt dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIDs Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Verkaufsprospekte richtig sein werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Marketingzwecken ferner Teilverkaufsprospekte zur Verfügung stellen, die neben dem Allgemeinen Teil nur Angaben zu einem Teil der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds enthalten.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offenlegen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Anleger, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die verbundenen Unternehmen, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschliesslich der Gruppen-Unternehmen von Vontobel und deren Mitarbeiter), Delegierte und Dienstleister des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Unternehmen, die zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z. B. externe Verarbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen oder Einrichtungen) übermittelt werden.

Anleger werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der OGA-Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an Länder ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dass das jeweilige Land ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sicherstellt, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden oder dass für das Land eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») (EU) 2016/679 gilt. Die Europäische Kommission hat eine Liste mit Ländern erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Niveau des Datenschutzes bieten. Darin enthalten sind bislang: Schweiz, Guernsey, Argentinien, Insel Man, Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in die Liste aufnehmen. Auch die USA gelten als Land mit einem angemessenen Schutzniveau, wo US-Datenempfänger im Rahmen des Privacy Shield-Übereinkommens zertifiziert sind.

Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche einerseits und die Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den OGA-Administrator, als Datenverarbeiter andererseits, einschliesslich in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein

ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, der OGA-Administrator des Fonds, hat die Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der State Street-Gruppe delegiert.

Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Anteilinhaber, Corporate Actions und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, unter PrivacyOffice@statestreet.com wenden.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum. Die Delegierten von State Street Bank International GmbH, Luxemburger Niederlassung, sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die «Betroffenen Personen») können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: www.vontobel.com/gdpr.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger und/oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR POTENZIELLE INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONEN HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN

Die Entscheidung, Anteile oder den Fonds oder einen seiner Teilfonds bei einer Behörde zum Vertrieb in einem Land an- oder abzumelden, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats des Fonds. Eine solche Entscheidung kann der Verwaltungsrat des Fonds jederzeit und ohne Angabe von Gründen treffen.

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Persons weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. im Kapitel «1. Einführung» oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit die Folgenden:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities («active NFFEs») oder Financial Institutions, welche nicht Non-participating Financial Institutions sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Anteilen in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig wäre oder in der eine Person ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, die dazu nicht qualifiziert ist oder damit gegen das Gesetz verstösst. Der Vertrieb des Fonds bzw. einzelner Teilfonds ist nur in den Ländern zulässig, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zum Vertrieb zugelassen ist. Anderenfalls ist der Vertrieb nur durch Privatplatzierung unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zulässig.

4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

VARIOPARTNER SICAV

(*Société d'investissement à capital variable*, Luxemburg)

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B87256

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Dominic GAILLARD, Non-Executive Director, Küsnacht ZH, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Philippe HOSS, Partner, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;

Frau Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz;

Frau Doris MARX, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

Eingetragener Sitz des Fonds

49, Avenue J.F. Kennedy; L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxembourg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die «Verwaltungsgesellschaft») benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der Hauptverwaltung und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der zentralen Administration mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die Anlageverwaltungstätigkeit, soweit im Besonderen Teil beschrieben, an die Anlageverwalter ausgelagert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die die Entscheidungsbefugnis gemäss dem Verkaufsprospekt dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilhaber für notwendig erachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Dritte ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2 610 000 Euro, das voll eingezahlt worden ist. Bis zum 1. April 2015 war Vontobel Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen. Letztere hat dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige Substanz von Vontobel Management S.A. komplett übernommen. Im Hinblick darauf wurden der Vontobel Asset Management S.A. die der Vontobel Management S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet sie an, und dabei unter anderem die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und ist diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees (wenn vorhanden), ist auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Dominic GAILLARD (Vorsitzender), Non-Executive Director, Küsnacht ZH, Schweiz;
- Herr Frederik DARRAS, Executive Director Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Frau Carmen LEHR, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.
- Herr Christoph VON REICHE, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Frederik DARRAS, Vontobel Asset Management S.A.;
- Frau Géraldine MASCELLI, Vontobel Asset Management S.A.;
- Herr Tomasz WROBEL, Vontobel Asset Management S.A.;
- Herr Yann GINTHER, Vontobel Asset Management S.A.;
- Herr Maxime DELLE, Vontobel Asset Management S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder in

Englisch oder in einer offiziellen Sprache des EU-Landes, in dem der Beschwerdeführer ansässig ist, eingereicht werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter zu ernennen. Informationen über diese(n) Anlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds. Der/die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds zuständig. Sie werden dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Unteranlageverwalter

Mit der Zustimmung des Fonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF, kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter bestellen. Informationen über diese(n) Unteranlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft und der/die von ihr jeweils ernannte(n) Anlageverwalter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageberater zu benennen. Informationen über diese(n) Anlageberater (falls vorhanden) befinden sich im Besonderen Teil. Der/die Anlageberater werden die Verwaltungsgesellschaft oder den/die von ihr benannte(n) Anlageverwalter in ihrem spezifischen Kenntnissfeld beraten.

Beschreibung der Verwahrstelle

SSBIL

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH gemäss Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Die SSBIL ist ein Kreditinstitut in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42872, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg mit Geschäftssitz in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186, ein Kreditinstitut, das die Anforderungen von Artikel 23 (2) (b) der Richtlinie erfüllt, von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird und von der CSSF in Luxemburg zugelassen ist. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der Unternehmensgruppe von State Street, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle (die «Verwahrstelle») werden durch den Verwahrstellenvertrag vom 7. Oktober 2024 festgelegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle verpflichtet, (i) die Gesetze Luxemburgs, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii) die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit folgenden wesentlichen Aufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Stornierung von Anteilen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgen.
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäss geltendem Recht und der Satzung berechnet wird.
- Befolgen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, sofern diese in keinem Widerspruch zu den geltenden Gesetzen und der Satzung stehen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des OGAW gemäss geltendem Recht und der Satzung verwendet werden.
- Überwachung der Barmittel und Cashflows des Fonds
- Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Haftung der Verwahrstelle

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie gemäss der Richtlinie und insbesondere Artikel 18 des Gesetzes von 2010 festgestellt, gibt die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments die Folge eines externen Ereignisses ist, das ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen gemäss der Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung von Rechtsbehelfen oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle wird durch den Fonds von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt, die der Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags entstehen oder von ihr eingegangen wurden, es sei denn, diese Verbindlichkeiten entstehen aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens der Verwahrstelle oder aufgrund des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäss der Richtlinie und/oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folge-, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Obliegenheiten der Verwahrstelle entstehen oder damit in Zusammenhang stehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren. Ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie die in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch eine Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22.5(a) der Richtlinie festgelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Firmensitz in 1 Congress Street, Boston, Massachusetts, 02114-2016, USA delegiert, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsfunktionen und die Identifizierung der jeweiligen Delegierten und Unterdelegierten sind am Sitz des Fonds oder auf der folgenden Internetseite erhältlich:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>

Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe («State Street»), die im normalen Geschäftsverlauf zugleich für eine grosse Zahl von Kunden und auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen ausüben. Zu diesen Aktivitäten können gehören:

- (i) Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Registerstellen- und Transferstellen-, Research-, Agent-Wertpapierleih-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder anderen Beratungsdiensten für den Fonds;
- (ii) Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, darunter Devisen-, Derivate-, Eigendarlehens-, Makler-, Market-Making- oder andere Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Auftraggeberin und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen:

- (i) werden versuchen, aus derartigen Aktivitäten Gewinne zu erwirtschaften, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten. Sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle nicht verpflichtet, dem Fonds derartige Gewinne oder Vergütungen, die von verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle bei der Ausübung einer anderen Funktion erzielt wurden, in irgendeiner Form offenzulegen;

- (ii) Können als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre sonstigen Kunden Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder sie halten;
- (iii) können in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Transaktionen handeln, auch auf der Grundlage von ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, über die der Fonds nicht verfügt;
- (iv) Können die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen auch für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerber des Fonds, erbringen, und die geltenden Gebührenvereinbarungen können unterschiedlich sein;
- (v) können vom Fonds Zugeständnisse über Gläubigerrechte und andere Rechte, z. B. Entschädigungen, die sie in ihrem eigenen Interesse geltend machen können, erhalten. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen über einen grösseren Kenntnisstand bezüglich der Angelegenheiten des Fonds im Verhältnis zu Drittgläubigern verfügen und somit ihre Fähigkeit zur Durchsetzung dieser Rechte verbessern. Sie können diese Rechte auch auf eine Weise ausüben, die möglicherweise im Widerspruch zur Strategie des Fonds steht.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle mit der Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung des Fonds beauftragen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, aus diesen Transaktionen einen Gewinn zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen schliesst derartige Transaktionen zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab. Sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird die Verwahrstelle etwaige von solchen verbundenen Unternehmen erzielte Gewinne nicht offenlegen.

Wenn Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, sind die Barmittel nicht von dessen eigenen Vermögenswerten getrennt, und es entsteht ein Konflikt hinsichtlich der Zinsen (sofern vorhanden), die das verbundene Unternehmen einem solchen Konto zahlt oder belastet, und der Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus der Verwahrung dieser Barmittel als Bank ziehen kann.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft können ausserdem ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein, und es kann zu einem Interessenkonflikt kommen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, tätig zu werden, falls der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist oder sie anderweitig instruiert, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, die möglicherweise in einem direkten Konflikt zu den Interessen der Anleger eines Fonds stehen.

Konflikte, die bei der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle entstehen können, lassen sich im Wesentlichen in die folgenden Kategorien einteilen:

- (1) Die globale Unterverwahrstelle und die lokalen Unterverwahrstellen der Verwahrstelle streben im Rahmen ihrer Verwahrdienstleistungen oder zusätzlich dazu die Erzielung eines Gewinns an. Beispiele hierfür sind u. a. Gewinne aus Gebühren und anderen Kosten für die Dienstleistungen, Gewinne aus der Entgegennahme von Einlagen, Erträge aus Sweeps und Repo-Geschäften, Devisentransaktionen, vertraglichen Abrechnungen und Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- (2) Die Verwahrstelle erbringt in der Regel nur dann Verwahrdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen delegiert wird. Die globale Unterverwahrstelle ernannt wiederum ein Netzwerk aus verbundenen und nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung der globalen Unterverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu bestellen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu gehören ihr Fachwissen und Kompetenzen, ihre finanzielle Lage, ihre Serviceplattformen und ihre Beteiligung am Verwahrungsgeschäft sowie die ausgehandelte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Gebührensenkungen oder Rabatten für die globalen Unterverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen und Wettbewerbsüberlegungen;
- (3) Unterverwahrstellen (verbundene und nicht verbundene) handeln für andere Kunden und im eigenen Interesse, was mit den Interessen der Kunden in Konflikt geraten könnte, und haben unterschiedliche Gebührenvereinbarungen abgeschlossen;
- (4) Unterverwahrstellen, ob verbunden oder nicht, haben nur indirekte Beziehungen zu Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (5) Unterverwahrstellen haben möglicherweise Gläubigerrechte gegenüber Kundenvermögen sowie andere Rechte, an deren Durchsetzung sie ein Interesse haben.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise damit in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenverteilung und die Berichterstattung an das Management ermöglichen eine angemessene Identifizierung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Rahmen ihrer Nutzung von Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Konflikte zu lösen, und wahrt die Sorgfaltspflicht und Aufsicht der Unterverwahrstellen. Die Verwahrstelle stellt regelmässig Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Unterverwahrstellen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Schliesslich trennt die Verwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds von ihren eigenen Vermögenswerten und befolgt einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitenden ein ethisches, faires und transparentes Verhalten gegenüber den Kunden verlangt.

Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie implementiert, die die erforderlichen Standards zur Identifizierung, Bewertung, Aufzeichnung und Bewältigung sämtlicher Interessenkonflikte festlegt, die im Laufe der Geschäftstätigkeit entstehen können. Jede Geschäftseinheit von State Street, einschliesslich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Interessenkonfliktprogramms verantwortlich, um organisatorische Interessenkonflikte zu identifizieren und steuern, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder der Wahrnehmung ihrer funktionalen Verantwortlichkeiten entstehen können.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, etwaigen Konflikten, die auftreten können, den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, der Liste der Delegierten und Unterdelegierten und etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kündigung

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann jeweils den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Unter bestimmten Umständen kann der Verwahrstellenvertrag auch unter Einhaltung einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle fungiert jedoch weiterhin als Verwahrstelle, bis eine neue Verwahrstelle ernannt wird. Bis zu einer solchen Ernennung unternimmt die Verwahrstelle alle notwendigen Schritte, um die Wahrung der Interessen der Anteilhaber des Fonds sicherzustellen und die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds auf die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

OGA-Administrator (Zentralverwaltung des Fonds)

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg

Die Aufgaben eines OGA-Administrators wurden auf die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der «OGA-Administrator») im Rahmen eines Administrationsvertrags zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Administrator (der «Administrationsvertrag») übertragen.

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist von der CSSF in Luxemburg zugelassen, um als OGA-Administrator für OGAW und AIF zu fungieren.

Gemäss den Bedingungen des Administrationsvertrags führt der OGA-Administrator alle nach luxemburgischem Recht erforderlichen allgemeinen Administrationsaufgaben im Zusammenhang mit der Administration des Fonds aus, berechnet den Nettoinventarwert je Anteil, führt die Buchhaltungsunterlagen des Fonds, bearbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen in das Anteilhaberregister ein. Zu diesen Aufgaben gehören auch bestimmte Funktionen der Kundenkommunikation. Diese beziehen sich auf die Erstellung von Finanzberichten und einigen anderen Dokumenten für die Anleger sowie die Erstellung von Ausführungsanzeigen für Zeichnungen und Rücknahmen und die Ausstellung von Eigentumsurkunden sowie den Versand dieser Dokumente an die Anleger. Darüber hinaus ist der OGA-Administrator als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen bei den Anlegern verantwortlich, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Der OGA-Administrator verfügt über keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Anlagen der Fonds. Der OGA-Administrator ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen.

Der Administrationsvertrag kann entweder vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGA-Administrator mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten oder einer von den Parteien schriftlich vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gekündigt werden (oder früher bei bestimmten Verstössen gegen den Administrationsvertrag, einschliesslich der Insolvenz einer der Parteien).

Der Administrationsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Administrationsvertrag enthält Bestimmungen, die den OGA-Administrator von der Haftung befreien und ihn unter bestimmten Umständen schadlos halten. Die Haftung des OGA-Administrators gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds bleibt durch eine etwaige Übertragung von Funktionen durch den OGA-Administrator jedoch unberührt.

Hauptvertriebsstelle

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A.

Domizilstelle des Fonds

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg)

Wirtschaftsprüfer

ERNST & YOUNG S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Zahlstellen/Einrichtungen

Informationen über die Ihnen zur Verfügung stehende Zahlstelle bzw. den Einrichtungen finden Sie in Ziffer 22.10 «Länderspezifische Anlagen» oder für Italien im Zeichnungsformular («modulo di sottoscrizione»).

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Hinterlegungsscheine (engl. Depositary Receipts)

Ein Depositary Receipts ist eine Art handelbares (übertragbares) Instrument, das von einer Bank ausgestellt wird, um die öffentlich gehandelten Wertpapiere eines ausländischen Unternehmens (entweder festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien) zu vertreten. Der Hinterlegungsschein wird an einer lokalen Börse gehandelt, aber eine Depotbank im Ausland hält die tatsächlich zugrunde liegenden Wertpapiere. Hinterlegungsscheine erleichtern die Investition in ausländische Unternehmen und ermöglichen es den Anlegern, Anteile an ausländischem Aktien zu halten. Die häufigsten Arten von Hinterlegungsscheinen sind amerikanische Depositary Receipts (ADRs), globale Depositary Receipts (GDRs) und europäische Depositary Receipts (EDRs).

Teilfonds investieren nur in Hinterlegungsscheine ohne eingebettete Derivate.

Allgemeiner Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, der allgemeine Angaben für alle Teilfonds enthält.

Besonderer Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die verschiedenen Teilfonds im Detail beschrieben werden.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

EU

Die Europäische Union.

Der Fonds

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* («SICAV») aufgelegt wurde. Er enthält mehrere Teilfonds.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

IWF

Internationaler Währungsfonds

Anteilsklasse

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (die «Anteilsklassen», in der Einzahl: eine «Anteilsklasse») aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebeträge, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Kategorien

Innerhalb einer Klasse kann der Fonds Anteilkategorien (die «Kategorien», in der Einzahl: eine «Kategorie») auflegen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

KID(s)

Die Basisinformationsblätter (auch unter der Bezeichnung Key Information Document bekannt), einschliesslich des separaten Dokuments zur früheren Wertentwicklung.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltige Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen, streben sie neben ökonomischen Zielen auch eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung an. Nachhaltige Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen des eigenen Betriebes gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) proaktiv gestalten. Weiter können die Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie z. B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder Ressourcen sparende Technologien investieren.

Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen kann nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden.

Sustainable Finance Disclosure Regulation («SFDR»)

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für die Zwecke der SFDR (und der EU-Taxonomie) erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines «Finanzmarktteilnehmers», während jeder Teilfonds des Fonds als «Finanzprodukt» eingestuft wird. Weitere Einzelheiten darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der SFDR erfüllt, finden Sie in den Anlagen und Anhängen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds. Insbesondere enthalten der entsprechende Anhang und die Anlage weitere Einzelheiten darüber, wie die Anlagestrategie eines Teilfonds genutzt wird, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen, oder ob ein Teilfonds nachhaltige Investitionen als Anlageziel hat.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Anlageverwaltungsaktivitäten der einzelnen Teilfonds an die Anlageverwalter. Jeder der Anlageverwalter hat Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess für alle verwalteten Strategien seiner (bzw. der von ihm verwalteten) Teilfonds integriert, um diese Risiken zu identifizieren, zu bewerten und, sofern möglich und angemessen, zu mindern. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden im jeweiligen Anhang der Teilfonds offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der SFDR. Eine Erklärung zu diesen Auswirkungen wird auf [Vontobel.com/sfdr](https://www.vontobel.com/sfdr) veröffentlicht.

In ihrem Anlageprozess berücksichtigen die Anlageverwalter aller Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Alle Teilfonds unterliegen dem Ausschluss von Unternehmen, die in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) investieren.

Die Anhänge für Teilfonds, deren Anlagestrategien zur Erreichung ökologischer und/oder sozialer Merkmale eingesetzt werden oder die nachhaltige Anlagen als Anlageziel haben, können weitere Informationen darüber enthalten, wie diese Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten. Dazu gehören unter anderem: Klima- und Umweltrisiken, schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance (ESG) sowie Verstöße gegen internationale Normen. Weitere Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für einen bestimmten Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Nachhaltigkeitsfaktoren

bezeichnet umweltbezogene, soziale und Mitarbeiterbelange, Beachtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs-Belange.

Nachhaltige Investitionen

ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

EU-Taxonomie

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Green-Bond- / Social-Bond-Prinzipien

sind freiwillige Prozessleitlinien, die von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegeben werden. Sie fördern die Integrität bei der Entwicklung der Märkte für Green Bonds und Social Bonds durch Richtlinien zu Transparenz und Offenlegung und erklären die Vorgehensweise zur Begebung von Green Bonds bzw. Social Bonds. Die Green Bond – und die Social Bond Prinzipien umfassen die folgenden vier Kernkomponenten:

- (i) Verwendung von Erlösen,
- (ii) Prozess für die Projektbewertung und -auswahl,
- (iii) Verwaltung des Erlöses und
- (iv) Berichterstattung.

OECD

Dies bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaat

Dies bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

US Persons

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als «US Persons» gelten.

Vontobel Gruppe

Der Ausdruck «Vontobel Gruppe» bezeichnet die Vontobel Holding AG, Zürich, und alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG und mit ihnen verbundenen Unternehmen Direktoren und Mitarbeiter. Der Ausdruck «Tochtergesellschaft» bezeichnet jede Gesellschaft, die von der Vontobel Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert wird (De-jure-Kontrolle) oder deren Stimmrechte zu mindestens 50% von der Vontobel Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert werden.

6. DER FONDS

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* – SICAV), die verschiedene Anteilsklassen ausgibt; einer oder mehreren Anteilsklassen liegt ein, wie unten beschrieben, getrenntes Anlageportfolio zugrunde (nachstehend als «Teilfonds» bezeichnet). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet und ist unter der Nummer B87.256 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlichen zulässigen Vermögenswerten und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Der jeweilige Teilfonds kann sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, unterscheiden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Rechte der Anteilhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

6.2 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilsklassen in Form von Namensanteilen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilsklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden. Anteilsklassen können sich beispielsweise durch Währungsabsicherungen, Anlegerkreis, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden. Sofern im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, werden die in alternativen Währungen ausgegebenen Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Wie im Besonderen Teil dargelegt, ist in einigen Anteilsklassen für den Erwerb und/oder das Halten von Anteilen ein Mindestanlagebetrag beziehungsweise ein Mindesthaltebetrag vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber in Einzelfällen einen niedrigeren Mindestanlagebetrag beziehungsweise Mindesthaltebetrag zuzulassen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist und der Anleger eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu nachteiligen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilsklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIDs der Teilfonds sind beim OGA-Administrator, der Verwahrstelle und ihren Vertretern sowie bei den Zahl- und Informationsstellen oder den Einrichtungen für die Länder erhältlich, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist (sofern vorgesehen).

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen sind am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen zusammen mit den aktuellen Preisen und KIDs jederzeit unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> zur Verfügung.

7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN

Diese Ziffer weist auf die wichtigsten Risiken hin, welche potenzielle Anleger vor ihrer Anlage und bestehenden Anleger beim Halten von Fondsanteilen berücksichtigen sollten.

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu derjenigen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird.

Marktrisiko

Eine Anlage in den Fonds unterliegt den allgemeinen Anlagerisiken, nämlich dem Risiko, dass der Wert des investierten Kapitals infolge der Entwicklung oder der Aussichten der Weltwirtschaft sowie von Sektoren, Branchen, einzelnen Unternehmen oder Wertpapieremittenten und dergleichen sinken kann.

Aktien

Zu den wichtigsten Risiken von Aktienanlagen gehört insbesondere die hohe positive Korrelation der Aktienmärkte mit dem Konjunkturzyklus. Anders ausgedrückt verzeichnen Aktien im Konjunkturaufschwung bei wachsendem Bruttoinlandsprodukt ebenfalls Wachstum, wodurch sie ein – theoretisch – unbegrenztes Aufwärtspotenzial haben. In einer Rezession hingegen entwickeln sich Aktien schlecht und es kann zum Totalverlust der Anlage kommen.

In rechtlicher Hinsicht sind Aktien Beteiligungen und stellen daher Eigentum am jeweiligen Emittenten dar. Das bedeutet, dass ein Aktieninhaber an den operativen sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten des Emittenten vollständig partizipiert. Ansprüche Dritter werden gegebenenfalls aus dem eingezahlten Kapital und aus weiterem in das Eigenkapital des Unternehmens gezahltem Kapital befriedigt, wenn das Nettovermögen des Unternehmens hierzu nicht ausreicht. Dieses Kapital ist (neben dem Nettovermögen des Emittenten) in dem zur Befriedigung der Ansprüche Dritter notwendigen Umfang, gegebenenfalls vollständig, zu verwenden. Das würde zu einem entsprechenden Verlust der Investition in den betreffenden Emittenten führen.

Aus Sicht der Unternehmensfinanzierung sind Aktien allen anderen Kapitalarten des betreffenden Emittenten (z. B. Vorzugsaktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente) nachgestellt. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei einer finanziellen Notlage des Emittenten an Verlusten vollständig partizipiert, bis hin zum Totalverlust der Investition in den betreffenden Emittenten.

Das systematische Risiko der Aktienanlage wird an ihrem Beta gemessen. Das Beta des Marktportfolios beträgt eins.

Festverzinsliche Anlageklasse

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken. Die wichtigsten sind das Zinsrisiko und das Kreditrisiko.

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers bei steigenden Zinsen sinkt. Der Portfoliomanager kann die Sensitivität des Kurses des festverzinslichen Wertpapiers gegenüber der Zinsänderung (Duration) überwachen und mithilfe von Derivaten kontrollieren.

Das Kreditrisiko (auch Gegenparteirisiko) ist das Risiko, dass der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers eine fällige Zahlung nicht leistet (Ausfallrisiko) oder dass das Rating des Emittenten von einer Ratingagentur gesenkt wird (Herabstufungsrisiko) oder dass die Renditedifferenz (Spread) des Emittenten gegenüber dem risikofreien Zinssatz oder einer anderen Referenzgröße aus anderen Gründen steigt (Spreadrisiko).

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses aufseiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Alternative Anlageklassen

Anlagen in alternativen Anlageklassen können sehr spekulativ sein.

Alternative Anlageklassen wie Rohstoffe, Hedgefonds, Private Equity und Immobilien unterliegen weiteren speziellen Risiken. Im Gegensatz zu konventionellen Anlageklassen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten können solche Anlagen sehr illiquide und intransparent sein. Ausserdem ist möglich, dass die zur Beurteilung einer solchen Position erforderlichen Informationen entweder nicht jederzeit verfügbar oder aufgrund der geringen Berichterstattungspflichten der Teilnehmer an den Märkten für alternative Anlageklassen stark verzerrt sind. Oft werden Schätzungen verwendet, was zum sogenannten Glättungseffekt führt, einer Überschätzung der Renditen und einer Unterschätzung der Volatilität und Korrelation alternativer Anlageklassen. Da Anlagen in von solchen Marktteilnehmern emittierten Wertpapieren meistens professionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen diese Marktteilnehmer weniger strengen Regeln als die Emittenten von an regulierten Märkten gehandelten Wertpapieren.

Andererseits bietet diese Anlageklasse die Möglichkeit zu Engagements in zusätzlichen Vermögenswerten (wie Rohstoffen und Immobilien) oder sie verwendet Strategien, die innerhalb der konventionellen Anlageklassen nicht oder eingeschränkt anwendbar sind und die stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers abhängen (wie Hedgefonds und Managed Futures) oder auf die sogar beides zutrifft (wie Private Equity und notleidende Wertpapiere).

Engagements von OGAW in alternativen Anlageklassen sind durch die geltenden Gesetze und Vorschriften stark eingeschränkt und können allenfalls indirekt (z. B. über Derivate, strukturierte Produkte oder andere kollektive Anlagevehikel) aufgebaut werden.

Eine ausführliche Beschreibung der zugelassenen alternativen Anlageklassen und der Instrumente, über die ein Engagement in diesen Anlageklassen möglich ist, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der zurückerhaltene Betrag unter dem ursprünglich angelegten Betrag liegen oder dass es sogar zu einem Gesamtverlust der Anlage kommen kann. Eine Mehrrendite gegenüber traditionellen Anlageklassen gilt als Entlohnung für die Übernahme eines höheren Risikos.

Währungen

Die Anlagepolitik der meisten Teilfonds ermöglicht dem Portfoliomanager, das Vermögen des jeweiligen Teilfonds weltweit zu investieren. Durch solche Anlagen kann der Teilfonds einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt werden, d. h. dem Risiko, dass die Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abwertet, sodass dessen Wertentwicklung geschmälert wird.

Darüber hinaus kann die Anlagepolitik eines Teilfonds dem Portfoliomanager die Möglichkeit einräumen, aktive Wetten auf verschiedene Währungspaare einzugehen, um eine Mehrrendite zu erzielen (sogenannter «Währungs-Overlay»). Ein Portfoliomanager, der die zukünftige Entwicklung der einen oder anderen Währung anders einschätzt als der Markt, könnte auf die – seiner Meinung nach – vom Markt fehlbewerteten Währungen spekulieren und so eine aktive Mehrrendite erzielen, wenn sich seine Einschätzung als richtig erweist.

Dementsprechend ist der Devisenhandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Im Devisenhandel gibt der Portfoliomanager Wetten gegen die Marktprognose in Bezug auf die Entwicklung verschiedener Währungen auf, die (die Marktprognose) wiederum auf bestimmten wirtschaftlichen Regeln basiert (siehe weitere Einzelheiten unten). Im Falle einer korrekten Prognose der Entwicklung des jeweiligen Währungspaares durch den Portfoliomanager erhält der Fonds eine zusätzliche Rendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Der Kassakurs eines frei gehandelten Währungspaares (flexibler Wechselkurs) hängt hauptsächlich von Angebot und Nachfrage ab. Ein Terminkurs eines solchen Währungspaares ist eine unverzerrte Prognose des zukünftigen Wechselkurses dieses Paares. Die Prognose basiert auf verschiedenen ökonomischen Konzepten (wie Zinsparität,

Kaufkraftparität usw.), bestimmten aktuellen und erwarteten zukünftigen Prozessen und Aktivitäten (wie Fiskal- und Geldpolitik, aktuelle und erwartete Inflation, aktuelles und erwartetes reales BIP-Wachstum und andere volkswirtschaftliche Faktoren) sowie auf bestimmten Marktkonventionen.

Dennoch sind Währungsstrategien mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die Entwicklung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaares kann von den Annahmen bei der Berechnung des Terminkurses abweichen, sodass die Kassakurse an den Devisenmärkten unter Umständen von den in der Vergangenheit zur Bestimmung dieser Kassakurse berechneten Terminkursen abweichen. Darüber hinaus können Wechselkurse nicht nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden (flexibler Wechselkurs), sondern eine Währung kann auch fest an eine andere Währung gekoppelt werden (fester Wechselkurs) oder es wird ein Korridor für den Wechselkurs einer Währung festgelegt, der regelmässig angepasst wird oder auch nicht, um der wirtschaftlichen Lage des die betreffende Währung emittierenden Landes Rechnung zu tragen (Wechselkursbandbreite). Die Verfügbarkeit mancher Währungen an den Märkten kann sogar vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Angesichts der Komplexität der modernen Devisenmärkte und der besonderen Fähigkeiten, die ein Portfoliomanager zur Erzielung einer positiven aktiven Rendite benötigt, gelten Währungs-Overlays gemeinhin als separate Anlageklasse. Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Devisenmarkts der aktive Devisenhandel, insbesondere ein Währungs-Overlay-Programm, zu substantiellen Verlusten führen kann.

Volatilität

Volatilität ist das Ausmass, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z. B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Sie wird als sogenannte Standardabweichung vom Mittelwert gemessen und ist – einfach ausgedrückt – ein Risiko, das ein Portfoliomanager mit der betreffenden Position eingeht.

Die Volatilität spielt im Portfoliomanagementprozess eine wichtige Rolle und kann über verschiedene Strategien als zusätzliche Renditequelle dienen. Andererseits ist der Volatilitätshandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab.

Beim Volatilitätshandel geht der Portfoliomanager Wetten auf die Volatilität des Markts ein und wendet spezielle Strategien an, die in der Regel auf Derivaten (z. B. Straddles oder Strangles) oder strukturierten Produkten basieren. Dabei prognostiziert er nicht die Marktrichtung (d. h. Hausse oder Baisse), sondern die Marktschwankung an sich. Wenn sich die Prognose des Portfoliomanagers als richtig erweist, erzielt der Fonds eine Mehrrendite. Anderenfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Wegen der hohen Komplexität der Strategien und des besonderen Know-hows, das der Portfoliomanager für den Volatilitätshandel benötigt, kann die Volatilität in dem einen oder anderen Teilfonds als separate Anlageklasse betrachtet werden.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der aktive Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise von den Preisen einer Anlageklasse oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden.

Derivate können eingesetzt werden, um den jeweiligen Teilfonds gegen Risiken abzusichern oder seine Anlageziele zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben.

Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur das Verständnis der jeweiligen Basiswerte, sondern auch tiefgreifende Kenntnis der Derivate selbst.

Derivate können bedingt oder unbedingt sein.

Bedingte Derivate sind Kontrakte, bei denen eine Partei des Rechtsgeschäfts (die sogenannte Long-Position) das Recht, aber keine Verpflichtung hat, das Recht aus dem Derivatekontrakt (z. B. einer Option) auszuüben. Unbedingte Derivate verpflichten beide Parteien des Rechtsgeschäfts dazu, zu einem im jeweiligen Vertrag (z. B. Forward, Future oder Swap) bestimmten zukünftigen Zeitpunkt ihre festgelegte Leistung zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen). Derivate können an Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt werden.

Im Fall von börsengehandelten Derivaten (z. B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Partei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z. B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteirisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteirisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Kontrakten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch sichergestellt, dass die Clearingstelle die Sicherheitsmargen (sog. Margins) für alle ausstehende Kontrakte am Schluss eines jeden Handelstages überprüft (Mark-to-Market) und die Marktteilnehmer, deren Margen eine bestimmte Schwelle unterschreiten (sog. maintenance margin), aufgefordert werden, ihre Margen aufzustocken (sog. variation margin). Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie die Portfoliokomprimierung reduziert werden.

Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z. B. Zins-Swaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teilfonds schuldet.

Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen Vermögenswerts zu liefern ist (z. B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug gegen die Zahlung des vereinbarten Betrages. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung erbringt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form flüssiger Mittel hinterlegen (initial margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (maintenance margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (Variation Margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen, ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Gegenparteien sorgfältig auswählen.

Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente können diese Risiken jedoch ihren Charakter ändern und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte.

Die dem Einsatz von Derivaten durch die Teilfonds innewohnenden Risiken werden durch die für jeden Teilfonds anwendbare Anlagepolitik noch weiter reduziert.

Obwohl der Markt für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurde (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), ist er noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie die Hebelwirkung, die Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die (erheblich) höher sind als erwartet.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken der Verwendung von Swap-Kontrakten

Ein Swap-Kontrakt ist ein strukturiertes Derivat. Der vorsichtige Einsatz dieser Derivate kann vorteilhaft sein, jedoch bergen sie möglicherweise grössere Risiken als traditionelle Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können mit einem hohen Verlustpotenzial einhergehen. Ziel ist es, mithilfe der erwähnten Swap-Kontrakte das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

Swaps sind eine Kategorie ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von OTC-Derivaten auf. Ausserdem können sie weitere besondere Risiken mit sich bringen, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien einen Austausch von Zahlungsströmen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Es ist auch möglich, dass die Parteien vereinbaren, die Erträge (oder deren Differenzen) auf den jeweiligen Basiswert auszutauschen. Ebenso können die Parteien vereinbaren, die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z. B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z. B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabelverzinsliche Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein Total Return Swap zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei an die andere Partei die Wertentwicklung und die Gesamteinkünfte eines Wertpapiers, eines Portfolios oder eines Indexes weitergibt. Im Gegenzug bekommt diese Partei entweder die Zahlung einer Prämie, die fix oder variabel sein kann, oder die Performance eines anderen Wertpapiers, eines anderen Portfolios oder eines anderen Indexes.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt ein Teilfonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem Derivat zusammengeführt werden (z. B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteienrisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

Kreditderivate, insbesondere Credit Default Swaps

Mithilfe von Derivaten kann man sich auch gegen verschiedene mit einer Drittpartei verbundene Kreditereignisse (z. B. Ausfall, Herabstufung, Spread-Änderung) absichern oder Renditesteigerungsstrategien anwenden, die sich aus solchen Kreditereignissen ergeben. Diese sogenannten Kreditderivate (insbesondere Credit Default Swaps, CDS), deren Basiswert ein Wertpapier oder ein von einer oder mehreren Drittparteien emittierter Wertpapierkorb ist, sind so gestaltet, dass eine Partei (Sicherungsgeber) einer anderen Partei (Sicherungsnehmer) eine Absicherung verkauft und dafür vom Sicherungsnehmer eine periodisch wiederkehrende Prämie erhält. Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten, sodass Kreditderivate von Teilfonds zu Absicherungszwecken (Long-Position) oder Anlagezwecken (Short-Position) eingesetzt werden können.

Beim Verkauf einer Credit-Default-Swap-Protektion geht der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko ein wie beim direkten Kauf des Wertpapiers oder Wertpapierkorbs oder bei der direkten Eröffnung einer Position im Basiswert des CDS. Wenn das relevante Kreditereignis eintritt (z. B. Ausfall der Referenzpartei), liefert der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das zugrunde liegende Wertpapier beziehungsweise den zugrunde liegenden Wertpapierkorb oder zahlt ihm einen im Voraus festgelegten Geldbetrag.

Ökonomisch gesehen sind solche Instrumente wie eine Versicherung gegen Kreditereignisse gestaltet.

Hebel (Leverage)

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument vervielfacht wird. Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Gewinn verzeichnet, wird dieser vervielfacht (d. h., die prozentuale Rendite des gehebelten Portfolios ist höher als die des ungehebelten). Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Verlust verzeichnet, gilt das Umgekehrte (d. h., der Verlust vervielfacht sich dann ebenfalls).

Je grösser der Hebel ist, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Je grösser die Gewinne und/oder Verluste sind, umso grösser ist die Verstärkungswirkung.

Anlagen in Schwellenländern

Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten («Emerging Markets») sind allgemein volatil und reagieren empfindlicher auf die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen als entwickelte Märkte. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Zu den sonstigen Faktoren zählen ein höheres Liquiditätsrisiko, Beschränkungen hinsichtlich der Anlage oder Übertragung von Vermögenswerten, die ausbleibende/verzögerte Lieferung von Wertpapieren oder Zahlungen an den Fonds sowie nachhaltigkeitsbezogene Risiken.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Die Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, sodass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Da die Kapitalmärkte von Ländern in Zentral- und Osteuropa erst kürzlich entstanden sind und wegen den noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssystemen, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Glättstellung, der Liquidation und der Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Neue Märkte («New Markets») können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Anlagen in Small- und Mid-Cap-Aktien

Kleine und mittlere Gesellschaften können erhebliche Chancen für Kapitalzuwachs bieten, vor allem solche, die in Nischen tätig sind, oder für Portfoliomanager, die Bottom-up-Strategien verfolgen. Solche Anlagen weisen gegenüber Anlagen in Large Caps jedoch auch erhebliche Risiken auf und sollten als spekulativ betrachtet werden.

Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, grösseren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität und die höhere Insolvenzrate gehören unter anderem die unsicheren Wachstumsaussichten für kleine und mittlere Gesellschaften, die geringere Liquidität auf den Märkten für solche Wertpapiere und die grössere Empfindlichkeit kleiner und mittlerer Gesellschaften gegenüber sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere gegenüber Marktkorrekturen, Marktstörungen oder Wirtschaftskrisen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen, die grösseren Unternehmen im Hinblick auf Finanzierungen gewöhnlich besser zugänglich sind. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die Produktionsentwicklungen, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte haben im Vergleich zu den grösseren Unternehmen stärkere finanzielle Auswirkungen auf diese Unternehmen und können sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z. B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen. Letztere können diese Risiken besser auffangen, weil beispielsweise der deutlich höhere Bestand an internen Ressourcen den laufenden Betrieb nicht einschränkt. Für kleine und mittlere Gesellschaften dagegen können sich die Risiken als disruptiv oder sogar als existenzgefährdend erweisen.

Anlagen in Mantelgesellschaften (englisch *Special Purpose Acquisition Companies* («SPAC»))

SPACs sind eine Art Blankoscheck-Gesellschaft und ein Vehikel für die Umwandlung eines Unternehmens von einem privaten Unternehmen in ein börsennotiertes Unternehmen. Wichtig ist dabei, die Anlageziele und das einzigartige Risikoprofil einer SPAC zu verstehen, während sie die Phase der Mantelgesellschaft und des ersten Unternehmenszusammenschlusses durchläuft, ebenso wie die finanziellen Interessen der SPAC-Sponsoren und der mit ihnen verbundenen Personen.

Im Gegensatz zu einer operativen Gesellschaft, die durch einen traditionellen Börsengang («IPO») an die Börse geht, geht eine SPAC als Mantelgesellschaft an die Börse. Das bedeutet, dass sie kein operatives Geschäft aufweist und keine anderen Vermögenswerte als Bargeld und begrenzte Investitionen besitzt, einschliesslich der Erlöse aus dem Börsengang, die «treuhänderisch» angelegt werden.

Wenn ein Teilfonds in eine SPAC im Stadium des Börsengangs investiert, muss sich der Teilfonds auf die geschäftsführenden Sponsoren verlassen, die die SPAC gegründet haben, während die SPAC versucht, eine operative Gesellschaft zu erwerben oder sich mit ihr zusammenzuschliessen. Eine SPAC kann in ihrem Prospekt zur Börseneinführung eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Geschäft aufführen, das sie bei einem beabsichtigten Zusammenschluss mit einem operativen Unternehmen verfolgen will. Allerdings ist sie nicht dazu verpflichtet, ein Ziel in der aufgeführten Branche zu verfolgen. Kann die SPAC kein operatives Unternehmen erwerben oder sich mit diesem zusammenschliessen (in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach der ersten SPAC-Offerte), wird die SPAC aufgelöst, und die Aktionäre haben zum Zeitpunkt der Liquidation Anspruch auf ihren proportionalen Anteil an dem Gesamtbetrag, der zu diesem Zeitpunkt auf dem Treuhandkonto hinterlegt ist.

Im Gegensatz zu einem herkömmlichen IPO basiert der IPO-Preis der SPAC auf keiner Bewertung eines bestehenden Unternehmens. Wenn die Anteile, die im Allgemeinen aus Stammaktien und Optionsscheinen bestehen, erstmals gehandelt werden, können ihre Marktpreise Schwankungen unterliegen, und diese Schwankungen stehen unter Umständen in keinerlei Relation zum letztendlichen wirtschaftlichen Erfolg der SPAC.

Anlagen in SPACs können daher mit Risiken wie der Komplexität, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Informationen über eine SPAC-Struktur, Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder Ungewissheit hinsichtlich der Identifizierung, Bewertung und Eignung des Zielunternehmens einhergehen.

Absolute-Return-Strategien

Absolute-Return-Strategien haben zum Ziel, in jedem Marktumfeld einschliesslich Baissephasen eine positive Rendite zu erzielen. Sie können daher sehr spekulativ sein und setzen die Anleger einem höheren Risiko aus als vergleichbare Strategien ohne absolutes Renditeziel.

Diese Strategien können in verschiedenen Anlageklassen angewandt werden, insbesondere bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Da Absolute-Return-Strategien nicht investierbar sind, gibt es normalerweise keine geeigneten Referenzwerte für Anlagevehikel mit Absolute-Return-Strategie.

Da Absolute-Return-Strategien spekulativ sind und die Anleger selbst in Baissephasen eine positive Rendite erwarten, können Anleger eines Teilfonds mit Absolute-Return-Strategie einen Totalverlust erleiden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Gegenparteirisiko (Kreditrisiko)

Ein Teilfonds könnte Geld verlieren, wenn die Gegenpartei des Teilfonds (z. B. der Emittent eines verzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei eines Derivatkontrakts) nicht in der Lage oder nicht willens ist, rechtzeitig Kapital- und / oder Zinszahlungen zu tätigen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wertpapiere unterliegen in unterschiedlichem Ausmass Gegenparteirisiken, was sich häufig im Kreditrating widerspiegelt. Wenn ein Wertpapier nicht über ein Rating verfügt, kann ein Teilfonds in ein solches Wertpapier investieren, wenn die Anlageverwalter die Kreditqualität dieses Wertpapiers als vergleichbar mit einem mit einem Rating versehenen Wertpapiere einstufen, in welches der Teilfonds investieren darf. Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z. B. wegen Konkurses, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können, vorbehaltlich der für einen Teilfonds anwendbaren Diversifizierungsvorschriften, verstärkt in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung als andere aufweisen und deshalb besonders den Risiken von ungünstigen Entwicklungen in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch die Konzentration auf eine bestimmte Branche besonders von der Entwicklung dieser einen Branche abhängig werden, die u. U. von der Entwicklung des Gesamtmarktes abweicht. Die häufig geringe Anzahl der in einer bestimmten Branche zur Verfügung stehenden Unternehmen und die daraus folgende überdurchschnittliche Gewichtung einzelner Unternehmen im Teilfonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Fonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Mögliche Ursachen hierfür sind Faktoren wie eine plötzliche Änderung des wahrgenommenen Wertes des Wertpapiers bzw. der Position oder der Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten bzw. der Gegenpartei zu der Position oder ungünstige Marktbedingungen im Allgemeinen, insbesondere eine ungünstige Änderung der Nachfrage nach und des Angebots an dem Wertpapier bzw. der Geld- und Briefnotierungen der Position. Zudem könnten an den Märkten, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, derart ungünstige Bedingungen herrschen, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine übliche Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein erhöhter Abschlag vom Verkaufs- bzw. Liquidationspreis, der von den Brokern angewendet wird. Darüber hinaus kann eine infolge dieser Faktoren verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Im Allgemeinen sind die vom Fonds gekauften Wertpapiere bzw. eingegangenen Positionen ausreichend liquide, sodass bei den Transaktionen des Fonds in der Regel keine Liquiditätsprobleme auftreten. Bestimmte Wertpapiere könnten jedoch aufgrund eines beschränkten Marktvolumens, der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen sowie politischer oder anderer Gründe illiquide sein oder werden. Solche Wertpapiere könnten zum Beispiel High-Yield-/ Non-Investmentgrade-Papiere oder Wertpapiere sein, die von Emittenten in Emerging Markets, von kleinen oder mittelgrossen Unternehmen oder von Unternehmen in kleinen Branchen oder Industrien emittiert wurden.

Illiquide Wertpapiere sind mit einem grösseren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/oder grossen Geld-Brief-Spannen unterliegen, da die Händler versuchen, sich gegen das Risiko abzusichern, das Wertpapier nicht verkaufen zu können oder die Position, die sie eingehen, nicht auflösen zu können.

Das Liquiditätsrisiko ist im Wesentlichen das Risiko, dass Nachfrage und Angebot nach bzw. an einem Finanzinstrument oder anderen Vermögenswert nicht ausreichen, um einen reibungslos funktionierenden Markt für dieses Instrument oder diesen anderen Vermögenswert zu etablieren. Es kann daher länger dauern, das Instrument zu verkaufen. Je weniger liquide ein Instrument ist, umso mehr Zeit könnte sein Verkauf in Anspruch nehmen. Unter extremen Marktbedingungen kann es vorkommen, dass es keinen vertragswilligen Käufer für bestimmte Wertpapiere gibt, sodass es unter Umständen nicht möglich ist, ein bestimmtes Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen

Preis zu verkaufen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere schneller als sonst wünschenswert zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis verkaufen, was sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken und den Wert der Anteile sowohl der zurückgebenden als auch der verbleibenden Anteilinhaber beeinträchtigen kann.

Potenzielle Handelsbeschränkungen

Im Prinzip tätigt jeder Teilfonds in der Regel Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die anderweitig jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter jedoch von Zeit zu Zeit materielle nicht öffentliche Informationen («material non-public information» oder «MNPI») über die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder deren Emittenten erhalten. In einem solchen Szenario wird ein bestimmter Portfoliomanager, ein Anlageteam oder der Anlageverwalter als Ganzes, der MNPI über Wertpapiere oder deren Emittenten erhält, vom Handel mit den betreffenden Wertpapieren ausgeschlossen, bis die MNPI öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird zwar erwartet, dass solche Handelsbeschränkungen zeitlich begrenzt sind und nur für eine kleine Anzahl von Positionen gelten. Trotzdem können sie sich vorübergehend auf die Liquidität oder das Ergebnis des betreffenden Teilfonds auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Das Risiko von Marktstörungen umfasst lokale, regionale oder globale Instabilität, Natur- und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen, welche die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen können. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Unternehmensunsicherheiten sowie -schiessungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie umfangreiche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf lokale, regionale und weltweite Finanzmärkte führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmt und angegangen werden können.

Nachhaltigkeit

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Rating-Bewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweisen, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Anleger können unterschiedliche Ansichten darüber haben, was nachhaltiges Investieren oder eine nachhaltige Anlage ausmacht. Obwohl die SFDR eine harmonisierte Definition des Begriffs «nachhaltige Investition» vorsieht, handelt es sich um eine neue Verordnung, und dementsprechend können einige Elemente dieser Definition von verschiedenen Marktteilnehmern noch unterschiedlich ausgelegt werden. Innerhalb der durch den regulatorischen Rahmen der SFDR festgelegten Anforderungen kann ein Teilfonds, der eine ESG-Strategie verfolgt, in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für grössere Märkte der Fall ist.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Kapitel 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören. Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufers oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Anleger stammen aus den bestimmten Aktiva (z. B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypotheckenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiterzuleiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig («Ausserbilanzgeschäfte», sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betreffend die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekannt zu gebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC – (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Risiken, die mit einer Anlage in Contingent Convertible Instruments («CoCo-Bonds») verbunden sind

Contingent Convertible Instruments sind hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Im Unterschied zu Wandelanleihen, die durch die eingebetteten Optionen dem Halter der Anleihe das Recht verleihen, ein festverzinsliches Wertpapier in eine Aktie desselben Emittenten umzuwandeln, erfolgt eine Umwandlung bei CoCo-Bonds (von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Aktie) automatisch, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte «Trigger») eintreten. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen.

Dazu gehören unter anderem:

Schwellenwertrisiko: Schwellenwerte für den Eintritt des jeweiligen Ereignisses (Triggers) werden unterschiedlich angesetzt. Abhängig vom Schwellenwert in der jeweiligen Emission (d. h. dem Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert), kann sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Ereignisse auftreten, welche die Umwandlung auslösen, signifikant erhöhen;

Streichung von Kuponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Die Kuponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Kupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben;

Kapitalstrukturinversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;

Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können;

Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, wie der Markt in einem angespannten Umfeld reagiert, wenn ein einzelner Emittent ein Ereignis (Trigger) auslöst oder Kuponzahlungen auf einen CoCo-Bond streicht. Sollte das Ereignis vom Markt als ein systematisches Ereignis betrachtet werden, kann eine Auswirkung auf die Preise und eine erhöhte Volatilität in der gesamten Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Wie oben erwähnt, lassen CoCo-Bonds einen höheren Ertrag erwarten als vergleichbare verzinsliche Instrumente (z. B. Bonität des Emittenten, Laufzeit), die nicht die Merkmale von CoCo-Bonds aufweisen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dieser höhere Ertrag möglicherweise nur einer vollständigen oder teilweisen Komplexitätsprämie entspricht, die den CoCo-Bond Inhabern zur Kompensierung eines höheren Risikos gezahlt wird.

Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist im Allgemeinen durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage von Anlegern weiter steigen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität die Fähigkeit des bzw. der Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

Real Estate Investment Trusts

Eine Beteiligung an Immobilien kann lediglich indirekt erreicht werden, unter anderem über Real Estate Investment Trusts («REIT[s]»). Bei einem REIT handelt es sich um einen Rechtsträger mit Spezialisierung auf das Eigentum und in den meisten Fällen die Verwaltung von Immobilien. Dies beinhaltet Wohnungen, Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt gelistet sind, kann als ein auf einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier und damit als geeigneter Anlagegegenstand für einen OGAW im Rahmen des Luxemburger Rechts klassifiziert werden.

Immobilienwerte steigen und fallen in Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, einschliesslich der lokalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätze und steuerlichen Bedingungen. Bei einem langsamen Wirtschaftswachstum kann die Nachfrage nach Immobilien zurückgehen und die Preise können sinken. Der Wert von Immobilien kann sich aufgrund von übermässiger Bautätigkeit, steigender Immobilienbesteuerung und ansteigender Betriebskosten, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Umweltvorschriften oder -gefahren, nicht versicherten Unfällen oder Verlusten durch Gerichtsurteile, allgemeinem Wertzerfall der Umgebung/Wohngegend, nicht versicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen und Terrorakte, Beschränkungen und Veränderungen der Mieten oder Änderungen der Zinssätze, verringern. Im Allgemeinen erhöhen sich durch ein Ansteigen der Zinssätze die Kosten der Finanzierung, wodurch sich direkt oder indirekt der Wert von Anlagen Immobilienwertpapiere verringern kann. Die zugrunde liegenden Hypothekenkredite können Ausfallrisiken oder dem Risiko von vorzeitigen Rückzahlungen unterliegen, die früher oder später als erwartet auftreten. Solche Darlehen können auch sogenannte «sub-prime» Hypotheken enthalten.

Der Wert von REITs kann auch als Reaktion auf die Management-Fähigkeiten und die Bonität des Emittenten steigen und fallen.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren

Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Anleger sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

Ein Teilfonds kann in der Volksrepublik China («**VR China**») investieren, u. a. in chinesische A-Aktien (d. h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VR China, die auf Renminbi («**RMB**») lauten und an der Shanghai Stock Exchange («**SSE**») (das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder «**Shanghai-HK Connect**») und der Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») (das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme oder «**Shenzhen-HK Connect**») notiert sind und gehandelt werden (SSE und SZSE werden zusammen als «die **Börsen**» bezeichnet) an Börsen der VR China und/oder Anleihen, die am China Interbank Bond Market (der «**CIBM**») (die «**CIBM-Anleihen**») über Bond Connect gehandelt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die folgenden Ausführungen nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Risikofaktoren darstellen, die mit den entsprechenden Anlagen am Wertpapiermarkt der VR China über Stock Connect und Bond Connect verbunden sind, und nicht eine vollständige Erklärung aller mit solchen Investitionen verbundenen Risiken.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Der RMB wird derzeit auf zwei Märkten gehandelt: auf dem chinesischen Festland (Onshore-RMB oder CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands (hauptsächlich in Hongkong) (Offshore-RMB oder CNH). Obwohl CNH und CNY dieselbe Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich für die Anleger nachteilig auswirken.

Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrollpolitik und den von der chinesischen Regierung auferlegten Rückführungsbeschränkungen. Devisenkontrollvorschriften oder deren Änderungen können zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern führen, und insbesondere kann die Performance der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigt werden.

Die Umrechnung von Fremdwährungen in RMB erfolgt auf der Grundlage des für CNH geltenden Kurses. Der tägliche Handelskurs von CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt bewegt sich in einem Band um den von der People's Bank of China («**PBC**») veröffentlichten Leitkurs. Der Wert des CNH kann, eventuell sogar erheblich, vom Wert des CNY abweichen. Dies ist durch eine Reihe von Faktoren bedingt, zu denen unter anderem die Devisenkontrollpolitik und die von der chinesischen Regierung von Zeit zu Zeit angewandten Rückführungsbeschränkungen sowie andere externe Faktoren und Marktkräfte gehören.

Der CNH-Markt befindet sich in einem frühen Entwicklungsstadium, und es kann Zeiten geben, in denen es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erwerben oder zu veräussern. Darüber hinaus können sich staatliche oder regulatorische Eingriffe in den CNH-Markt auf die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit von CNH auswirken. In solchen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und möglicherweise ist über die üblichen Kanäle kein Wechselkurs erhältlich.

Zum Zweck der Investition in der VR China wird ein Teilfonds in erster Linie in auf RMB lautende Wertpapiere investieren. Gibt ein Teilfonds Anteilsklassen aus, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds aufgrund der Notwendigkeit der Währungsumrechnung in RMB in ein RMB-Produkt investiert. Dem Teilfonds entstehen auch Kosten für die Währungsumrechnung. Selbst wenn der Preis der RMB-Anlage beim Kauf durch den Teilfonds und bei Rücknahme/Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht

dem Teilfonds bei der Umrechnung der Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Landeswährung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat. Nicht-RMB-basierte Anleger sind dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber den Basiswährungen der Anleger nicht an Wert verliert. Jegliche Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage des Anlegers im Teilfonds nachteilig beeinflussen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann sich die Auszahlung von Verkaufserlösen und/oder allfälliger Dividendenzahlungen in RMB aufgrund der für RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen verzögern.

Steuer Risiken in der VR China

Bestimmte Anlagen des Fonds in der VR China unterliegen Steuerverbindlichkeiten in der VR China.

Rechtliche und regulatorische Unsicherheiten

Die Auslegung und Anwendbarkeit der bestehenden Steuergesetze der VR China ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China in Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass allfällige Steuervergünstigungen, die gegenwärtig ausländischen Unternehmen angeboten werden, nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann den Ertrag aus den Anteilen und/oder den Wert derselben mindern.

Es kann nicht garantiert werden, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Die Regierung der VR China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformmassnahmen umgesetzt. Die derzeitigen Steuergesetze und -bestimmungen können in Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Jede Überarbeitung oder Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen der VR China und ausländischen Anlegern in solchen Unternehmen auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Anteilinhaber können, je nach ihren persönlichen Umständen, Steuern in der VR China oder in anderen Ländern unterliegen. Der Fonds wäre nicht in der Lage zu garantieren, dass die auf Ebene des Teilfonds gezahlten Steuern einzelnen Anteilinhabern für persönliche Steuerzwecke zugeordnet werden. Anleger sollten sich mit den relevanten Risikofaktoren befassen, die im Abschnitt «Besteuerung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Anteilinhaber sollten zu ihrer steuerlichen Situation in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds ihre eigene steuerliche Beratung einholen.

Nach dem Körperschaftsteuergesetz der VR China und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt der Fonds und/oder jeder seiner Teilfonds, wenn er als ein in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25% seines weltweiten steuerpflichtigen Einkommens; wenn er als ein nicht in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, aber eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz («PE») in der VR China hat, unterliegt er der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25% auf die dieser PE zurechenbaren Gewinne.

Es ist die Absicht der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er für Zwecke der Körperschaftsteuer in der VR China nicht als steuerlich gebietsansässiges Unternehmen der VR China oder als nicht steuerlich gebietsansässiges Unternehmen mit PE in der VR China behandelt werden dürfte, wobei dies nicht garantiert werden kann.

Einkünfte aus der VR China von nicht in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen, die keine Niederlassung oder keinen Standort in der VR China haben, unterliegen einer Quellensteuer von 10% in der VR China, es sei denn, sie erhalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den einschlägigen Steuerabkommen eine Ermässigung oder sind befreit. Erträge und Gewinne, die aus der VR China stammen, können auch der Mehrwertsteuer und entsprechenden Zuschlägen auf die Mehrwertsteuer unterliegen.

Angesichts der rechtlichen und regulatorischen Unsicherheiten in der VR China behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. vom Teilfonds in Bezug auf seine Anlagen in der VR China an die Steuerbehörden der VR China zahlbar sind) von den Vermögenswerten des Teilfonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Vom Fonds gebildete Steuerrückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds in der VR China sein. Wenn der Teilfonds keine ausreichenden Rückstellungen bildet, um diesen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen, kann der Fehlbetrag dem Vermögen des Teilfonds belastet werden, damit dieser seinen tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VR China nachkommen kann. Infolgedessen können die Erträge aus dem Teilfonds und/oder die Performance des Teilfonds gemindert/negativ beeinflusst werden, und die Auswirkungen/der Grad der Auswirkungen für die einzelnen Anteilinhaber können variieren, abhängig von Faktoren wie der Höhe der Rückstellung des Teilfonds für Steuern und der Höhe des Fehlbetrags zum jeweiligen Zeitpunkt und zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Anteilinhaber ihre Anteile am Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Dividende und Zinsen

Die Anlagen des Fonds in chinesischen A-Aktien und Anleihen unterliegen als solche der Quellensteuer auf Erträge (wie z. B. Dividenden oder Zinserträge aus solchen Anlagen), die aus der VR China stammen, und eine solche Quellensteuer kann die Erträge bestimmter Teilfonds mindern und/oder die Performance bestimmter Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VR China gilt generell für die Ausfertigung und den Empfang aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zur Stempelsteuer aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird auf die Ausfertigung oder den Empfang bestimmter Dokumente in der VR China erhoben, darunter Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an den Börsen der VR China gehandelt werden, und zwar in Höhe von 0,1%. Im Falle von Verträgen zum Verkauf von chinesischen A-Aktien wird eine solche Stempelsteuer derzeit zwar dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer auferlegt.

Steuerrundschreiben der VR China

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts haben die chinesischen Steuerbehörden zwei Steuerrundschreiben herausgegeben, in denen u. a. die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit Stock Connect, dem China Interbank Bond Market und Bond Connect geklärt wird:

▪ Stock Connect

Die chinesischen Steuerbehörden haben Folgendes klargestellt:

- Eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne gilt für den Handel über Stock Connect (dies wird als vorübergehende Befreiung bezeichnet, aber es wird kein Ablaufdatum genannt).
- Es ist die normale chinesische Stempelsteuer zu entrichten.
- Es wird eine Quellensteuer von 10% auf Dividenden erhoben.
- Gewinne, die Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) aus dem Handel mit A-Aktien der VR China über Stock Connect erzielen, werden von der Mehrwertsteuer befreit.

▪ CIBM

Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalgewinne gewährt, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über den CIBM erzielt werden. Darüber hinaus gilt gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer der VR China, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) für Anleihezinseinnahmen, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige am CIBM erzielen.

▪ Bond Connect

Gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 gilt mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) auf Anleihezinserträge, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige über Bond Connect erzielen. Abgesehen von den o. g. Bestimmungen gibt es keine spezielle Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen über Bond Connect. Ohne weitere Klarstellung können die chinesischen Steuerbehörden auf Kapitalgewinne aus Anleihen Quellensteuer, Mehrwertsteuer sowie die Zuschläge erheben.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Risiken im Zusammenhang mit Handelsvolumen und Volatilität

Die Börsen haben niedrigere Handelsvolumina als einige OECD-Börsen, und die Marktkapitalisierungen der börsennotierten Unternehmen sind im Vergleich zu denjenigen an weiter entwickelten Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Beteiligungspapiere vieler Unternehmen in der VR China sind dementsprechend wesentlich weniger liquide, unterliegen grösseren Handelsspreads und weisen eine wesentlich höhere Volatilität auf als die der OECD-Länder. Auch die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes der VR China und der börsennotierten Unternehmen ist weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Darüber hinaus besteht ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern in Bezug auf Investitionen, die über Wertpapiersysteme oder etablierte Märkte getätigt werden.

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob Angebot und Nachfrage nach chinesischen A-Aktien vorhanden sind. Der Preis, zu dem Wertpapiere durch den Teilfonds gekauft oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können nachteilig beeinflusst werden, wenn die Handelsmärkte für chinesische A-Aktien begrenzt sind oder fehlen. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabiler sein (z. B. aufgrund des Risikos der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder einer staatlichen Intervention). Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können

ebenfalls zu erheblichen Kursschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und dadurch den Wert des Teilfonds beeinflussen.

Risiko von Handelsbeschränkungen

Die Wertpapierbörsen in der VR China sind in der Regel berechtigt, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder einzuschränken. Insbesondere werden von den Börsen für chinesische A-Aktien Beschränkungen der Handelsbandbreiten festgelegt, womit der Handel mit jedem Wertpapier chinesischer A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelskurs des Wertpapiers über die Handelsbandbreitenbeschränkung hinaus gestiegen oder gefallen ist. Eine Aussetzung macht es dem betreffenden Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, und könnte den Teilfonds dadurch erheblichen Verlusten aussetzen. Wird die Aussetzung später aufgehoben, ist es dem Anlageverwalter zudem unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, wodurch der Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt werden könnte. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Chinesische A-Aktien können nur zu Zeiten vom Fonds gekauft bzw. an diesen verkauft werden, zu denen die betreffenden chinesischen A-Aktien an den Börsen verkauft bzw. gekauft werden können.

Da der Markt für chinesische A-Aktien als volatil und instabil gilt (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder staatlicher Intervention), können auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gestört werden.

Handels- und Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für ausländische Aktienbeteiligungen, Offenlegungspflichten und die Short Swing Profit Rule

Chinesische A-Aktien von börsennotierten Unternehmen unterliegen unterschiedlichen Handelsregeln und Offenlegungsanforderungen.

Unter Stock Connect unterliegen börsennotierte Unternehmen mit chinesischen A-Aktien und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinflussen.

Die Anlageverwalter sollten auch die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen und Offenlegungspflichten für ausländische Investoren zur Kenntnis nehmen. Sobald ein Anleger bis zu 5% der Aktien eines auf dem chinesischen Festland notierten Unternehmens hält, ist er nach den für Festlandchina geltenden Vorschriften verpflichtet, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offen zu legen. Während dieser drei Tage kann er mit den Aktien dieses Unternehmens nicht handeln. Der Anleger ist zudem verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes offenzulegen und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäss den Regeln des chinesischen Festlandes einzuhalten. Sollte der Aktienbesitz 5% übersteigen, darf der Fonds seine Beteiligung an einem solchen Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren (die «**Short Swing Profit Rule**»). Wenn der Fonds gegen diese Short Swing Profit Rule verstösst, kann er von dem börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, alle aus diesem Handel erzielten Gewinne an die börsennotierte Gesellschaft zurückzuerstatten. Darüber hinaus können im Rahmen von Zivilverfahren in der VR China die Vermögenswerte des Fonds im Umfang der von einem solchen Unternehmen in der VR China geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Performance der Teilfonds stark beeinträchtigen.

Anlagen in chinesische A-Aktien über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte können bei der Berechnung des oben genannten Schwellenwertes berücksichtigt werden. Wenn der Teilfonds beispielsweise de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien in Bezug auf die derivativen Instrumente oder strukturierten Produkte hat, obwohl der Teilfonds nicht der rechtliche Eigentümer dieser Aktien ist, unterliegt der Teilfonds der Offenlegungspflicht für Zinsen. Wenn der Teilfonds de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden Aktien eines in der VR China börsennotierten Unternehmens hat, die 5% der Aktien des Unternehmens übersteigen, könnte er als 5%iger Aktionär betrachtet werden und in seinem Handel aufgrund der Short Swing Profit Regel eingeschränkt sein.

Beschränkung des Tageshandels

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist der Tages- (Turnaround)-Handel auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds sie möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in chinesische A-Aktien unterliegen ausserdem der Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen, die u. a. durch die folgenden Anlagevorschriften auferlegt werden, und können die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verwirklichen, beeinträchtigen:

- (i) Aktien, die jeweils von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. einem Teilfonds) gehalten werden, der (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein börsennotiertes Unternehmen in der VR China

investiert, dürfen nicht mehr als 10% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens ausmachen; und

(ii) die Gesamtheit der chinesischen A-Aktien, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. einem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VR China notiertes Unternehmen investieren, darf 30% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Übersteigt der gesamte ausländische Aktienbesitz die 30%-Schwelle, werden die betroffenen ausländischen Anlegern – wie der Teilfonds – aufgefordert, die Aktien auf einer Last-in-First-out-Basis innerhalb von fünf Handelstagen zu verkaufen.

Zahlung von Gebühren und Auslagen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Teilfonds aufgrund von Rückführungsbeschränkungen unter Umständen hohe Barguthaben unterhalten müssen, einschliesslich möglicherweise ausserhalb der VR China gehaltener Guthaben, was dazu führt, dass ein geringerer Teil der Erlöse des Fonds in der VR China investiert werden, als es der Fall wäre, wenn solche lokalen Beschränkungen nicht gelten würden.

Anlagen über Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Stock Connect ist das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, durch das ausländische Anleger über die Hongkonger Börse («SEHK») und die Clearingstelle in Hongkong, d. h. die Hong Kong Securities and Clearing Company («HKSCC»), mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse der VR China notiert sind.

Bei den Wertpapieren, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, handelt es sich derzeit um alle im SSE 180-Index und SSE 380-Index enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien sowie um bestimmte weitere Wertpapiere und ausgewählte Wertpapiere, die an der SZSE notiert sind, einschliesslich aller im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB und aller an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die «**Stock-Connect-Aktien**»). Es wird erwartet, dass sich die Liste der zulässigen Wertpapiere, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, im Laufe der Zeit weiterentwickeln wird. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock-Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in jedes andere an der SSE oder SZSE notierte Wertpapier investieren, das in Zukunft über das Stock-Connect-Programm zur Verfügung gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in der VR China über Stock Connect:

In dem Masse, in dem die Anlagen des Teilfonds in der VR China über Stock Connect gehandelt werden, kann dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Insbesondere sollten die Anteilinhaber beachten, dass Stock Connect ein relativ neues Handelsprogramm ist. Die einschlägigen Vorschriften sind ungeprüft und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, über Stock Connect zeitnah zu handeln, einschränken können. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Die Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass gemäss den einschlägigen Bestimmungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect zurückgerufen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect zurückgerufen wird.

Wirtschaftlich Berechtigter der Stock Connect-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit eine Verbindung in Richtung Norden, über die Hongkong und ausländische Anleger wie die Teilfonds Aktien von Stock Connect kaufen und halten können, sowie eine Verbindung in Richtung Süden, über die Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien kaufen und halten können, die an der SEHK notiert sind. Die physische Einlage und Rücknahme von über Stock Connect gehandelten Aktien ist für die Teilfonds im Rahmen des Nordwärtshandels nicht möglich. Die Teilfonds handeln Stock-Connect-Aktien über Makler, die SEHK-Börsenteilnehmer sind. Diese Stock-Connect-Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Depotbanken als Clearingstellen auf Konten im Hongkong Central Clearing and Settlement System («CCASS»), das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält diese Stock-Connect-Aktien aller Teilnehmer über ein «Single Nominee Omnibus Securities Account», das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte dieser Stock-Connect-Aktien ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock-Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens von HKSCC betrachtet werden, das auch nach dem Recht des chinesischen Mutterlandes zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern dieser Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger wie der betroffene Teilfonds des Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind wirtschaftlich Berechtigte der Fondsanteile und daher nur berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Tatsächlich ist es unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht des Teilfonds anerkennen und es zulassen würden, dass er

rechtliche Schritte einleitet, falls Streitigkeiten entstehen. Es handelt sich um ein komplexes Rechtsgebiet, und der Kunde sollte unabhängigen professionellen Rat einholen.

Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt

Anleger sollten beachten, dass der Handel im Nord- oder Südwardthandel unter Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund in Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und Anleger daher keine Entschädigung im Rahmen solcher Systeme erhalten.

Hongkongs Anlegerentschädigungsfonds wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität, die infolge der Nichterfüllung durch einen lizenzierten Vermittler oder ein zugelassenes Finanzinstitut in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Vermögensschäden erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Nichterfüllung sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Vertrauensbruch, Unterschlagung, Betrug oder Nachlässigkeit.

Ausgeschöpfte Kontingente

Der Handel über Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen. Sobald das Tageskontingent ausgeschöpft ist, wird auch die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge mehr angenommen. Angenommene Kaufaufträge werden von der Ausschöpfung des Tageskontingents nicht berührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds, rechtzeitig in Stock Connect-Aktien zu investieren, einschränken, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Stock Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Stock Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den Markt in Festlandchina sind, an denen es aber nicht möglich ist, in Hongkong mit Stock-Connect-Aktien zu handeln. Die Anlageverwalter sollten die Tage und die Stunden, an denen Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, zur Kenntnis nehmen und entsprechend ihrer eigenen Risikotoleranzfähigkeit entscheiden, ob sie das Risiko von Kursschwankungen der Stock-Connect-Aktien während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen oder nicht.

Rückruf zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Stock Connect in Frage kommenden Aktien zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der Anlageverwalter auswirken. Die Anlageverwalter sollten daher der Liste der zugelassenen Aktien, die von den Behörden der VR China und Hongkongs zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, grosse Aufmerksamkeit schenken.

Im Rahmen von Stock Connect darf der Anlageverwalter nur Stock-Connect-Aktien verkaufen, aber nicht weiter kaufen, wenn (i) die Stock-Connect-Aktie später nicht mehr Bestandteil der massgeblichen Indizes ist; (ii) die Stock-Connect-Aktie später unter «risk alert» steht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock-Connect-Aktie später nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

Die obigen Ausführungen decken möglicherweise nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle oben genannten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagement-Regelwerk und Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt und überwacht werden. Gemäss den Allgemeinen Regeln des CCASS wird HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei des Gastlandes) nach Treu und Glauben die Rückforderung der ausstehenden Stock-Connect-Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear anstreben.

HKSCC wird seinerseits die zurückerlangten Stock-Connect-Aktien und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den zuständigen Stock-Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering eingeschätzt wird, sollte sich der Teilfonds dieses Arrangements und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er sich am Nordwardthandel beteiligt.

Risiko des Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens des HKSCC bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds

noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM

Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt («OTC») ausserhalb der beiden wichtigsten Börsen in der VR China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger mit Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf einer Eins-zu-eins-Notierungsbasis. Auf den CIBM entfallen mehr als 95% der ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in der VR China.

Zu den wichtigsten Schuldtiteln, die am CIBM gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Anleihen-Repo-Geschäfte, Anleihenkredite, PBC-Wechsel und andere finanzielle Schuldtitel.

Der CIBM wird von der PBC reguliert und beaufsichtigt. Die PBC ist u. a. für die Aufstellung von Regeln für die Kotierung, den Handel und die Funktionsweise des CIBM sowie für die Aufsicht über die Marktbetreiber des CIBM zuständig.

Der CIBM ermöglicht zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlungen; und (ii) «Click-and-Deal».

Unter dem System des China Foreign Exchange Trading System, das die einheitliche Handelsplattform für den CIBM bildet, wird die Verhandlung auf alle Interbankprodukte angewandt, während der Ein-Klick-Handel nur auf Kassenobligationen und Zinsderivate angewendet wird.

Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem eine Stelle bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität zu verbessern und die Effizienz zu steigern. Geschäfte durch Market Making können Vorteile wie niedrigere Handels- und Abwicklungskosten geniessen.

Anleihegeschäfte müssen im Wege des bilateralen Handels durch unabhängige Verhandlungen durchgeführt und auf der Grundlage von einzelnen Transaktionen abgeschlossen werden. Geld- und Briefkurse für primäre Anleihegeschäfte und Rückkaufzinssätze müssen von den Parteien der Transaktion unabhängig voneinander festgelegt werden.

Beide Parteien einer Transaktion senden in der Regel vertragsgemäss unverzüglich Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln und verfügen über genügend Anleihen und Geldmittel für die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin.

Die China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC») liefert Anleihen pünktlich gemäss den Anweisungen, die mit den von beiden Parteien einer Transaktion übermittelten Elementen übereinstimmen. Clearing-Banken wickeln die Zuweisung und den Transfer von Anleihentransaktionsgeldern im Namen der Teilnehmer zeitnah ab.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds einem erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko aussetzt.

Abwicklungsrisiko:

Am CIBM gibt es verschiedene Methoden zur Abwicklung von Transaktionen, wie z. B. die Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach Lieferung des entsprechenden Wertpapiers durch die Gegenpartei oder die gleichzeitige Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl die Anlageverwalter möglicherweise für den Teilfonds vorteilhafte Bedingungen aushandeln können (z. B. gleichzeitige Lieferung von Wertpapieren und Zahlung), gibt es keine Garantie dafür, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Transaktion nicht nachkommt, entstehen dem Teilfonds Verluste.

Der Teilfonds kann auch über den Devisenmarkt in den chinesischen Anleihenmarkt investieren, und alle Anleihegeschäfte werden über ChinaClear abgewickelt. ChinaClear ist die einzige Wertpapierverwahrungs- und Clearingstelle der VR China, registriert bei der staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel und unter der Aufsicht der zuständigen chinesischen Behörden. Obwohl ChinaClear zum Datum dieses Verkaufsprospekts über ein eingetragenes Aktienkapital von 600 Millionen RMB und ein Gesamtkapital von 1.2 Milliarden RMB verfügt, besteht zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts das Risiko, dass ChinaClear in Liquidation gehen könnte. Die SSE und die SZSE halten derzeit jeweils 50% des eingetragenen Aktienkapitals an ChinaClear.

ChinaClear hat ein spezielles Treuhandkonto eingerichtet, auf dem Wertpapiere, die an einen empfangenden Teilnehmer zu liefern sind, oder Gelder, die vor der Abwicklung an einen liefernden Teilnehmer zu zahlen sind, verwahrt werden.

Wenn ein Teilnehmer mit der Zahlung eines an ChinaClear zu zahlenden Betrags in Verzug gerät, ist ChinaClear befugt, die verfügbaren Mittel zur Befriedigung aller an ChinaClear geschuldeten Beträge zu verwenden, und zwar entweder aus (i) Barsicherheiten, die vom säumigen Teilnehmer gestellt wurden; (ii) Bargeld, das im gemeinsamen Garantiefonds gehalten wird und vom säumigen Teilnehmer eingebracht wurde; oder (iii) Bargeld, das durch den Verkauf von Wertpapieren generiert wird. Die säumige Partei haftet für die Kosten und etwaige Preisunterschiede, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Wenn ein Teilnehmer mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug gerät, ist ChinaClear berechtigt, die dem liefernden Teilnehmer zustehende Zahlung aufzuschieben, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt ist. Darüber hinaus kann

ChinaClear alle oder einzelne Wertpapiere (anstelle der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus den folgenden Quellen verwenden, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers gegenüber ChinaClear zu erfüllen:

- (i) von der säumigen Partei gestellte Sicherheiten;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Geldern auf dem bezeichneten Treuhandkonto gekauft werden; oder
- (iii) Wertpapiere, die ChinaClear aus anderen alternativen Quellen zur Verfügung stehen.

Obwohl ChinaClear beabsichtigt, Zahlungen und Wertpapiere an liefernde bzw. empfangende Teilnehmer zu liefern, kann es zu Verzögerungen kommen, wenn eine der beiden Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Regulatorische Risiken

Eine Investition in CIBM-Anleihen über Bond Connect durch einen Teilfonds unterliegt regulatorischen Risiken. Die relevanten Regeln und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect können sich – möglicherweise rückwirkend – ändern. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden der VR China die Eröffnung von Konten oder den Handel über Bond Connect aussetzen, sind die Möglichkeiten eines Teilfonds, in CIBM-Anleihen zu investieren, begrenzt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen können dem betreffenden Teilfonds infolgedessen erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus müssen, obwohl es keine Quotenbeschränkung gibt, relevante Informationen über die Anlagen des Teilfonds bei der PBC eingereicht werden, und es kann eine aktualisierte Einreichung erforderlich sein, wenn es eine wesentliche Änderung der eingereichten Informationen gibt. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die PBC zum Zwecke der Einreichung Kommentare zu diesen Informationen abgeben oder Änderungen verlangen wird. Auf entsprechende Aufforderung muss der betreffende Teilfonds die Anweisungen der PBC befolgen und die massgeblichen Änderungen entsprechend vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber ist.

Nominee-Struktur und Eigentumsverhältnisse

Die von einem Teilfonds investierten CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority («**CMU**») als Nominee-Inhaber gehalten, welche Nominee-Konten bei der CCDC und dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») eröffnet. Während die unterschiedlichen Konzepte des «Nominee-Inhabers» und des «wirtschaftlich Berechtigten» im Rahmen der Anlagevorschriften allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung solcher Vorschriften ungeprüft, und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte der VR China solche Vorschriften anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen der VR China oder anderen gerichtlichen Verfahren.

Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen nicht zertifiziert und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Einlage und Entnahme von CIBM-Anleihen sind gemäss den Anlagevorschriften für den Fonds nicht möglich.

Risiken im Zusammenhang mit Liquidität und Volatilität

Die Marktvolatilität und die aufgrund des geringen Handelsvolumens mancher Schuldtitel am CIBM möglicherweise mangelnde Liquidität können dazu führen, dass die Kurse mancher an diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Teilfonds, die in diesen Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spannen der Kurse solcher Wertpapiere können weit sein. Dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen, unter Umständen sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen.

Anlagen über Bond Connect

Ein Teilfonds kann festverzinsliche Wertpapiere kaufen, die am CIBM über Bond Connect gehandelt werden («**Bond-Connect-Wertpapiere**»). Bond Connect ist eine Verbindung für den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt, die zwischen Hongkong und der VR China durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Fund Centre («**CFETS**»), CCDC, SHCH und Hong Kong Exchanges und CMU eingerichtet wurde. Es erleichtert Anlagen am CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastrukturinstitutionen Hongkongs und der VR China.

Es unterliegt den Regeln und Vorschriften der Behörden der Volksrepublik China. Diese Regeln und Bestimmungen können von Zeit zu Zeit geändert werden.

In dem Masse, in dem die Anlagen eines Teilfonds am CIBM über Bond Connect gehandelt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Bond Connect ein neuartiges Handelsprogramm in der VR China ist. Die Anwendung und Auslegung der einschlägigen Anlagevorschriften sind weitgehend unerprobt, und es besteht ein Mangel an Gewissheit oder Leitlinien, wie eine Bestimmung der Anlagevorschriften in der Praxis angewandt und ausgelegt wird. Die Anlagevorschriften räumen den zuständigen Regulierungsbehörden der VR China auch einen gewissen Ermessensspielraum ein, und es gibt nur begrenzt Präzedenzfälle bzw. begrenzte Gewissheit darüber, wie ein solcher Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. Darüber hinaus unterliegen die Anlagevorschriften,

nach denen ein Teilfonds über Bond Connect investieren kann, einer Weiterentwicklung, und es gibt keine Gewähr, dass die Anlagevorschriften nicht in einer Weise geändert werden, die den Interessen des betreffenden Teilfonds schadet.

Ausserdem haben Bond Connect und dessen Technologie- und Risikomanagementfähigkeiten nur eine kurze Betriebshistorie. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme und Kontrollen des Bond-Connect-Programms wie beabsichtigt funktionieren werden oder ob sie angemessen sind.

Nach den geltenden Vorschriften in der VR China können berechnigte ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle («**Offshore-Verwahrstelle**») tun, die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der PBC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für Anlagen auf dem CIBM-Markt über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, unterliegt der betreffende Teilfonds den Risiken des Ausfalls oder von Fehlern seitens der Offshore-Verwahrstelle.

Der Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung nicht nachkommt, kann es sein, dass dem Teilfonds Verzögerungen beim Ausgleich seiner Verluste entstehen oder er nicht in der Lage ist, seine Verluste vollständig wieder auszugleichen.

Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote, aber die zuständigen Behörden können die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, und ohne direkten Zugang zum CIBM ist die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen, oder die Performance des betreffenden Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden. Dem betreffenden Teilfonds können dadurch auch Verluste entstehen.

Die Bond-Connect-Wertpapiere eines Teilfonds werden auf Konten gehalten, die von der CMU als zentraler Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt werden. Da die CMU nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechnigte dieser Bond-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Bond-Connect-Wertpapiere nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU betrachtet werden und dass, auch nach dem Recht der VR China, dieses nicht zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond-Connect-Wertpapieren in der VR China durchzusetzen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und einem Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Die Eigentumsrechte oder Beteiligungen des Teilfonds an den Bond-Connect-Wertpapieren (ob rechtlich, billighkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den geltenden Anforderungen, einschliesslich allfälligen Gesetzen über die Pflicht zur Angabe von Beteiligungen oder Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Anleihenbesitzes. Es ist unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht der Anleger anerkennen und es zulassen würden, dass sie rechtliche Schritte einleiten, falls Streitigkeiten entstehen.

Bond-Connect-Wertpapiere können aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Bond Connect in Frage kommenden Anleihen zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall können solche Bond-Connect-Wertpapiere nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Teilfonds auswirken.

Transaktionen über Bond Connect unterliegen nicht dem Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds oder dem China Securities Investor Protection Fund.

Anlagen in Bond-Connect-Wertpapiere unterliegen verschiedenen Risiken, die mit dem rechtlichen und technischen Rahmen von Bond Connect verbunden sind. Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und der VR China oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Bond Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Bond Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den CIBM-Markt in der VR-China sind, an denen es aber nicht möglich ist, in Hongkong mit Bond-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Währungsrisiken

Ausländische Anleger wie die Teilfonds können ihren eigenen RMB auf dem Offshore-Markt (d. h. CNH) verwenden oder auf dem Onshore-Markt Fremdwährungen in RMB umtauschen, um über Bond Connect in die CIBM-Anleihen zu investieren. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, Fremdwährungen zu verwenden, muss sein CMU-Mitglied im Namen des Fonds eine RMB-Abwicklungsbank in Hongkong für Devisenumrechnungsdienstleistungen auf dem Onshore-Markt beauftragen. Wenn CIBM-Anleihen unter Verwendung von Fremdwährungen, die in Onshore-RMB umgerechnet werden, gekauft werden, sind bei einem Verkauf der betreffenden CIBM-Anleihen die aus der VR China überwiesenen

Verkaufserlöse wieder in die betreffende Fremdwährung umzurechnen. Dementsprechend kann ein Teilfonds aufgrund des Erfordernisses der Währungsumrechnung den oben erwähnten Währungsrisiken ausgesetzt sein, und es fallen auch Kosten für die Währungsumrechnung an.

Risiko eines CMU-/CCDC-/SHCH-Ausfalls

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU, CCDC oder SHCH bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von CIBM-Anleihen und/ oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds können dadurch Verluste entstehen.

8. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil, der Anlagen jedes Teilfonds.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- (g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 9.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil definierten Anlagepolitik investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Regelmässigen Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 «Definitionen» des Allgemeinen Teils aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10 000 000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in ergänzenden liquiden Mitteln (Bankguthaben auf Sicht(Barmittel)) halten; unter bestimmten, aussergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen dürfen die Teilfonds vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber zweckmässig erscheint.
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines «Back-to-back»-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-

Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- (c) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (d) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze erhöht sich auf 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (nachstehend «Richtlinie (EU) 2019/2162») sowie bestimmte Schuldtitel, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und welche vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Abschnitts (d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in 9.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 9.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

– der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- (g) Die in 9.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- (h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln, welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.
- (i) Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.
- (j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- (k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und andere OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf – sofern der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Fondsvermögens in andere OGAW und/oder OGA anlegt – der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren, welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4% des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 (a) bis (e) und 9.3 (j) bis 9.3 (l) beachtet;
- (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- (n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 9.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Buchstabens (n) mit berücksichtigt werden.

- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zulasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von oben 9.1 (e), (g) und (h)

anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- (s) Ein Teilfonds (der «Investierende Teilfonds») kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein «Zielteilfonds») auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und
 - etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
 - der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
 - es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten. Die Teilfonds investieren nicht in Finanzinstrumente, die von sanktionierten Ländern, Gebieten sowie juristischen oder natürlichen Personen ausgegeben werden.
- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Der Anlageverwalter eines Teilfonds veräussert in der Regel einen Vermögenswert, der geltende Sanktionen, Mindestkreditratings, bestimmte Ausschluss- und/oder Nachhaltigkeitskriterien, die in der Anlagepolitik eines Teilfonds (oder im Anhang zur «Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale» oder zum «Nachhaltigen Anlageziel») beschrieben sind, nicht mehr einhält. Diese Veräusserung erfolgt innerhalb eines vom Anlageverwalter zu bestimmenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate ab der Entdeckung des Verstosses nicht überschreitet. Bei der Bestimmung dieses Veräusserungszeitraums berücksichtigt der Anlageverwalter die herrschenden Marktbedingungen, den für den betreffenden Vermögenswert geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmen (zum Beispiel hinsichtlich Sanktionen), trägt so weit wie möglich dem besten Interesse der Anteilinhaber Rechnung und berücksichtigt den rechtlichen Kontext. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilinhaber dienend betrachtet wird.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe sämtliche Erträge und die Wertentwicklung des Basiswerts auf eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Für die Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Geschäfte in Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie getätigt werden, z. B. können Total Return Swaps unter anderem dazu eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds erhöhen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte mit Total Return Swaps tätigt, ist dies dem jeweiligen Teilfondsanhänger des Besonderen Teils zu entnehmen.

Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Gegenparteien der Teilfonds für Total Return Swaps sind normalerweise Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder einem OECD – Mitgliedsstaat. Grundsätzlich muss die Gegenpartei mindestens über eine Bonitätsbewertung von «Investment Grade» verfügen. Weitere Details zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Risiken eines Ausfalls der Gegenpartei finden sie in Punkt 7. Hinweis auf besondere Risiken.

Die jeweilige Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlageportfolios der Teilfonds oder auf die Basiswerte der Total Return Swaps nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit den Anlageportfolios der Teilfonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die voraussichtlich bei Total Return Swap Geschäften zum Einsatz kommen, werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z. B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrunde liegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Mindestbewertungsabschlag auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d. h. sie können kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde liegenden Preis veräussert werden und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 (m) und (n) erfüllen.

b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand des letzten Kurses am Tage vor dem Bewertungsstichtag bewertet werden. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut-Strategie). Basierend darauf können im Falle von Unterdeckungen täglich Nachschussforderungen erfolgen.

c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen,

werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Die Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teilfonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Vereinigtes Königreich,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- die Niederlande,
- Schweden und
- die Schweiz

und über eine Mindestbonitätsbewertung von «AA-» (Standard & Poor's) und/oder «Aa3» (Moody's) verfügen, wobei im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bonitätsbewertungen beider Agenturen die niedrigere Bonitätsbewertung ausschlaggebend ist.

Ein Teilfonds darf höchstens weniger als 30% seines Nettoinventarwertes an Sicherheiten entgegennehmen.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut-Strategie). Die folgende Tabelle enthält die jeweils angewandten Mindestbewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheiten	Anwendbarer Mindestbewertungsabschlag
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0,5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	4%

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen, um als Absicherungsgeschäfte zu gelten.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teilfonds und für die Anteilsklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 («Ausgabe von Anteilen») definiert, ausser an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 («Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen») zeitweilig ausgesetzt ist («Bewertungsschichttag»). Der Nettoinventarwert der Teilfonds und der Anteilsklassen kann auch an Tagen berechnet werden, die nicht als Bankarbeitstag gelten. Der so bereitgestellte Nettoinventarwert kann nur für die Berechnung der Performance oder Gebühren und die Erstellung von Statistiken herangezogen. Er dient jedoch nicht als Grundlage für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen des Teilfonds.

Die Teilfonds und die Anteilsklassen müssen mindestens zwei Mal monatlich bewertet werden.

Der Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds, d. h. der Verkehrswert der Fondsaktiva, vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der vom Teilfonds ausgegebenen Anteile geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet. Für die verschiedenen Anteilsklassen sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsschichttag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Anteilinhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsschichttag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse als Wert per Anteil, wobei eine Berechnung in EUR durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen.

Die Ausgaben sowie die aus der Absicherungs politik gegen das Fremdwährungsrisiko einer Anteilsklasse resultierenden Gewinne und Verluste werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen, für die die Absicherung vorgenommen wurde. Ebenso werden die, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung der Zeichnungs- und Rückkaufsbeträge für Anteile einer Anteilsklasse in die oder aus der Referenzwährung des Teilfonds entstehenden Kosten von dieser Anteilsklasse getragen. Die Aufwendungen und Auswirkungen dieser Absicherung werden sich im Nettoinventarwert und in der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilsklasse widerspiegeln.

A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Anleihen, Nachsichtwechsel, Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für seine Rechnung gekauft worden sind;
- (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt der Fonds kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken bedingte Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- (e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorewähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert durch Abzug eines Betrages errechnet, den der Fonds als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (2) Der Wert aller an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten bekannten Kurs am Tag vor dem Bewertungstag. Ausgenommen hiervon sind die Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente, die von den im Besonderen Teil genannten Teilfonds gehalten werden, die gemäss ihrer Anlagepolitik in Asien und im Fernen Osten investiert sind und deren Wert auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag ermittelt wird.
- (3) Der Wert der an anderen Geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
- (4) Falls im Portfolio des Fonds befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der, gemäss Ziffer (2) und (3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumenten entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.
- (5) Bei festverzinslichen bzw. variabelverzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- (6) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert.
- (7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, können der Verwaltungsrat und sein Beauftragter den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.

Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter sind berechtigt, zeitweilig andere von ihnen nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsprinzipien einheitlich für das Vermögen des Fonds resp. die Vermögen eines Teilfonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen, oder dies im Interesse des Fonds bzw. eines Teilfonds und/oder der Anteilinhaber liegt (z. B. zur Vermeidung von Market Timing), um eine sachgerechte Bewertung des Fonds resp. des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
 - (b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Anlageberatungsgebühren, der Verwahrstellengebühren und der Vergütung des OGA-Administrators);
 - (c) sämtliche bestehende und künftig bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
 - (d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag auf dem Fondskapital und den Erträgen aufgelaufene Steuern sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;
 - (e) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, mit Ausnahme der durch Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für den Anlageberater (soweit vorhanden), Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domicil- und Register-, Transferstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche anderen vom Fonds bestellten Vertreter, die Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern («Buchprüfern»), die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Publikationskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternde Memoranden oder Registrierungsanträge, die Steuern oder von der Regierung erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtage-Gebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.
- C. Falls verschiedene Anteilklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklassse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettoinventarwert, welcher der betreffenden Anteilklassse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklassse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile entsprach, die eine solche Anteilklassse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten folgendermassen:
- (a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung oder Zahlung von Verbindlichkeiten vorgenommen wird, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die einer Anteilklassse zuzuschreiben sind, um den Betrag der Ausschüttung oder Zahlung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des entsprechenden Teilfonds, welcher den entsprechenden Anteilklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettoinventarwerte, die den anderen Anteilklassen zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den anderen Anteilklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat);
 - (b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teilfonds als Folge der Ausgabe von neuen Anteilen einer Anteilklassse stattfindet, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilklassse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;
 - (c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teilfonds von Anteilen einer Anteilklassse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilklassse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Anteile vermindert;
 - (d) bei der Umwandlung von Anteilen einer Anteilklassse in eine andere Anteilklassse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die dieser Anteilklassse zuzuschreiben sind, um den Nettoinventarwert der umgewandelten Anteile vermindert, und der Gesamtnettoinventarwert, der der entsprechenden Anteilklassse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

- (a) gelten die zurückzunehmenden Anteile des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;
- (b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungsstichtag, an dem der Nettoinventarwert errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;
- (c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Transaktionstag des Nettoinventarwertes der Anteile geltenden Wechselkurses am Bewertungsstichtag bewertet; und
- (d) werden an den jeweiligen Bewertungsstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren – soweit durchführbar – berücksichtigt.

E. Swing Pricing.

Der Handel in einem Teilfonds (insbesondere Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten) entspricht in der Regel den Handelsaktivitäten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds (d. h. Kauf von zusätzlichen Instrumenten bei Zeichnungen und Verkauf von Instrumenten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds bei Rücknahmen). Derartige Handelsaktivitäten gehen mit bestimmten Kosten einher, wozu unter anderem Geld- und Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionssteuern und dergleichen zählen. Häufige Handelsgeschäfte im Portfolio eines Teilfonds, die sich durch häufige Handelsgeschäfte im Teilfonds ergeben, können zu erheblichen Transaktionskosten führen, die sich finanziell ungünstig auf die Anleger im Teilfonds auswirken, wobei dies insbesondere auf langfristig orientierte Anleger zutrifft. Zum Schutz dieser Anleger kann der Verwaltungsrat beschliessen, in jedem Teilfonds einen Single-Swing-Pricing-Mechanismus (SSP) anzuwenden. Der SSP-Mechanismus passt den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wie oben berechnet an, falls ein vorab festgelegter Schwellenwert für die Nettozu- und -abflüsse überschritten wird (Teil-SSP), um diese Transaktionskosten zu berücksichtigen. Daraufhin erfolgt die Anpassung auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts an einem Bewertungsstichtag gemäss dem SSP-Mechanismus findet auf folgende Weise statt:

- a) Der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den jeweiligen Swing-Faktor wie unten dargelegt erhöht, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarzufluss (Nettozeichnungen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine geringere Anzahl an Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen höheren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Zahl an Anteilen zeichnen, zahlen einen höheren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- b) der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den geltenden Swing-Faktor wie unten dargelegt reduziert, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarabfluss (Nettorücknahmen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine höhere Anzahl von Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen geringeren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Anzahl von Anteilen zeichnen, zahlen einen niedrigeren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- c) es wird keine Änderung vorgenommen, wenn der Nettovermögenszufluss oder der Nettovermögensabfluss am jeweiligen Transaktionstag eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegt wird (Single-Swing-Pricing-Schwelle).

Die maximal mögliche Anpassung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (Single-Swing-Pricing-Faktor) wurde vom Verwaltungsrat, wie oben dargelegt, auf 1% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Marktumstände einen Single-Swing-Pricing-Faktor über das maximale Anpassungsniveau hinaus anzuwenden.

Die Teilfonds, die derzeit der Anwendung des SSP-Mechanismus unterliegen, sind aufgeführt auf der Website <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds>.

F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln *mutatis mutandis* auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilsklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehrerer Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieses Abschnitts die Bewertung einer oder mehrerer Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11. ANTEILE

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Die Ausgabe von Inhaberaktien kann vom Anleger nicht verlangt werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim OGA-Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 (s), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12. AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Euroclear-, Fundsettle- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Euroclear-, Fundsettle- oder Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear-, Fundsettle- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear, Fundsettle oder Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile werden an jedem Bewertungsstichtag, wie unten definiert, ausgegeben.

Mit Ausnahme der Fälle die in Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Inventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» festgesetzt sind, können Anteile wie folgt gezeichnet werden:

Die Anteilinhaber können Zeichnungsanträge an jedem Transaktionstag einreichen. Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (d. h. alle Tage ausser samstags, sonntags, am Karfreitag, dem 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen; «Geschäftstag»). Ein Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, an denen Instrumente gehandelt werden, die für die Bewertung des Portfolios eines bestimmten Teilfonds substantiell sind, gilt nicht als Bankarbeitstag.

Abweichend davon gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember als Geschäftstage für den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND.

Die Geschäftstage werden für jeden Teilfonds separat und unabhängig von jedem anderen Teilfonds bestimmt. Wird nachträglich ein Tag bestimmt, der für einen Teilfonds nicht als Geschäftstag gilt, hat dies keinen Einfluss auf die Geschäftstage oder geschäftsfreien Tage der übrigen Teilfonds.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom OGA-Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Zeichnungstag») eingegangen sein.

Zeichnungsaufträge, die nach der Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Geschäftstag behandelt.

Umwandlungsaufträge, die nach der Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die Anträge, die am Transaktionstag vor der Cut-off-Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt («Bewertungsstichtag»). Eine Meldung, die die Einzelheiten über die gezeichneten Anteile, wie Nettoinventarwert pro Anteil, die Anzahl der Anteile, fälliger Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungsstichtag verschickt.

Der Zeichnungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Transaktionstags basiert. Wenn keine abweichende Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Zeichnungspreis auf den Nettoinventarwert pro Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, der sich bis zu 5% des Nettoinventarwertes per Anteil belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis, einschliesslich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, muss auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle innerhalb von höchstens 3 Geschäftstage, die dem Zeichnungstag folgen, eingegangen sein.

Der Fonds kann jedoch auf Anfrage einen Kaufantrag erst dann bearbeiten, wenn neben dem Zeichnungsantrag auch die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige sich bei der Zeichnung ergebende Differenzbeträge werden, aufgrund der bei Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder der diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle, die lokalen Zahlstellen oder andere ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter nach ihrem alleinigen Ermessen und auf Antrag eines Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Referenzwährung oder der Zeichnungswährung der Klasse, die gezeichnet

werden soll, akzeptieren. Der Wechselkurs wird am Bewertungsstichtag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen bestimmen, dass keine weiteren Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse ausgegeben werden.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen kann nicht zurückgezogen werden, ausser während des Aussetzungszeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffende Anteilsklasse oder die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse ausgesetzt ist.

Die Anträge, die am Transaktionstag vor der Cut-off-Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt («Bewertungsstichtag»). Eine Meldung, die die Einzelheiten über die gezeichneten Anteile, wie Nettoinventarwert pro Anteil, die Anzahl der Anteile, fälliger Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungsstichtag verschickt.

Spezifische Angaben zur Erstausgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Sacheinlagen

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (sogenannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte dazu geeignet ist, das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen und seiner Anlagepolitik entspricht.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der OGA-Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Anlegers in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der OGA-Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Anlegern die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der OGA-Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und der OGA-Administrator sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren zur Identifikation der potenziellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potenziellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem OGA-Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass der Fonds oder seine Delegierten oder Leistungserbringer möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln müssen. Die zuständigen Behörden und die breite Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zugreifen, einschliesslich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Nationalität. Das genannte Gesetz definiert «wirtschaftliche Eigentümer» – unter Verweis auf den Begriff des «wirtschaftlich Berechtigten» im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können grundsätzlich Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile an jedem Bankarbeitstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom OGA-Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Rücknahmetag») eingegangen sein. Umwandlungsaufträge, die nach der Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Die Anträge, die am Rücknahmetag vor der Cut-off-Zeit, wirksam eingereicht wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag, der dann der Bewertungsstichtag für diese Rücknahmeanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die zurückgegebenen Anteile, wie Nettoinventarwert pro Anteil, die Anzahl der Anteile, zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungsstichtag verschickt.

Der Rücknahmeerlös wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Rücknahmetages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Rücknahmeerlös auf den Nettoinventarwert pro Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren.

Die maximale Höhe einer etwaigen Rücknahmegebühr ist der jeweiligen Teilfondsbeschreibung im Besonderen Teil zu entnehmen.

Der Rücknahmeerlös, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, wird grundsätzlich innerhalb von 3 Geschäftstagen, die dem Rücknahmetag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Sofern Rücknahmeanträge bei einem Teilfonds an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds pro Geschäftstag betroffen sind.

Die Rücknahmeanträge, die an darauf folgenden Bankarbeitstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Geschäftstage zur Gänze ausgesetzt werden:

(a) wenn aufgrund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

(b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im «Small-Cap-Bereich», die der Anlageverwalter im Interesse der Anteilinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;

(c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilskategorie (siehe Ziffer 16. «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der

Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen»). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungsstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschließen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Bewertungsstichtages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Den Anlegern werden dadurch keine zusätzlichen finanziellen Nachteile erwachsen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die zwangsweise Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse entsprechende Anwendung.

Zwangsrücknahmen von Anteilen, wie im vorangegangenen Absatz vorgesehen, finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der Anleger eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, die für die Anlage und/oder das Halten einer Anteilsklasse vorgesehen sind. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme geboten ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen, administrativen oder einen anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat dem Anleger, dem seine Anteile aufgrund der Bestimmungen im vorangegangenen Absatz zwangsweise zurückzunehmen sind, erlauben, seine Anteile in eine andere Anteilsklasse, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, umzuwandeln. Die Umwandlung findet im Einklang mit Ziffer 14 «Umwandlung der Anteile» statt.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Depotbank und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der Wechselkurs wird am Bewertungsstichtag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers und vorausgesetzt die Genehmigung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlegern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können an jedem Bankgeschäftstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds stellen. Der Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile in der bestehenden Anteilsklasse und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der Anteile in der neuen Klasse behandelt, vorausgesetzt, dass der Anteilinhaber alle Voraussetzung für den Erwerb der neuen Anteilsklasse erfüllt. Die Anträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom OGA-Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Geschäftstag bis spätestens 15.45 Uhr, Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Umwandlungstag») eingegangen sein. Umwandlungsaufträge, die nach der Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Vor der entsprechenden Cut-off-Zeit eingegangenen Anträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Umwandlungsantrag handelt, berücksichtigt und basieren auf den Schlusskursen am Umwandlungstag. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den umgewandelten Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der zurückgenommen und neuen Anteile und gegebenenfalls zu zahlender Betrag, zugesandt.

Der Umwandlungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Umwandlungstages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der etwaig zu zahlende Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil in den fraglichen Anteilsklassen zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die sich bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ursprünglichen Anteilsklasse belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren.

Der gegebenenfalls zu zahlende Umwandlungspreis muss spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bei der Verwahrstelle des Fonds eingegangen sein. Ein gegebenenfalls vorhandener Restbetrag aus der Umwandlung wird normalerweise spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bezahlt. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige, sich bei Umwandlung ergebende Differenzbeträge werden aufgrund der, bei der Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten den Anteilhabern nur dann zurückerstattet, wenn dieser Betrag mehr als 25 CHF (oder der diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) pro Auftrag entspricht. Die Differenz wird bei fehlender Rückerstattung dem Teilfondsvermögen zufließen, dessen Anteile umgetauscht werden sollten.

Die Bestimmungen der Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme der Anteile» betreffend die Widerruflichkeit der Anträge sowie Zahlungen in anderen Währungen als die Währungen der einschlägigen Anteilsklassen finden entsprechende Anwendung.

15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den OGA-Administrator einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaberidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn der OGA-Administrator einen Übertragungsantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr bestimmte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden.

Es wird den Anteilhabern geraten, vor einer solchen Übertragung, mit dem OGA-Administrator Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

Die Vorschriften der Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme der Anteile» finden entsprechende Anwendung.

16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- (b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder

- (c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- (d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilsklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird, oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilhaber zwecks Beschlussfassung über die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS UND LIQUIDITÄTSRISIKO-MANAGEMENTPROZESS

a) Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoportfolio jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Gegenpartei- und alle anderen Risiken einschliesslich der operationellen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind. Insbesondere verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschliesslich oder automatisch auf die jeweiligen von Ratingagenturen herausgegebenen Ratings, um die Bonität der Vermögenswerte der Teilfonds zu bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Prozess zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Werts von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) – oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: «Relativer VaR» und «Absoluter VaR»: Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds unter Begrenzung der Bezugnahme auf und mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen. Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

b) Liquiditätsrisikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement eingeführt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Sie hat umsichtige und strenge Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen

Liquiditätsschwellenwerte sicherzustellen, sodass ein Teilfonds im Normalfall jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber nachkommen kann.

Qualitative und quantitative Massnahmen werden zur Überwachung von Portfolios und Wertpapieren eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und dass die Teilfonds in der Lage sind, den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachzukommen. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) und die Aktionärsbasis.

Die Liquiditätsrisiken werden im Unterabschnitt «Liquiditätsrisiko» von Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools zurückgreifen:

Wie unter Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile», Punkt E. Swing Pricing, beschrieben, kann der Nettoinventarwert an jedem Bewertungsstichtag angepasst werden, wenn der Teilfonds hohe Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann der Verwaltungsrat, wenn Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen, im Interesse der Anleger nur dann beschliessen, Rücknahmeanträge auszuführen, wenn an einem einzelnen Geschäftstag nicht mehr als dieser Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds betroffen ist.

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann die Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden.

Wie unter Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» beschrieben, ist der Fonds befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, wird auf Antrag eines Anteilinhabers und mit Genehmigung des Verwaltungsrats eine Rücknahme in Sachwerten durchgeführt.

Anteilinhaber, die das Liquiditätsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten Jahresbericht bzw. im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller ist, angegeben sind, wie unter Ziffer 22.2 Informationen für Anleger näher beschrieben.

18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen. Angaben über erhältliche Anteile sind dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde. Die Zahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn oder aus dem investierten Kapital kann im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwertes pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Die Zahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn kann zu einer Zahlung aus dem investierten Kapital führen, wenn die Veräusserung der betreffenden Position einen Ertrag ergibt, der unter seinem zum Zwecke der Bestimmung des Ausschüttungsbetrags berechneten Wert liegt (das heisst, wenn die betreffende Position während des Zeitraums der Berechnung des Ausschüttungsbetrags und der Veräusserung dieser Position einen negativen Ertrag verzeichnet).

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teilfonds durch eine entsprechende Wertanpassung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilsklasse des Teilfonds zurück.

19. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als «Market Timing» bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche «Market Timing» Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei «Late Trading» handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt («forward pricing»).

20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

20.1 Management Fee

Sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil anderweitig geregelt, zahlt der jeweilige Teilfonds eine als «Management Fee» bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Diese Management Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

20.2 Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsgebühren

Bei der Zeichnung, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen können von lokalen Finanzintermediären Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umwandlungsgebühren erhoben werden. Die tatsächlichen Gebühren können je nach Teilfonds sowie Anteilsklasse variieren und werden als Prozentsatz des investierten Betrags berechnet und von diesem abgezogen. Die Informationen zur maximalen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsgebühr sind im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass im Besonderen Teil Ausstiegsgebühren festgelegt sein können, die sich von Rücknahmegebühren unterscheiden, da sie bei Rücknahme der Anteile innerhalb der angegebenen Fristen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

20.3 Performance Fee

Keiner der Teilfonds erhebt eine Performance Fee.

20.4 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als «Service Fee» bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer-, Register- und Domizilstelle, des OGA-Administrators, der Verwahrstelle, des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz (sofern anwendbar) bezahlt.

Falls nicht anderweitig im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, beträgt die Service Fee maximal 0,6% p. a. Diese Service Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet.

20.5 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der Teilfonds kann zudem die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» aufgeführt sind) tragen, inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, sowie anderer Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen (inklusive Kosten für ESG-Daten- und Research-Anbieter), falls anwendbar, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (einschliesslich der Kosten für Steuerberatung und die Erstellung von Steuererklärungen sowie Beratungskosten für Liquiditätsmanagement-Tools) sowie Rechtsberatungshonoraren, Gebühren und Aufwendungen für Stimmrechtsvertreter, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Kosten für die Vertreter und Zahlstellen oder Einrichtungen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds (ausser der Schweiz), Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Berichte und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, gegebenenfalls Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Sofern ein Anlageverwalter eines Teilfonds ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten dieses Teilfonds beauftragt, etwa mit Blick auf Support-Funktionen im Bereich des Middle Office, und dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, werden die Honorare für diese Dienstleistungen dem jeweiligen Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;

b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teilfonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;

iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;

iv) Zahlungen von Brokergebühren oder -provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;

v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21. BESTEUERUNG

Der Fonds

Nach der aktuellen Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegen der Fonds und die Teilfonds in Luxemburg keiner Einkommens- oder Vermögenssteuer.

Die Teilfonds unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement») von 0,05 % des Nettovermögens pro Jahr. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teilfonds, zu entrichten.

Reduzierung der Taxe d'Abonnement

Ein reduzierter Taxe d'Abonnement-Satz pro Jahr kann jedoch wie folgt anwendbar sein:

- (i) 0,01% für einen Teilfonds, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 als Geldmarktfonds zugelassen ist
- (ii) 0,01% für Teilfonds oder Anteilsklassen, vorausgesetzt, dass ihre Anteile einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind («institutionelle Anleger»).
- (iii) Die Teilfonds können darüber hinaus von reduzierten Zeichnungssteuersätzen profitieren, abhängig vom Wert ihres Nettovermögens, das in wirtschaftliche Aktivitäten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie gelten, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens, der in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie investiert ist (die «qualifizierten Tätigkeiten»). Die reduzierten Zeichnungssteuersätze betragen:
 - a. 0,04%, wenn mindestens 5 % des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
 - b. 0,03%, wenn mindestens 20 % des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
 - c. 0,02%, wenn mindestens 35 % des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden; und
 - d. 0,01%, wenn mindestens 50 % des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden.
- Die oben genannten Zeichnungssteuersätze würden nur für den Anteil des Nettovermögens gelten, der in qualifizierte Tätigkeiten investiert wird.
- Um die vorstehend unter (i) bis (iii) genannten reduzierten Sätze in Anspruch nehmen zu können, müssen der Fonds und seine Teilfonds den Wert des anrechenbaren Nettovermögens in den periodischen Aufstellungen für die luxemburgischen Steuerbehörden gesondert ausweisen.

Ausnahme von der Taxe d'Abonnement

Von der Taxe d'Abonnement können ausgenommen sein:

- (i) der Teil des Vermögens eines Teilfonds (pro rata), der in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Teilfonds investiert ist, soweit dieser der Taxe d'Abonnement unterliegt;

- (ii) Teilfonds, (i) deren Anteile ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) die gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 als Geldmarktfonds zugelassen sind, (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern in einem Teilfonds, der den Anforderungen der in den Ziffern (ii) bis (iii) dargelegten Anforderungen entspricht, mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden, profitieren nur Anteilsklassen, die auch der oben stehenden Ziffer (i) entsprechen, von dieser Ausnahme;
- (iii) Teilfonds, deren Anteile ausschliesslich folgenden Gruppen vorbehalten sind:
 - a. Einrichtungen für die betriebliche Altersvorsorge oder ähnliche Investmentfonds, die von einem oder mehreren Arbeitgebern zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet wurden; oder
 - b. Unternehmen mit einem oder mehreren Arbeitgebern, die ihre Mittel anlegen, um Altersversorgungsleistungen für ihre Mitarbeiter zu bieten; oder
 - c. Anleger, die ein Paneuropäisches Persönliches Pensionsprodukt gemäss der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 gezeichnet haben;
- (iv) Teilfonds, deren Hauptziel eine Investition in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- (v) Teilfonds, deren Anteile an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmässig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden (auch als «börsengehandelter Fonds» bekannt); und
- (vi) alle Teilfonds, die nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds als europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Um als oben unter (i) bis (vi) genannte Ausnahme von der Taxe d'Abonnement in Frage zu kommen, müssen der Fonds und seine Teilfonds den Wert des zulässigen Nettovermögens in den periodischen Aufstellungen für die luxemburgischen Steuerbehörden gesondert angeben.

Quellensteuer

Quellensteuer für Anleger

Ausschüttungen des Fonds sowie Kapitalgewinne, die bei einer Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Quellensteuer in Herkunftsländern

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhalten hat, können in den Quellenstaaten nicht-erstattungsfähiger Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann ausserdem Gegenstand von Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne von Vermögensgegenständen in deren Herkunftsländern sein. Der Fonds kann von von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die eine Befreiung von Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds, Liquidationserlöse und davon abgeleitete Kapitalgewinne unterliegen keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teilfonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen. Ausser, wie unter «Europäische Gesetzgebung» unten stehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

CRS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard «CRS») entwickelt um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis zu erreichen. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete

Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten («Multilaterale Vereinbarung») der OECD zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die «DAC2») angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen. CRS und DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung («CRS Gesetz») in luxemburger Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber ihrer Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz (i) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) in einem anderen Staat haben, der die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat und der in der Liste meldepflichtiger Staaten, die gemäss Grossherzoglicher Verordnung veröffentlicht wurde, aufgeführt ist («gemäss CRS meldepflichtige Konten»). Die erste offizielle Liste der gemäss CRS meldepflichtigen Staaten wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die luxemburgischen Finanzinstitute melden dann die Informationen über solche gemäss CRS meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes), die diese Informationen anschliessend jedes Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern verlangen, dass sie Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer kontrollierenden Personen) vorlegen, um deren CRS-Status festzustellen. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen ist obligatorisch. Die so erhaltenen persönlichen Daten werden für die Zwecke des CRS Gesetzes in Übereinstimmung mit luxemburgischen Datenschutzrecht verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines/ ihres Kontos werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS berichtspflichtiges Konto unter dem CRS Gesetz anzusehen ist.

Der Fonds ist für die Verarbeitung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht bezüglich der Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden. Dieses kann durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds an seinem Sitz ausgeübt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile abzulehnen, wenn die Informationen, ob zur Verfügung gestellt oder nicht, die Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen. Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können («DAC6»).

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarungen, die unter anderem eine oder mehrere der in der DAC6-Richtlinie vorgesehenen sogenannten Merkmale (sog. «Kennzeichen») erfüllen («Meldepflichtige Vereinbarungen»).

Im Falle einer Meldepflichtigen Vereinbarung umfassen die Informationen, die gemeldet werden müssen, den Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die Meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der Meldepflichtigen Vereinbarung und die Identifizierung aller Mitgliedsstaaten, die wahrscheinlich von der Meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt im Prinzip den Personen, die die Meldepflichtige Vereinbarung entwickeln, vermarkten oder organisieren, sowie den beteiligten Intermediären. In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der DAC6-Richtlinie können Transaktionen, die der Fonds tätigt, in den Anwendungsbereich der DAC6-Richtlinie fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie die DAC6-Richtlinie in den nationalen Gesetzen umgesetzt wird).

Das Obengenannte ist lediglich eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 sowie des luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren derzeitiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist nicht als Anlage- oder Steuerberatung zu verstehen. Anlegern wird daher empfohlen, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der DAC2- und DAC6-Richtlinien und des luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde in Luxemburg am 10. Mai 2002 unter dem Namen Helvetia Patria Fund mit einem voll einbezahlten Grundkapital von EUR 31.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 6. Juni 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das «Memorial») erstmalig veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 5. April 2018 durch eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilhaber geändert und die Änderungen wurden am 30. April 2018 im RESA («Recueil Electronique des Sociétés et Associations») veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 87.256 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIDs der Teilfonds sind beim OGA-Administrator, bei der Verwahrstelle, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Ausnahme hierzu bilden – sofern anwendbar – die im Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik in Asien und im Fernen Osten investiert sind, bei denen der am Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert mit dem Datum des Bewertungstichtages publiziert wird. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber des Fonds findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds am eingetragenen Sitz des Fonds oder jedem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einladung für die Generalversammlung angegeben ist. Das Datum und die Uhrzeit jeder Generalversammlung werden vom Verwaltungsrat gesondert festgelegt. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im «*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*» und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Anteilhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen sowie die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten für alle Generalversammlungen sind in Art. 450-1 und 450-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in der gültigen Fassung) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro («EUR») umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

22.5. Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/ einer Anteilklasse einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds oder Anteilklasse betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilhaber ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und massgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Bekanntmachung kann mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilhaber erfolgen. Die

Anteilinhaber des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

2. Für die Verschmelzung von Teilfonds des Fonds, die Verschmelzung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds sind die im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Verschmelzung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Verschmelzung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilinhaber diese Verschmelzung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Anteilinhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Anteile vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.
4. Sofern eine Verschmelzung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem «Clearing-System» zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 17 Euro. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.
5. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend «Teilnehmende Teilfonds») ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine «Erweiterte Vermögensmasse») wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zugunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

22.6 Auflösung des Fonds

Der Fonds ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden und die Auflösung wird normalerweise durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen. Solch eine Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, sobald das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. Diese Versammlung, für welche kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt, die Auflösung des Fonds mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu beschliessen. Wenn die Nettoaktiva unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Anleger, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, welches Angaben enthält, inwiefern die Anleger an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können, und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de*

Consignation in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom luxemburgischen Recht vorgesehenen Periode. Der Nettoliquidationserlös für jeden Teilfonds wird an die Anleger des betreffenden Teilfonds proportional zu ihrer Anlage ausgezahlt.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

Die folgenden Verträge, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können und nicht im üblichen Rahmen des Geschäftes eingegangen wurden, wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Management S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen.

Der folgende Vertrag wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäss welcher diese zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde.
- eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäss welcher diese zum OGA-Administrator des Fonds bestimmt wurde.

22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen ist den entsprechenden KIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigelegt werden.

22.11 EU-Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

22.12 Europäische Einrichtung

Im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1160 in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen hat der Fonds die folgende

Europäische Einrichtung ernannt:

PwC Société coopérative – GFD

2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443

L-1014 Luxemburg

Luxemburg

E-Mail: lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.com

Die Europäische Einrichtung ist mit den in der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 92 (1), Buchstaben b bis f, in ihrer geänderten Fassung aufgeführten Aufgaben betraut.

Weitere Informationen über den Vertrieb der Fondsanteile in einer Amtssprache des jeweiligen Vertriebslandes finden Sie auf der entsprechenden Website:

Deutschland

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-de>

Finnland

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-fi>

Frankreich

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-fr>

Italien

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-it>

Niederlande

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-nl>

Norwegen

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-no>

Schweden

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-sv>

Spanien

<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vs-es>

Für Anfragen in Bezug auf die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen und andere Zahlungen wenden Sie sich bitte an Ihre übliche Bank/Ihren Vermittler. Alternativ wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft (für Privatanleger) oder den OGA-Administrator des Fonds (für professionelle Anleger).

1. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeich-nung	ISIN	Auflageda-tum
A DIS	EUR	Ausschüttung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU2001709034	06.09.2019
A H DIS	CHF, ab-gesichert	Ausschüttung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU2001709547	06.09.2019
G	USD	Thesaurie-rung	Institutionell	20 000 000	LU2107518743	18.02.2020
I	EUR	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2001709976	06.09.2019
I	USD	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2057889565	25.11.2019
I Impact	USD	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2257589056	19.01.2021
I Impact	CHF	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2257589056	14.03.2023
M	USD	Thesaurie-rung	Privat	Keine	LUXXXXXXXX	TT.MM.JJJJ
N	EUR	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU2001710396	06.09.2019
R1	EUR	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU0319773478	10.09.2007
R1 H	CHF, ab-gesichert	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU0866520306	03.01.2013
R1 H	USD, ab-gesichert	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU1143080999	19.12.2014
W	EUR	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	100 000	LU0319773635	04.01.2008
W H	CHF, ab-gesichert	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	100 000	LU0866532574	03.01.2013
W H	USD, ab-gesichert	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	100 000	LU1143081534	19.12.2014

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse R: Anteile der Klasse R sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W: Anteile der Klasse W sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse W Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100 000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse W Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse G: Die Anteile der Klasse G dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse G werden ausschliesslich an folgende institutionelle Anleger ausgegeben:

Institutionelle Anleger, welche

1. mindestens 20 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; und
2. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG geschlossen haben.

Der Teilfonds wird Klasse G Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse I: Die Anteile der Klasse I dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden.

Klasse I Impact: Die Anteile der Klasse I Impact dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden. Der Anlageverwalter zahlt 25% der für diese Anteilsklasse vereinnahmten Management Fee an Unternehmen, die Wasserreinigungsanlagen anbieten. Damit sollen Unternehmen wie villagepumpBV bei der Entwicklung und Herstellung von netzunabhängigen Wasseraufbereitungsanlagen unterstützt werden, um sauberes Trinkwasser zu niedrigsten Kosten zu fördern. Weder der Anlageverwalter noch der Teilfonds sind in villagepumpBV investiert, noch haben sie andere Interessenkonflikte und haben keinen Einfluss auf die Unternehmensführung von villagepumpBV.

Klasse M: Die Anteile der Klasse M dürfen nur von Anlegern gezeichnet werden, die Mitarbeiter der Tareno AG sind. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte und Handel basierend auf nicht-öffentlichen, materiellen Informationen zu vermeiden, hat die Tareno AG entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

- Klasse N Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:
- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren den Anlegern keine Rabatte oder Retrozessionen.

Der Teilfonds wird Klasse N Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält nach ihrer Anteilsklassenbezeichnung eine Abkürzung für die Währung.

Die Anteilsklassen können eine ihrer Anteilsklassenbezeichnung folgende Nummer erhalten (z. B. 1, 2, 3).

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilklassen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter www.tareno.ch erhältlich.

3. Nachhaltiges Investitionsziel

Der Teilfonds hat ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR. Nähere Informationen über das nachhaltige Investitionsziel finden Sie im Anhang 1 «Nachhaltiges Investitionsziel» zu diesem Teilfonds.

4. Anlageziel

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, Kapitalzuwachs zu erzielen und zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

5. Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mehr als drei Viertel, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Unternehmensteile usw.) von Emittenten weltweit investiert, die im Wassersektor tätig sind. Daneben kann weniger als ein Viertel des Gesamtvermögens des Teilfonds (i) in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie (ii) direkt oder indirekt in aktienähnlichen Wertpapieren von Gesellschaften, die im Wassersektor tätig sind als auch von solchen, die nicht im Wassersektor tätig sind, und (iii) direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die flüssigen Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.

Ohne die Tragweite des Begriffs «Wassersektor» einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Durch systematisches Filtern des investierbaren Anlageuniversums versucht der Anlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren, denen aufgrund ihrer Fundamental-, Dynamik- und Nachhaltigkeitsdaten erhöhte Wachstumschancen zugeschrieben werden.

Im Rahmen der Ein-Viertel-Beschränkung sind die vorstehenden Limiten bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen auf Beteiligungswertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden Ein-Viertel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Anleihen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Daneben kann der Teilfonds zusätzliche flüssige Mittel (Cash) von bis zu 20% seines Nettovermögens halten.

6. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

7. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2008, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Die Bestätigung der ausgeführten Zeichnungen wird dem Anleger innerhalb von zehn Werktagen nach Ausgabe der Anteile auf dessen eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Abweichend von Abschnitt 12 des Allgemeinen Teils («Ausgabe von Anteilen») muss der Zeichnungspreis einschliesslich Ausgabekommission, Steuern, sonstiger Kommissionen und Gebühren, innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag auf das Konto des Teilfonds eingezahlt worden sein.

10. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds des Fonds, für den die Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2 500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2 500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2 500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

In Abweichung von Abschnitt 14 des Allgemeinen Teils («Umwandlung von Anteilen») ist der Umwandlungspreis einschliesslich einer etwaigen Umwandlungskommission und allfälliger Steuern, sonstiger Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Auslagen normalerweise spätestens zwei (2) Geschäftstage nach dem Umwandlungstag zu zahlen. Der allfällige Restbetrag aus der Umwandlung ist in der Regel spätestens zwei (2) Geschäftstage nach dem Umwandlungstag zu zahlen.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung von Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils («Umwandlung von Anteilen») ist der Umwandlungspreis einschliesslich einer etwaigen Umwandlungskommission und allfälliger Steuern, sonstiger Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Auslagen normalerweise spätestens zwei (2) Geschäftstage nach dem Umwandlungstag zu zahlen.

Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse A	bis zu 1,65% p. a.
Klasse I	bis zu 0,825% p. a.
Klasse I Impact	bis zu 0,90% p. a.
Klasse M	bis zu 0,30% p. a.
Klasse R	bis zu 1,8% p. a.
Klasse W	bis zu 1,0% p. a.
Klasse G	bis zu 0,50% p. a.
Klasse N	bis zu 1,0% p. a.

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p. a. für alle Anteilskategorien.

13. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die mittel- bis langfristig in ein breit diversifiziertes Portfolio internationaler Unternehmen im Wassersektor investieren, welche die ESG-Kriterien erfüllen, und auf risikobereinigter Basis eine attraktive langfristige Performance erzielen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

14. Risikoprofil

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner verantwortungsvollen Anlagepolitik wider. Mehr Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik und über die Umsetzung dieser verantwortungsvollen Anlagepolitik durch diesen Teilfonds erhalten Sie unter https://www.tareno.ch/wp-content/uploads/2022/06/Tareno-Responsible-Investment-Policy_EN.pdf und <https://www.tareno-globalwatersolutionsfund.ch/en/sustainability-model/>.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters diesen Risiken entgegenwirkt.

Wichtigste methodische Einschränkungen

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

15. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

2. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindest- zeichnung	ISIN	Auflageda- tum
P1	CHF	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU0329630999	11.03.2008
P2	EUR	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU0329630130	13.01.2010
P3	USD	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU0969575561	21.10.2013
I1	CHF	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	500 000 CHF	LU0329631377	11.03.2008
I2	EUR	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	500 000 EUR	LU0329631708	16.06.2010
I3	USD	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	500 000 USD	LU0969575645	04.11.2013
N1	CHF	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU1769944791	06.03.2018
N2	EUR	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU1769944874	06.03.2018
N3	USD	Thesaurie- rung	Privat und insti- tutionell	Keine	LU1050446076	03.04.2014

Klasse P: Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I: Anteile der Klasse I sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Klasse I Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, die eine Erstzeichnung von 500 000 CHF für Anteilsklasse I1, eine Erstzeichnung von 500 000 EUR für Anteilsklasse I2, eine Erstzeichnung von 500 000 USD für Anteilsklasse I3 oder eine Erstzeichnung im Gegenwert von 500 000 CHF für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als CHF, EUR oder USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehenden Mindestzeichnung tätigen, aber ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Klasse N: Anteile der Klasse N sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse N können nur von:

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Die Anteile aller Klassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden. Die jeweilige Anteilsklasse erhält in Abhängigkeit von ihrer Währung eine ihrer Anteilsklassenbezeichnung folgende Nummer (z. B. 1, 2, 3).

Anleger sollten beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der nachfolgenden Nummer für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds seine wichtigste Anlagewährung, den US-Dollar, (im Gegensatz zur Referenzwährung des Teilfonds, dem Schweizer Franken) weitgehend gegen das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Bezeichnung ausschüttender Anteilsklassen erhält den Zusatz «DIS» für «Ausschüttung (distribution)».

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Der Fonds wird Klasse I und Klasse N Anteile ausschliesslich unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeben bzw. umwandeln. I Anteile sind dabei nicht «institutionellen Anlegern» im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden oder sollte ein Anleger, welcher I oder N Anteile hält, die für den Erwerb der I oder N Anteile vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die nicht ausdrücklich institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

In Verbindung mit den Mindestzeichnungsbeträgen der Klasse I sind Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Funktion nicht berechtigt, Zeichnungen ihrer Depotkunden zusammenzuzählen, um den Mindestzeichnungsbetrag der Klasse I zu erreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter www.mivglobalmedtech.com erhältlich.

3. Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, indem er Integrations- und Ausschlussansätze verfolgt und in Medizintechnikunternehmen, die gemäss der Analyse des Anlageverwalters ein gutes ESG- (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Profil aufweisen, investiert.

Der Teilfonds wird zum Teil in sozial nachhaltige Anlagen investieren, die zu den folgenden sozialen Zielen der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) beitragen: UN SDG 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), UN SDG 1 (Keine Armut), UN SDG 5 (Geschlechtergleichheit), UN SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), UN SDG 10 (Weniger Ungleichheiten).

Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 2 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel.

Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt in Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen, Depositary Receipts, wie zum Beispiel American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs)

und European Depositary Receipts (EDRs), mit Bezugnahme auf solche Wertpapiere usw. von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind.

Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel seines gesamten Nettovermögens in Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement halten, davon bis zu 20% seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel). Diese Vermögensgegenstände werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Die Fremdwährungsrisiken im Teilfonds können abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.

Ohne die Tragweite des Begriffs «Medizintechnik» einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Anleihen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum Dezember 2009, MIV Asset Management AG (vormals Suter, Zülle & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich, als Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich eines allfälligen, unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Klasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Die Bestätigung der ausgeführten Zeichnungen wird dem Anleger innerhalb von zehn Werktagen nach Ausgabe der Anteile auf dessen eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klassen P, I und N zum respektiven Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Jeder Anleger kann darüber hinaus die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der Klasse P in Klasse I oder N beantragen, sofern der Anleger entweder einen Umtausch in Höhe des Wertes der oben genannten Mindestzeichnungssumme der jeweiligen Anteilsklasse tätigt, ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter oder aber eine separate Gebührenvereinbarung mit einem Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs beschrieben. Darüber hinaus gelten die Regelungen für nicht oder nicht mehr erwerbsberechtigte Personen wie in Ziffer 2 «Anteilsklassen» des Teilfondsanhangs dargestellt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die «ursprüngliche Klasse») in eine andere Klasse des Teilfonds (die «neue Klasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1,5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5 000 CHF, 3 000 EUR, 5 000 USD oder dem Gegenwert von 5 000 CHF in anderen Währungen durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5 000 CHF, 3 000 EUR oder 5 000 USD besteht.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an CACEIS Investor Services Bank S.A. gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder des Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Klasse P	bis zu 1,5% p. a.
Klasse I	bis zu 0,9% p. a.
Klasse N	bis zu 1,1% p. a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt. Dies beinhaltet, die für diesen Teilfonds beim Anlageverwalter entstandenen Kosten, insbesondere für die Produktion und für den Versand von Berichten des Anlageverwalters, des Internetauftritts, Anzeige- und Werbekosten sowie Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwertes.

12. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen, um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

13. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Der Teilfonds verfolgt eine ESG-Strategie und wendet entweder Ausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Ratingbewertungen an. Dies kann sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance des Teilfonds auswirken, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Weitere Informationen zu den angewandten ESG-Bewertungen und Ausschlusskriterien finden Sie unter <https://www.mivglobal-medtech.com>.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Mehr Informationen über die Anlagepolitik erhalten Sie unter <https://www.mivglobal-medtech.com>.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich durch die Anwendung der ESG-Strategie voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert des Teilfonds auswirken.

14. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI World Healthcare Equipment & Supplies, der zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen wird. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung und Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.mivglobalmedtech.com.

3. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Der Teilfonds, auf den sich dieser Anhang bezieht, ist der Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 3 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN	Auflagedatum
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821894992	15.06.2018
AD	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2206850120	22.07.2020

Klasse A: Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen:

A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;
Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen.

Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilsklassen auszugeben (z. B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

Klasse B: B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse C: C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich.

Klasse E: E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit ent-

scheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Anleger zu schliessen. Ein solcher Betrag wird pro Anteilsklasse pro Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.

Klasse F:	F-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt. Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse H:	H (hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch geringfügig von der vollständigen Absicherung abweichen.
Klasse N:	N-Anteile können von Anlegern gezeichnet werden, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie beispielsweise im Vereinigten Königreich und den Niederlanden, und von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht-unabhängiger Beratung haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse I:	I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).
Klasse G:	G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).
Klasse S:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse R:	R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens von Vontobel berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten und welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen von Vontobel abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.
Klasse U:	U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig.
Klasse V:	V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse X:	X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und die eine entsprechende Vereinbarung

mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse Y: : Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-fund> erhältlich.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ein stetiges langfristiges Wachstum in EUR zu erzielen, wobei eine niedrige Volatilität und ein geringes Portfoliorisiko akzeptiert werden.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 40% des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs), die sich auf Aktien beziehen, Partizipationszertifikaten, strukturierten Produkten oder Anlagefonds, die hauptsächlich in diese Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt über zulässige strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (bei denen für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Vermögenswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsengehandelter Fonds (sog. exchange-traded funds) und Unternehmen erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen, sowie über Derivate, deren Basiswerte solche zulässigen Instrumente oder Immobilienindizes sind. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/ oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Geregelten Markt oder an einem anderen geregelten, regelmässig aktiven, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Der Teilfonds kann maximal 49% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement anlegen und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (einschliesslich der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen, Optionsscheine und Credit Default Swaps einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung einiger oder aller seiner Anteile aus einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds des Fonds, für welche die Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt wurde, beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 1,25% p. a.
Klasse F	bis zu 2,00% p. a.
Klasse N	bis zu 0,95% p. a.
Klasse G	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,50% p. a.
Klasse I	bis zu 0,625% p. a.
Klasse S	bis zu 0,00% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,65% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 0,95% p. a.
Klasse X	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Y	bis zu 0,625%

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, welche mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativen Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», so dass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte «CoCo-Bonds») sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d. h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d. h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d. h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d. h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquiditätsrisiko: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist im Allgemeinen durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage von Anlegern weiter steigen kann. Dies könnte zu einem beschränkten Marktvolumen führen und aufgrund der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen oder politischer oder anderer Gründe eine eingeschränkte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Den Anlegern wird dringend empfohlen, den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS-Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter [vontobel.com/SFDR](https://am.vontobel.com/SFDR).

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

CHF

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 4 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN	Aufledgedatum
F	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821895882	15.06.2018

Klasse A: Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen:

A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;
Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen.

Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilsklassen auszugeben (z. B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

Klasse B: B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse C: C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich.

Klasse E: E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Anleger zu schliessen. Ein solcher Betrag wird pro Anteilsklasse pro Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.

Klasse F: F-Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse H: H (hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch geringfügig von der vollständigen Absicherung abweichen.

Klasse N: N-Anteile können von Anlegern gezeichnet werden, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie beispielsweise im Vereinigten Königreich und den Niederlanden, und von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht-unabhängiger Beratung haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse G: G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse S: S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft) abgeschlossen haben. S-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Management Fee noch mit Performance Fee belastet. Etwaige Gebühren werden durch den Anleger direkt an das Unternehmen der Vontobel Gruppe gezahlt, mit dem die jeweilige Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Klasse R: R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens von Vontobel berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen von Vontobel abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Klasse U: U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig.

Klasse V: V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse X: X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und die eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse Y: Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilseigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in CHF unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 65% des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary

Receipts (EDRs), die sich auf Aktien beziehen, Partizipationszertifikaten, strukturierten Produkten oder Anlagefonds, die hauptsächlich in diese Wertpapiere investieren, angelegt werden.

- (c) Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt über zulässige strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (bei denen für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Vermögenswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsengehandelter Fonds (sog. exchange-traded funds) und Unternehmen erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen, sowie über Derivate, deren Basiswerte solche zulässigen Instrumente oder Immobilienindizes sind. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/ oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten, regelmässig aktiven, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Der Teilfonds kann maximal 49% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement anlegen und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen, Optionsscheine und Credit Default Swaps einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung einiger oder aller seiner Anteile aus einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds des Fonds, für welche die Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt wurde, beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 1,25% p. a.
Klasse F	bis zu 2,00% p. a.
Klasse N	bis zu 0,95% p. a.
Klasse G	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,50% p. a.
Klasse I	bis zu 0,625% p. a.
Klasse S	bis zu 0,00% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,65% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 0,95% p. a.
Klasse X	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Y	bis zu 0,625%

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie im Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, welche mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.
- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», so dass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte «CoCo-Bonds») sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d. h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d. h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d. h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d. h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquiditätsrisiko: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist im Allgemeinen durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage von Anlegern weiter steigen kann. Dies könnte zu einem beschränkten Marktvolumen führen und aufgrund der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen oder politischer oder anderer Gründe eine eingeschränkte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Den Anlegern wird dringend empfohlen, den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS-Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

5. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 5 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

2. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN	Auflagedatum
F	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU1821896260	15.06.2018
AF	EUR	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2206850476	22.07.2020

Klasse A: Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen:

A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;
Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen.

Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilsklassen auszugeben (z. B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

Klasse B: B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse C: C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich.

Klasse E: E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit ent-

scheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Anleger zu schliessen. Ein solcher Betrag wird pro Anteilsklasse pro Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.

Klasse F: F-Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse H: H (hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch geringfügig von der vollständigen Absicherung abweichen.

Klasse N: N-Anteile können von Anlegern gezeichnet werden, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie beispielsweise im Vereinigten Königreich und den Niederlanden, und von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht-unabhängiger Beratung haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse G: G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse S: S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft) abgeschlossen haben. S-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Management Fee noch mit Performance Fee belastet. Etwaige Gebühren werden durch den Anleger direkt an das Unternehmen der Vontobel Gruppe gezahlt, mit dem die jeweilige Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Klasse R: R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens von Vontobel berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen von Vontobel abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Klasse U: U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig.

Klasse V: V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse X: X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und die eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse Y: Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner

Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem moderaten Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.

- (b) Maximal 65% des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs), die sich auf Aktien beziehen, Partizipationszertifikaten, strukturierten Produkten oder Anlagefonds, die hauptsächlich in diese Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt über zulässige strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (bei denen für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Vermögenswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsengehandelter Fonds (sog. exchange-traded funds) und Unternehmen erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen, sowie über Derivate, deren Basiswerte solche zulässigen Instrumente oder Immobilienindizes sind. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/ oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem Regierten Markt oder an einem anderen geregelten, regelmässig aktiven, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Der Teilfonds kann maximal 49% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement anlegen und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. Der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung einiger oder aller seiner Anteile aus einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds des Fonds, für welche die Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt wurde, beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 1,25% p. a.
Klasse F	bis zu 2,00% p. a.
Klasse N	bis zu 0,95% p. a.
Klasse G	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,50% p. a.
Klasse I	bis zu 0,625% p. a.
Klasse S	bis zu 0,00% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,65% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 0,95% p. a.
Klasse X	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Y	bis zu 0,625%

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie in Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, welche mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.
- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.

- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», so dass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Contingent Convertible Bonds (sogenannte «CoCo-Bonds») sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d. h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d. h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d. h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d. h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquiditätsrisiko: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist im Allgemeinen durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage von Anlegern weiter steigen kann. Dies könnte zu einem beschränkten Marktvolumen führen und aufgrund der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen oder politischer oder anderer Gründe eine eingeschränkte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Den Anlegern wird dringend empfohlen, den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS-Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

6. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 6 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeich-nung	ISIN	Auflageda-tum
F	USD	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU1569888719	07.04.2017

Klasse A: Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen:

A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;
Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen.

Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilsklassen auszugeben (z. B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

Klasse B: B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse C: C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich.

Klasse E: E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Anleger zu schliessen. Ein solcher Betrag wird pro Anteilsklasse pro Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.

Klasse F: F-Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten.

Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse H: H (hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch geringfügig von der vollständigen Absicherung abweichen.

Klasse N: N-Anteile können von Anlegern gezeichnet werden, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie beispielsweise im Vereinigten Königreich und den Niederlanden, und von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht-unabhängiger Beratung haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse G: G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse S: S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft) abgeschlossen haben. S-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Management Fee noch mit Performance Fee belastet. Etwaige Gebühren werden durch den Anleger direkt an das Unternehmen der Vontobel Gruppe gezahlt, mit dem die jeweilige Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Klasse R: R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens von Vontobel berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen von Vontobel abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Klasse U: U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig.

Klasse V: V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse X: X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und die eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Klasse Y: Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung der Anteilsklasse investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilseigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in USD unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds zusammen bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (ABS/MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) und notleidende Wertpapiere investieren, wobei das Investment in notleidende Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten darf.
- (b) Maximal 65% des Vermögens des Teilfonds können in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts

(EDRs), die sich auf Aktien beziehen, Partizipationszertifikaten, strukturierten Produkten oder Anlagefonds, die hauptsächlich in diese Wertpapiere investieren, angelegt werden.

- (c) Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie beispielsweise Derivate, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedgefonds ermöglichen. Die Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt über zulässige strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (bei denen für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Vermögenswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds einschliesslich börsengehandelter Fonds (sog. exchange-traded funds) und Unternehmen erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen, sowie über Derivate, deren Basiswerte solche zulässigen Instrumente oder Immobilienindizes sind. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/ oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Zulässige strukturierte Produkte sind solche, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten, regelmässig aktiven, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden oder die an der Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind und in die keine Derivate eingebettet sind.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Der Teilfonds kann maximal 49% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement anlegen und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen, Optionsscheine und Credit Default Swaps einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 12 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Zeichnungstag») erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Zeichnungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung einiger oder aller seiner Anteile aus einer Anteilsklasse in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in Anteilsklassen von Teilfonds des Fonds, für welche die Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt wurde, beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt an einem gemeinsamen Bewertungsstichtag auf Basis der berechneten Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Anteilsklassen.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 14 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Umwandlungstag») erhaltenen Umwandlungsanträge zum Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Umwandlungspreises muss gegebenenfalls innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Umwandlungstag (T+2) bei der Verwahrstelle eingehen.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zu den Bestimmungen von Ziffer 13 des Allgemeinen Teils werden die an einem Transaktionstag (T) vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off-Zeit, «Rücknahmetag») erhaltenen Rücknahmeanträge zum Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Rücknahmetag (T+2). Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 1,25% p. a.
Klasse F	bis zu 2,00% p. a.
Klasse N	bis zu 0,95% p. a.
Klasse G	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,50% p. a.
Klasse I	bis zu 0,625% p. a.
Klasse S	bis zu 0,00% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,65% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 0,95% p. a.
Klasse X	bis zu 0,625% p. a.
Klasse Y	bis zu 0,625%

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilkategorie.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teilfonds eine wie in Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

14. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, welche mit den Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten.
- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.
- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten oder dies sogar nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird.
- Liquiditätsrisiko bezieht sich darauf, dass ein Fonds ein Wertpapier nicht zu seinem Marktwert verkaufen oder eine Position nicht zu ihrem Marktwert liquidieren kann. Eine typische Auswirkung reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die Broker bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität verrechnen. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.

- Contingent Convertible Bonds (sogenannte «CoCo-Bonds») sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird automatisch bei einem vorher festgelegten Ereignis oder einer vorher festgelegten Serie von Ereignissen (dem sogenannten Schwellenwert) zu einem vorher festgelegten Umwandlungskurs gewandelt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben.
- Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d. h. je nach Schwellenwert des entsprechenden Themas (d. h. der Abstand zwischen der Kapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Couponzahlungen und deren Abschreibung (d. h., da CoCo-Bonds so strukturiert sind, dass die Couponzahlungen vollständig diskretionär sind, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einem laufenden Unternehmen, ohne dass ein Verzugsereignis ausgelöst wird); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d. h., Inhaber von CoCo-Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, selbst wenn Aktieninhaber dies nicht tun); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquiditätsrisiko: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist im Allgemeinen durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage von Anlegern weiter steigen kann. Dies könnte zu einem beschränkten Marktvolumen führen und aufgrund der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen oder politischer oder anderer Gründe eine eingeschränkte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine reduzierte Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig nachzukommen.
- Den Anlegern wird dringend empfohlen, den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken der Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall wird Anlegern geraten, ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS-Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.
- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

16. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

17. Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

7. VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds wird eine Kohlenstoffbilanz aufweisen, die unter jener des Anlageuniversums (d. h. des europäischen Aktienmarktes) liegt.

Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 7 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils-klassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeich-nung	ISIN	Auflageda-tum
G	EUR	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU1743051887	03.01.2018
G	CHF	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU1955150930	15.03.2019
ND	EUR	Ausschüttung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU2338358620	27.05.2021
V	USD	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2088710053	19.12.2019
VE1	CHF	Thesaurie-rung	Privat und insti-tutionell	Keine	LU2146174714	17.04.2020
I	EUR	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2455946587	30.03.2022
S	EUR	Thesaurie-rung	Institutionell	Keine	LU2455946660	30.03.2022

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden).

Klasse G:	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse S:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse R:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse P:	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100 000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse V:	Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse VE:	Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse Z:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
Klasse U:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und der Erzielung einer überdurchschnittlichen risikobereinigten Rendite unter Einhaltung ökologischer und sozialer Merkmale. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem europäischen Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren Sitz in Europa haben und/oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa tätigen.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums und gegenüber der verzinslichen Anlageklasse exponiert werden sowie in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben für das Liquiditätsmanagement gehalten werden. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können ferner auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche flüssige Mittel (Cash) von bis zu 20% seines Nettovermögens halten.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds des Fonds, für den Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt ist, zu den jeweiligen Nettoinventarwerten der betreffenden Anteilsklasse an dem betreffenden Bewertungstag beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1,5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2 500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2 500 EUR liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter 2 500 EUR verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 2,00% p. a.
Klasse F	bis zu 1,00% p. a.
Klasse N	bis zu 1,00% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p. a.
Klasse I	bis zu 1,00% p. a.
Klasse G	bis zu 1,00% p. a.
Klasse S	bis zu 1,50% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse U	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,00% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse Z	bis zu 1,50% p. a.

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie in Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Abrechnung von Anträgen auf Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

14. Profil des typischen Anlegers

Angeichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die detaillierten Risikohinweise im Hauptteil des Verkaufsprospekts gelesen werden.

15. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG- Ratingbewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien

des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

16. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

17. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Benchmark ist der MSCI EMU Net Total Return EUR Index. Die Benchmark wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung und Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

18. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

8. VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der Teilfonds wird eine Kohlenstoffbilanz aufweisen, die unter jener des Anlageuniversums (d. h. des US-Aktienmarktes) liegt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 8 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN	Auflagedatum
G	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1743052851	03.01.2018
G	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1955151078	15.03.2019
ND	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2338358893	27.05.2021
I	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2455946314	30.03.2022
S	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2455946405	30.03.2022

Keine.

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden).

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse R:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse P:	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100 000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse V:	Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse VE:	Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse Z:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
Klasse U:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und der Erzielung einer überdurchschnittlichen risikobereinigten Rendite unter Einhaltung ökologischer und sozialer Merkmale. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika (die «USA») exponiert. Dieses Exposure kann *unter anderem* direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen, (darunter Depositary Receipts, wie zum Beispiel American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) usw., aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren Sitz in den USA haben und/oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in den USA tätigen.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums und gegenüber der verzinslichen Anlageklasse exponiert werden sowie in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben für das Liquiditätsmanagement gehalten werden.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können ferner auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche flüssige Mittel (Cash) von bis zu 20% seines Nettovermögens halten.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds des Fonds, für den Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt ist, zu den jeweiligen Nettoinventarwerten der betreffenden Anteilsklasse an dem betreffenden Bewertungstag beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1,5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2 500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2 500 EUR liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter 2 500 EUR verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 2,00% p. a.
Klasse F	bis zu 1,00% p. a.
Klasse N	bis zu 1,00% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p. a.
Klasse I	bis zu 1,00% p. a.
Klasse G	bis zu 1,00% p. a.
Klasse S	bis zu 1,50% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,00% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 1,50% p. a.
Klasse Z	bis zu 1,50% p. a.

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie in Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Abrechnung von Anträgen auf Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

14. Profil des typischen Anlegers

Angeichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die detaillierten Risikohinweise im Hauptteil des Verkaufsprospekts gelesen werden.

15. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG- Ratingbewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum

Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter

vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

16. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

17. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und seine Benchmark ist der MSCI USA Net Total Return USD Index. Die Benchmark wird zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogen. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung und Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

18. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

9. VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 9 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteilsklassen	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN	Auflagedatum
G	USD	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU1743053230	03.01.2018
N	CHF	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2024509973	12.09.2019
N	EUR	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2127207558	30.03.2020
N1	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2127207632	30.03.2020
ND	USD	Ausschüttung	Privat und institutionell	Keine	LU2338358547	27.05.2021
R	USD	Thesaurierung	Privat und institutionell	Keine	LU2088709634	19.12.2019

Klasse A: Die Anteile der Klasse A sind für private und institutionelle Anleger bestimmt.

Klasse F: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse N: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse Q: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse I: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden).

Klasse G: Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.

Klasse S:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse R:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse P:	Diese Anteile sind Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben und mindestens 100 000 in der Währung der Anteilsklasse investieren. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse V:	Die Anteile der Klasse V sind institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse VE:	Die Anteile der Klasse VE sind nur für Anleger bestimmt, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen.
Klasse Z:	Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.
Klasse U:	Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Weder eine Management Fee noch eine Performance Fee wird dieser Anteilsklasse belastet.

Die oben erwähnten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können weitere Untertypen von «1» bis «10» enthalten. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

Die Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Das Währungsrisiko der in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebenen Anteilsklassen wird nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. **Anleger in diesen Anteilsklassen sollten deshalb beachten, dass sie einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.**

Anteilsklassen, die in ihrer Bezeichnung den Zusatz «H» in Verbindung mit der Abkürzung für ihre Ausgabewährung tragen, sichern das Währungsrisiko weitgehend ab. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sichert der Teilfonds das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds ab.

Anteilsklassen werden in der Regel als thesaurierende Klassen ausgegeben. Die Anteilsklassen können als ausschüttende Anteilsklassen ausgegeben werden. In diesem Fall erhalten sie den Zusatz «D» in ihrer Bezeichnung.

Die Verwendung der Anteilsklassenbezeichnung ohne Angabe der Ertragsverwendungsart (d. h. Ausschüttung oder Thesaurierung) bedeutet, dass die jeweilige Aussage oder Anteilsklasseneigenschaft für beide Ertragsverwendungsarten (d. h. Ausschüttung und Thesaurierung) gilt. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für in anderen Währungen als der Referenzwährung ausgegebene und währungsgesicherte Anteilsklassen.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgen hauptsächlich auf Basis qualitativer und quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds hauptsächlich gegenüber den weltweiten Aktienmärkten exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen weltweit ausgegeben wurden.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können ferner auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in andere zulässige OGA oder OGAW investiert werden, einschliesslich OGA, die von Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden, sowie in börsengehandelte Fonds.

Der Teilfonds kann bis zu 33% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten für das Liquiditätsmanagement investieren und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

5. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der «Anlageverwalter») bestellt.

7. Unteranlageverwalter

Die Vontobel Asset Management AG hat die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, zum Unteranlageverwalter (der «Unteranlageverwalter») bestellt.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

10. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds des Fonds, für den Vontobel Asset Management AG als Anlageverwalter bestellt ist, zu den jeweiligen Nettoinventarwerten der betreffenden Anteilsklasse an dem betreffenden Bewertungstag beantragen, sofern er die Anforderungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teilfondsanhangs und Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;

B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 EUR bzw., falls dieser Betrag höher ist als 100 EUR, von bis zu 1,5% des Produkts aus $A \times D$ erhoben werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von 2 500 EUR, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter 2 500 EUR liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter 2 500 EUR verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teilfonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um Namensanteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teilfonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet:

Klasse A	bis zu 2,00% p. a.
Klasse F	bis zu 1,00% p. a.
Klasse N	bis zu 1,00% p. a.
Klasse Q	bis zu 1,00% p. a.
Klasse I	bis zu 1,00% p. a.
Klasse G	bis zu 1,00% p. a.
Klasse S	bis zu 1,50% p. a.
Klasse R	bis zu 2,00% p. a.
Klasse P	bis zu 1,50% p. a.
Klasse V	bis zu 1,00% p. a.
Klasse VE	bis zu 1,00% p. a.
Klasse U	bis zu 1,50% p. a.
Klasse Z	bis zu 1,50% p. a.

Abgeleitete (z. B. abgesicherte) oder ausschüttende Anteilsklassen haben die gleiche Preisgestaltung wie die in vorstehender Tabelle beschriebene Basisanteilsklasse.

Ausserdem wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie in Ziffer 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

13. Abrechnung von Anträgen auf Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) berechneten Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

14. Profil des typischen Anlegers

Angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die detaillierten Risikohinweise im Hauptteil des Verkaufsprospekts gelesen werden.

15. Risikoprofil

Anleger sollten beachten, dass Anlagen im Teilfonds Marktschwankungen unterliegen; zudem besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht wiedererhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Investitionen in Fremdwährungen unterliegen ebenfalls Währungsschwankungen. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

16. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

17. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI All Country World Net Total Return Index. Er wird verwendet, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung und Wertentwicklung der Benchmark abweichen.

18. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/de/white-label-funds> erhältlich.

10. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt im Einklang mit Artikel 8 SFDR ökologische und/oder soziale Merkmale und verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Aktienanlagen werden in Unternehmen getätigt, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu vordefinierten sogenannten «Wirkungsbereichen» (engl. «Impact Pillars») beitragen. Die Wirkungsbereiche sind: Saubere Energieinfrastruktur, ressourceneffiziente Industrie, sauberes Wasser, Gebäudetechnik, emissionsarmer Verkehr und Lebenszyklusmanagement. Die anvisierten Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die sich mit den drängenden Umweltproblemen von heute befassen, wie z. B. Umweltverschmutzung, Klimawandel, Ressourcenbeschränkung, technologischer Fortschritt und wachsender Bedarf an Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Anlagen in verzinslichen Wertpapieren werden in Green Bonds, Social Bonds oder nachhaltigen Anleihen vorgenommen.

Informationen über ökologische und/oder soziale Merkmale finden Sie in Anhang 10 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3. Anteilsklassen

Die folgende Anteilsklasse ist zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeich- nung	ISIN	Auflagedatum
B	EUR	Thesaurie- rung	Retail	Keine	LU2386879774	01.02.2022

Die folgende Anteilsklasse ist zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts zur Lancierung vorgesehen:

Anteils- klasse	Währung	Typ	Anlegertyp	Mindestzeichnung	ISIN
I	EUR	Thesaurierung	Institutionell	Keine	LU2386880350

Weitere Erläuterungen:

Klasse B: Diese Anteile dürfen von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);

Klasse I: Diese Anteile dürfen nur durch institutionelle Anleger im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden. Diese Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen und sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, den Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilsklassen ist unter <https://am.vontobel.com/de/view/VEGA> erhältlich.

4. Anlageziel

Dieser Teilfonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen eine positive Gesamtrendite in EUR an.

5. Anlagepolitik

Das Nettovermögen des Teilfonds wird, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der nachstehend dargelegten Anlagegrenzen, zu einem Grossteil auf die verzinsliche Anlageklasse und die Anlageklasse Aktien ausgerichtet, in geringerem Masse auch auf Währungen und flüssige Mittel. Der Teilfonds wird in Bezug auf die vorstehenden Anlageklassen weltweit ausgerichtet, wobei der Anteil der Schwellenländer bis zu 50% betragen kann. Das Nettovermögen des Teilfonds kann ferner auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds können auf die verzinsliche Anlageklasse ausgerichtet werden, unter anderem auf Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, die von öffentlich-rechtlichen und/oder privaten Schuldern weltweit begeben werden.

Mindestens 75% der Direktanlagen des Teilfonds in verzinslichen Wertpapieren werden in Green Bonds (wie gemäss internationaler Standards wie den Green Bond Principles (wie im Allgemeinen Teil näher definiert) der International Capital Market Association ICMA definiert) erfolgen.

Anlagen in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen mit einem Rating unter BBB- nach Standard & Poor's (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur) können gegenüber Investitionen in erstklassige Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Der Teilfonds darf keine Anlagen in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren mit einem Rating unter CCC nach Standard & Poor's (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur) tätigen.

Engagements in Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren (wie Genussscheine, wandelbare Wertpapiere und/oder Equity-Linked Notes) dürfen 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Um Zweifel auszuschliessen, werden Engagements in American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs) auf den Grenzwert von 80% angerechnet. Mindestens 70% der Aktienanlagen des Teilfonds müssen auf Unternehmen entfallen, deren Produkte oder Dienstleistungen nach Ansicht der Anlageverwalter zu einem der sechs Wirkungsbereiche beitragen. Die Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die das Potenzial haben, einen Beitrag zur Lösung der drängenden Probleme unserer Zeit wie Ressourcenknappheit und Umweltverschmutzung zu leisten.

Die Allokation zwischen der Aktien- und der verzinslichen Anlageklasse erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Marktfundamentaldaten für diese beiden Anlageklassen. Der Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds beruht auf einem Multifaktor-Bewertungsmodell. Die für dieses Modell verwendeten Faktoren sind globale makroökonomische Fundamentalvariablen, deren Auswertung es ermöglicht, Erwartungen zu den Veränderungen der relevanten Renditetreiber (systematische Risikofaktoren) zu formulieren. Die aus solchen Modellen abgeleiteten Erwartungen werden anschliessend als Bestandteil in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen.

Die Aktienanlagen konzentrieren sich auf sechs Wirkungsbereiche: Saubere Energieinfrastruktur, ressourceneffiziente Industrie, sauberes Wasser, Gebäudetechnik, emissionsarmer Verkehr und Lebenszyklusmanagement. Die Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die das Potenzial haben, einen Beitrag zur Lösung der drängenden Probleme unserer Zeit wie Ressourcenknappheit und Umweltverschmutzung zu leisten.

Bei Direktanlagen in verzinslichen Wertpapieren wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Prozess an: Der Teilfonds legt besonderen Wert auf die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess, indem er Anlageentscheidungen in Richtung nachhaltiger verzinslicher Direktanlagen wie Green Bonds lenkt, die die Anforderungen des Anlageverwalters erfüllen. Green Bonds sind alle Arten von Anleihen, deren Erlöse ausschliesslich neue oder bestehende Projekte vollständig oder teilweise finanzieren oder refinanzieren, die den Zielen des Klima- und Umweltschutzes dienen (z. B. Solarenergie, Energieeffizienz industrieller Verfahren oder Förderung des öffentlichen Verkehrs). Der Teilfonds investiert auch in Sustainability Bonds und/oder Social Bonds, die auf den Standards der Sustainability Bond Guidelines oder den Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) basieren. Nachhaltigkeits- und soziale Anleihen sind Instrumente, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte eingesetzt werden, die unter anderem der Förderung der öffentlichen Gesundheit, dem Zugang zu Bildung oder dem sozialen Wohnungsbau dienen. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Schuldtitel von Emittenten investieren, deren Produkte, Dienstleistungen oder Technologien nachhaltige Investitionen unter anderem in Energieeffizienz, Umweltschutz oder Zugang zu Gesundheitsversorgung zum Ziel haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird benchmarkunabhängig verwaltet. Er kann ohne Einschränkung in Instrumente investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann in Bezug auf andere Industrieländerwährungen als dem EUR Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken verwenden.

Der Teilfonds kann in Aktien/Anteile von OGAW und/oder zulässigen OGA investieren, einschliesslich OGA, die von einem Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden und börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds, ETF). Insgesamt dürfen die Anlagen in Aktien/Anteilen von OGAW und/oder OGA 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bis zu 10% seines Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren in chinesische A-Aktien investieren, die von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 33% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente für das Liquiditätsmanagement investieren und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

6. Derivate

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) derivative Finanzinstrumente einsetzen.

7. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Mailänder Niederlassung (Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung Mailand, Piazza degli Affari, 2, 20123 Mailand, Italien) verwaltet den Teilfonds.

8. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Der Teilfonds ist durch drei separate Phasen gekennzeichnet:

- Eine Erstzeichnungsfrist, welche am 13. Dezember 2021 begann und am 31. Januar 2022 endete (die «Erstzeichnungsfrist»). Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2022 lanciert (das «Lancierungsdatum»);
- eine Phase von rund fünf Jahren nach der Erstzeichnungsfrist, in welcher der Teilfonds sein Hauptanlageziel verfolgt (die «Hauptanlagephase»). Die Anteilsklasse B wurde nach der Erstzeichnungsfrist für Neuzeichnungen geschlossen; und
- eine Phase im Anschluss an die Hauptanlagephase, wenn die Anteilsklasse B für Zeichnungen wieder geöffnet wird (die «Nachanlagephase»).

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die während der Erstzeichnungsfrist in den Teilfonds investieren und die Anlage bis zum Ende der Hauptanlagephase halten.

Eine Ausgabekommission wird nicht erhoben.

10. Platzierungsgebühr

In Abweichung zum Allgemeinen Teil wird am Lancierungsdatum eine Platzierungsgebühr in Höhe von 1.80% des anfänglichen Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile, berechnet. Die Platzierungsgebühr wird auf das Vermögen des Teilfonds erhoben, als Bestandteil der Gründungskosten aktiviert und über die nächsten drei Jahre abgeschrieben.

Die Platzierungsgebühr gilt nur für die Anteilsklasse B.

11. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zum Allgemeinen Teil verringert sich der Rücknahmepreis durch eine an den Teilfonds zu zahlende Rücknahmegebühr, die auf den Gegenwert der Anzahl der zurückgekauften Anteile angewendet wird und auf dem initialen Nettoinventarwert pro Anteil gemäss nachfolgender Übersicht basiert.

Die Rücknahmegebühr gilt nur für die Anteilsklasse B.

Zeitraum	Höhe der Rücknahmegebühr
Während der Erstzeichnungsfrist (vom 13. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022)	0%
Vom 1. Februar 2022 bis 30. April 2022	1,80%
Vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022	1,65%
Vom 1. August 2022 bis 31. Oktober 2022	1,50%

Vom 1. November 2022 bis 31. Januar 2023	1,35%
Vom 1. Februar 2023 bis 30. April 2023	1,20%
Vom 1. Mai 2023 bis 31. Juli 2023	1,05%
Vom 1. August 2023 bis 31. Oktober 2023	0,90%
Vom 1. November 2023 bis 31. Januar 2024	0,75%
Vom 1. Februar 2024 bis 30. April 2024	0,60%
Vom 1. Mai 2024 bis 31. Juli 2024	0,45%
Vom 1. August 2024 bis 31. Oktober 2024	0,30%
Vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	0,15%
Ab 1. Februar 2025	0%

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet und auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet werden.

Klasse B	für die ersten drei Jahre: bis zu 1,20% p. a.; ab dem vierten Jahr: bis zu 1,80% p. a.
Klasse I	bis zu 0,60% p. a.

Weitere Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

13. Abrechnung von Anträgen auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich der oben aufgeführten Rücknahmekommission) der entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen, die am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

14. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus verschiedenen Anlageklassen investieren und durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine reale Rendite erzielen wollen.

15. Risikoprofil

Interessierte Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zur Kenntnis nehmen sollten. Weiter werden Anleger auf die nachstehenden Informationen zu einigen besonderen Risiken verwiesen, die mit einer Anlage in den Teilfonds einhergehen.

Der Teilfonds ist hauptsächlich auf Anlagen in verzinslichen Anlageklassen und den Aktienmärkten ausgerichtet. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen mehreren Risiken, insbesondere Zins-, Kredit-, Liquiditäts-, Abwicklungs-, Gegenpartei- und Reputationsrisiken. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen Marktschwankungen. Darüber hinaus sind Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Anleihen, Aktien und Fremdwährungen jederzeit Kurs- und Währungsschwankungen unterliegen. Es besteht die Gefahr, dass Anleger nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Daneben können die Anlagen des Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, wie in Ziffer 5 «Definitionen» des Allgemeinen Teils näher erläutert. Bei Unternehmensemittenten werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken anhand von Indikatoren gemessen, die unter anderem folgende Bereiche umfassen: Behandlung von Mitarbeitern, Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, Verwaltungsratsstrukturen, Produktsicherheit und Geschäftsethik. Nachhaltigkeitsthemen, die nicht angemessen behandelt werden, können die finanzielle Flexibilität eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen. Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bei Staatsemitenten sind insbesondere vom Menschen verursachte Naturkatastrophen (z. B. Waldbrände), unrechtmässige Einschränkung von bürgerlichen Rechten und Freiheiten oder manipulierte Präsidentschaftswahlen.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, werden sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diesen Risiken entgegenwirkt.

Wichtigste methodische Einschränkungen:

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

16. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

17. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

18. Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/view/VEGA> erhältlich.

11. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION (der «Teilfonds»).

1 Referenzwährung

EUR

2 Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und/oder soziale Merkmale finden Sie in Anhang 11 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3 Anteilklassen

Die folgenden Anteilklassen sind zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts ausgegeben:

An-teils-k-las-se	Wäh-rung	Art	An-leger-typ	Min-dest-zei-ch-nung	ISIN	Auflage-da-tum
B	EUR	Thesaurierung	Privat	Keine	LU3032019716	08.07.2025
P	EUR	Thesaurierung	Privat	Keine	LU3032019807	08.07.2025

Weitere Erläuterungen:

Klasse B: Diese Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung); es fallen die nachstehend aufgeführten Zeichnungs-, Platzierungs- und Ausstiegsgebühren an; die Anteilsklasse wird am Ende der Zeichnungsfrist für weitere Zeichnungen geschlossen.

Klasse P: Diese Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung); es fallen die nachstehend aufgeführten Zeichnungsgebühren an.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass von nicht berechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und des vorliegenden Verkaufsprospekts Anteile gekauft wurden oder für den Fall, dass ein Anteilinhaber die Berechtigungskriterien nicht mehr erfüllt, so steht es dem Fonds jederzeit frei, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Alternativ kann er die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, die nicht ausdrücklich diesen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass es eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften gibt). Der betroffene Anteilinhaber wird dann über die ergriffenen Massnahmen informiert. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, den Teilfonds aufzulösen, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass alle Anteile von einer einzigen nicht berechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich über allfällige Zeichnungsbeschränkungen informieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung des Fonds einreichen.

Die Liste aktiver Anteilklassen ist unter <https://am.vontobel.com/en/view/GIGA> erhältlich.

4 Anlageziel

Der Teilfonds hat zum Ziel, Erträge in Kombination mit Kapitalwachstum in EUR zu erzielen.

5 Anlagepolitik

Das Nettovermögen des Teilfonds wird, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der nachstehend dargelegten Anlagegrenzen, zu einem Grossteil auf die verzinsliche Anlageklasse und die Anlageklasse Aktien bei einer Übergangsstrategie für die Vermögensallokation während eines Zeitraums von in etwa vier Jahren ausgerichtet («Aktienaufstockungsphase»). Das Engagement in der Anlageklasse Aktien wird während der Aktienaufstockungsphase schrittweise von 20% auf maximal 80% des Nettovermögens des Teilfonds erhöht. Das Portfolio des Teilfonds wird nach der Aktienaufstockungsphase weiterhin überwiegend in der Anlageklasse der Aktien engagiert sein (maximal 80%).

Der Teilfonds wird in Bezug auf die vorstehenden Anlageklassen weltweit ausgerichtet, wobei der Anteil der Schwellenländer bis zu 50% betragen kann. Das Nettovermögen des Teilfonds kann ferner auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment

Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Unter Berücksichtigung der früheren Phase der Aktienaufstockungsphase können bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds auf die festverzinsliche Anlageklasse ausgerichtet werden, unter anderem auf Anleihen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die von öffentlich-rechtlichen und/oder privaten Schuldner weltweit begeben werden. Anlagen in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating dürfen 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen mit einem Rating unter BBB- nach Standard & Poor's (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur) können gegenüber Investitionen in erstklassige Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Der Teilfonds darf keine Anlagen in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren mit einem Rating unter CCC nach Standard & Poor's (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur) tätigen.

Unter Berücksichtigung der späteren Phase der Aktienaufstockungsphase können bis zu 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien und aktienbezogenen Anlagen (wie Genussscheine, wandelbare Wertpapiere und/oder aktiengebundene Schuldverschreibungen) investiert sein. Um Zweifel auszuschliessen, werden Engagements in American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs) auf den Grenzwert von 80% angerechnet.

Die Allokation zwischen der Aktien- und der verzinslichen Anlageklasse erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Marktfundamentaldaten für diese beiden Anlageklassen. Der Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds beruht auf einem Multifaktor-Bewertungsmodell. Die für dieses Modell verwendeten Faktoren sind globale makroökonomische Fundamentalvariablen, deren Auswertung es ermöglicht, Erwartungen zu den Veränderungen der relevanten Renditetreiber (systematische Risikofaktoren) zu formulieren. Die aus solchen Modellen abgeleiteten Erwartungen werden anschliessend als Bestandteil in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkung in Instrumente investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann in Bezug auf andere Industrieländerwährungen als dem EUR Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken verwenden.

Der Teilfonds kann in Aktien/Anteile von OGAW und/oder zulässigen OGA investieren, einschliesslich OGA, die von einem Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden und börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds, ETF). Insgesamt dürfen die Anlagen in Aktien/Anteilen von OGAW und/oder OGA 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bis zu 10% seines Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren in chinesische A-Aktien investieren, die von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 33% seines Nettovermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente für das Liquiditätsmanagement investieren und bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln (Cash) halten.

Für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nach Auflegung des Teilfonds kann die oben beschriebene Anlagepolitik verfolgt werden, indem ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Teilfonds in Anteile/Aktien von OGAW und/oder zulässigen OGA mit ähnlichem Anlageuniversum und gleichwertiger Wertentwicklung investiert wird, wobei der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten ist.

6 Derivate

Der Teilfonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (einschliesslich der Absicherung) und zu Anlagezwecken unter aussergewöhnlichen Marktumständen börslich oder ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente einsetzen. Solche derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Termingeschäfte, Futures und Swaps (einschliesslich Währungsswaps).

7 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Mailänder Niederlassung (Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung Mailand, Piazza degli Affari, 2, 20123 Mailand, Italien) verwaltet den Teilfonds.

8 Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

9 Zeichnung von Anteilen und Zeichnungsgebühren

Der Teilfonds ist durch drei separate Phasen gekennzeichnet:

- Eine Erstzeichnungsfrist, welche am 21. Mai 2025 beginnt und am 8. Juli 2025 endet (die «Erstzeichnungsfrist»). Der Teilfonds wird am 8. Juli 2025 lanciert (das «Lancierungsdatum»).
- Der Teilfonds verfolgt sein Hauptanlageziel nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist während der Aktienaufstockungsphase (wie unter Ziffer 5 oben definiert). Die Anteilsklasse B wird nach der Erstzeichnungsfrist für Neuzeichnungen geschlossen; und
- eine Phase im Anschluss an die Aktienaufstockungsphase, wenn die Anteilsklasse B für Zeichnungen wieder geöffnet wird (die «Phase nach der Aktienaufstockungsphase»).

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die während der Erstzeichnungsfrist in den Teilfonds investieren und die Anlage bis zum Ende der Aktienaufstockungsphase halten.

Die Zeichnungsgebühr für lokale Vermittler kann bis zu 3,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen und gilt für alle Anteilsklassen.

10 Platzierungsgebühr

In Abweichung zum Allgemeinen Teil wird am Lancierungsdatum eine Platzierungsgebühr in Höhe von 2,00% des anfänglichen Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile, berechnet. Die Platzierungsgebühr wird vorab an lokale Vermittler (Vertriebsstellen) am oder um das Lancierungsdatum des Teilfonds gezahlt.

Die vorab zu zahlende Platzierungsgebühr gilt nur für die Anteilsklasse B und wird auf Anteilsklassenebene über die nächsten drei Jahre abgeschrieben. Dies fällt mit einer Reduzierung der Vertriebskosten zusammen, die Teil der Management Fee sind (die Management Fee deckt alle Kosten im Zusammenhang mit möglichen Dienstleistungen der Anlageverwaltung und des Vertriebs des Teilfonds (siehe Abschnitt 20.1 im Allgemeinen Teil)).

11 Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

In Abweichung zum Allgemeinen Teil verringert sich der Rücknahmepreis durch eine an den Teilfonds zu zahlende Rücknahmegebühr, die auf den Gegenwert der Anzahl der zurückgekauften Anteile angewendet wird und auf dem initialen Nettoinventarwert pro Anteil gemäss nachfolgender Übersicht basiert.

Die Rücknahmegebühr gilt nur für die Anteilsklasse B.

Zeitraum	Höhe der Rücknahmegebühr
Während der Erstzeichnungsfrist (vom 21. Mai 2025 bis 8. Juli 2025)	0%
Vom 9. Juli 2025 bis 8. Januar 2026	2,00%
Vom 9. Januar 2026 bis 8. Juli 2026	1,67%
Vom 9. Juli 2026 bis 8. Januar 2027	1,33%
Vom 9. Januar 2027 bis 8. Juli 2027	1,00%
Vom 9. Juli 2027 bis 8. Januar 2028	0,67%
Vom 9. Januar 2028 bis 8. Juli 2028	0,33%
Ab dem 9. Juli 2028	0%

12 Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet und auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet werden.

Klasse B	bis zu 1,85% p. a.
Klasse P	bis zu 1,85% p. a.

Weitere Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 «Service Fee» aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

13 Abrechnung von Anträgen auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In Abweichung von Ziffer 12. «Ausgabe von Anteilen» und Ziffer 13. «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils werden die Anteile zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse ausgegeben, der an dem auf den betreffenden Transaktionstag folgenden Bewertungstag berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich der oben aufgeführten Rücknahmekommission) der entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen, die am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

14 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus verschiedenen Anlageklassen investieren und durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine reale Rendite erzielen wollen. Der Teilfonds hat keine feste Laufzeit.

15 Risikoprofil

Interessierte Anleger werden auf Abschnitt 7 «Hinweis auf allgemeine Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, die sie vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zur Kenntnis nehmen sollten. Weiter werden Anleger auf die nachstehenden Informationen zu einigen besonderen Risiken verwiesen, die mit einer Anlage in den Teilfonds einhergehen.

Der Teilfonds ist hauptsächlich auf Anlagen in verzinslichen Anlageklassen und den Aktienmärkten ausgerichtet. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen mehreren Risiken, insbesondere Zins-, Kredit-, Liquiditäts-, Abwicklungs-, Gegenpartei- und Reputationsrisiken. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen Marktschwankungen. Darüber hinaus sind Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Anleihen, Aktien und Fremdwährungen jederzeit Kurs- und Währungsschwankungen unterliegen. Es besteht die Gefahr, dass Anleger nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung. Das Aktienengagement des Teilfonds wird schrittweise erhöht, was im Laufe der Zeit zu einer höheren Risikoklassifizierung führen kann.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Sustainable Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema nachhaltiges Anlegen und Beratung) und darüber, wie diese in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter [vontobel.com/SFDR](https://am.vontobel.com/SFDR).

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

16 Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

17 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

18 Historische Performance

Die Performance ist dem KID der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter <https://am.vontobel.com/en/view/GIGA> erhältlich.

12. Anhänge – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

13. Anhang 1 «Nachhaltiges Investitionsziel» für den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7KW5BPJ7ONO65

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☒ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

Der Teilfonds zielt darauf ab, mit seinen Wertpapieranlagen einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen zu leisten.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

- Der nachhaltigkeitsbezogene Investitionsprozess des Anlageverwalters besteht aus detaillierten, systematischen qualitativen und quantitativen Analysen eines Unternehmens, das für eine Investition in Frage kommt. Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds zu messen:
- Prozentsatz der Investitionen, die als Beitrag zu mindestens einem der Unterindikatoren des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen.
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
- Prozentsatz der Investitionen in Emittenten, die gegen bestimmte internationale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die schwerwiegenden Kontroversen ausgesetzt sind (ohne positiven Ausblick).
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapieren von Unternehmen, die die für diesen Teilfonds festgelegte ESG-Mindestbewertung erfüllen.
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen bestimmte vom Teilfonds beworbene internationale Normen und Standards verstossen oder die schwerwiegenden Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, es wurde ein positiver Ausblick ermittelt). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
- Prozentsatz der von der ESG-Analyse erfassten Wertpapiere.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keinem ökologischen oder sozialen Investitionsziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie unten näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Investitionsprozess beinhaltet die klare Vorgabe, dass die Geschäftsaktivitäten der investierten Betriebe keine anderen nachhaltigen Investitionsziele beeinträchtigen dürfen (bezeichnet als DNSH (do no significant harm), «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen»). Dieser Aspekt ist anhand von kritischen wirtschaftlichen Verflechtungen und Umweltkontroversen bewertet worden, wobei Datenpunkte von externen ESG-Datenanbietern als Orientierung dienen. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen und Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter eine Investition als kritisch in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen identifiziert und keine Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen sind, sind Massnahmen zu ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, Engagement, Ausübung von Stimmrechten, Anpassung der Anlagegewichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds schliesst Unternehmen aus, die gegen internationale Normen und Standards verstossen. Für diese Bewertung wird eine Analyse von Dritten herangezogen. Der Teilfonds verfügt über einen Prozess zur Überwachung von Kontroversen, der unter anderem die Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Teilfonds schliesst Emittenten aus, die (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Themen, sofern der Anlageverwalter in beiden Fällen einen positiven Ausblick festgestellt hat (z. B. durch eine proaktive Reaktion des Emittenten, verhältnismässige Korrekturmassnahmen, die bereits angekündigt oder ergriffen wurden, oder durch aktive Teilhabe mit hinreichender Aussicht auf erfolgreiche Ergebnisse).

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren («PAI») werden in den Due-Diligence-Verfahren für die Anlageauswahl und die laufende Überwachung berücksichtigt. Dieser Prozess basiert auf Daten von Drittanbietern und kann durch die eigenen ESG-Research-Fähigkeiten des Anlageverwalters ergänzt werden. Der Anlageauswahlprozess, der den Ansatz des Ausschlusses und der ESG-Integration umfasst, ermöglicht es dem Teilfonds, Investitionen in die Unternehmen mit der schlechtesten ESG-Performance und in Unternehmen zu vermeiden, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden. Schwerwiegende Kontroversen sowie Verstösse gegen internationale Normen, die oft mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden sind, werden ständig überwacht. Wenn der Anlageverwalter eine Investition als kritisch in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen identifiziert und keine Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen sind, sind Massnahmen zu ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, Engagement, Ausübung von Stimmrechten, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Emittenten, die mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Lösungen zu mindestens einem der 11 Teilindikatoren von SDG 6 beitragen.

Diese Teilindikatoren sind:

- Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt
- Anteil der Bevölkerung, der a) eine sicher verwaltete Sanitärversorgung und b) eine Gelegenheit zum Händewaschen mit Wasser und Seife nutzt
- Anteil der sicher behandelten Haushalts- und Industrieabwässer
- Anteil der Gewässer mit guter Wasserqualität
- Veränderung der Wassernutzungseffizienz im Zeitverlauf
- Grad an Wasserstress: Süsswasserentnahme im Verhältnis zu den vorhandenen Süsswasserressourcen
- Grad der integrierten Wasserbewirtschaftung
- Anteil der grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebiete mit einer operativen Vereinbarung zur Wasserkoooperation
- Veränderung des Umfangs wasserbezogener Ökosysteme im Zeitverlauf
- Umfang der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für Wasser- und Sanitärversorgung, die Teil eines geregelten öffentlichen Haushaltsplans ist

- Anteil der lokalen Verwaltungseinheiten mit etablierten und operativen Strategien und Verfahren zur Beteiligung der Gemeinden am Wasser- und Abwassermanagement.

Dieser Beitrag wird entweder durch das Erreichen einer bestimmten Höhe der Einnahmen aus dem Wassergeschäft oder durch die Überprüfung der Position des Ziel-Emittenten in seinem Markt bewertet.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert durch (i) ein Negativ-Screening, (ii) eine Bewertung des Grades der ESG-Integration und des Engagements eines Emittenten und (iii) ein aktives Engagement beim Emittenten.

- (i) Negatives Screening: Der Anlageverwalter wendet einen Nachhaltigkeitsfilter an, um Unternehmen auszuschliessen, die
 - keinen ESG-Rating-Bericht eines externen ESG-Rating-Anbieters haben;
 - einen Teil ihres Umsatzes mit Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornographie, Kohlebergbau oder Waffenhandel erzielen;
 - nicht Unterzeichner des UN Global Compact sind;
 - in sehr ernste Kontroversen wie Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind.
- (ii) Bewertung von ESG-Integration und -Engagement: Der Anlageverwalter berechnet für jedes Unternehmen im Universum einen ESG-Score, wobei er zur Bewertung eines Unternehmens ein proprietäres Modell mit qualitativen und quantitativen Elementen verwendet. Zu den Kerndaten gehören aggregierte ESG-Bewertungsparameter von externen ESG-Research-Anbietern, die vom Anlageverwalter ausgewählt wurden. Diese liefern eine Gesamtbewertung des jeweiligen Unternehmens und berücksichtigen auch die Praxis eines Unternehmens bei Veränderungen im Nachhaltigkeitsmanagement. Darüber hinaus wertet der Anlageverwalter betriebliche Informationen zu den Unternehmen in Bezug auf das Wassermanagement sowie entsprechende Leistungsberichte und Kennzahlen aus, die im Rahmen des «Carbon Disclosure Project» vorgelegt werden. Die Unternehmen erhalten die endgültige Nachhaltigkeitspunktzahl anhand eines Rating-Modells, das vom Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Kriterien entwickelt wurde.
- (iii) Aktives Engagement: Der Anlageverwalter übt ggf. Stimmrechte aus, die er beim Emittenten hat, führt einen direkten Dialog mit den Unternehmen und beteiligt sich an kooperativen Engagements, die auf die Förderung solider Corporate-Governance-Strukturen und eine verbesserte Leistung in sozialen und ökologischen Bereichen abzielen, um die langfristige Wertschöpfung zu fördern.

Ausschlussverfahren: Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://www.tareno-globalwatersolutionsfund.ch/en/sustainability-credentials/> auf der Website mit nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gemäss SFDR zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen. Die Ausschlusskriterien umfassen die in der PAB-Verordnung (Paris-Aligned Benchmarks Regulation) festgelegten Ausschlüsse.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Nachhaltigkeitsleistung jedes Vermögenswerts im Portfolio wird anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die oben beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilhaber dienend betrachtet wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Die verbindlichen Elemente, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden, sind:
Der Teilfonds investiert nur in Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 11 Teilindikatoren des SDG 6 leisten. Die Unternehmen müssen mindestens entweder die Mehrheit (>50%) ihrer Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen, die zu mindestens einem der Teilindikatoren beitragen, oder sie müssen Marktführer (Marktanteil >20%) bei den von ihnen angebotenen Wasserprodukten, Dienstleistungen oder Lösungen sein, die zu mindestens einem der Teilindikatoren beitragen.
- Der Teilfonds schliesst Unternehmen aus, die nicht über einen ESG-Rating-Bericht eines externen ESG-Rating-Anbieters verfügen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Emittenten aus, die schwerwiegenden Kontroversen ausgesetzt sind, es sei denn, es wurde ein positiver Ausblick ermittelt.
- Die Anwendung der verbindlichen Elemente, wie oben beschrieben, führt zum Ausschluss von mindestens 20% der Anlagen, die vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden (d. h. globale börsennotierte Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind).
- Mit der ESG-Analyse werden 100% der Beteiligungspapiere des Teilfonds erfasst. Die Verwendung von Daten kann methodischen Beschränkungen unterliegen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Investitionsprozess umfasst eine Bewertung der Mindestanforderungen der Beteiligungen in den Bereichen Soziales und gute Unternehmensführung. Für diese Bewertung wird eine Analyse von Dritten herangezogen. Der Teilfonds schliesst Emittenten aus, die (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Themen, sofern der Anlageverwalter in beiden Fällen einen positiven Ausblick festgestellt hat (z. B. durch eine proaktive Reaktion des Emittenten, verhältnismässige Korrekturmassnahmen, die bereits angekündigt oder ergriffen wurden, oder durch aktive Teilhabe mit hinreichender Aussicht auf erfolgreiche Ergebnisse).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

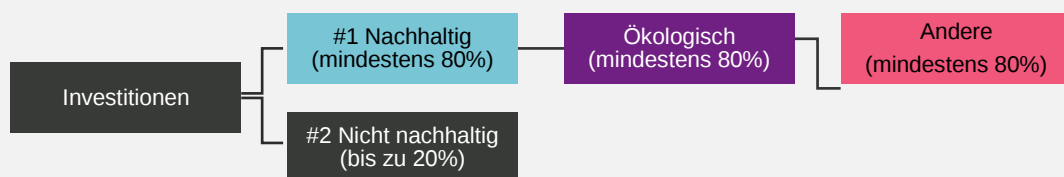
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 80% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (#1 Nachhaltige Investitionen) tätigen:



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die oben angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
Nicht anwendbar.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat zum Ziel, mit seinen Aktienanlagen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen beizutragen. Der Anlageverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds anzugeben, die den genauen Anteil

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

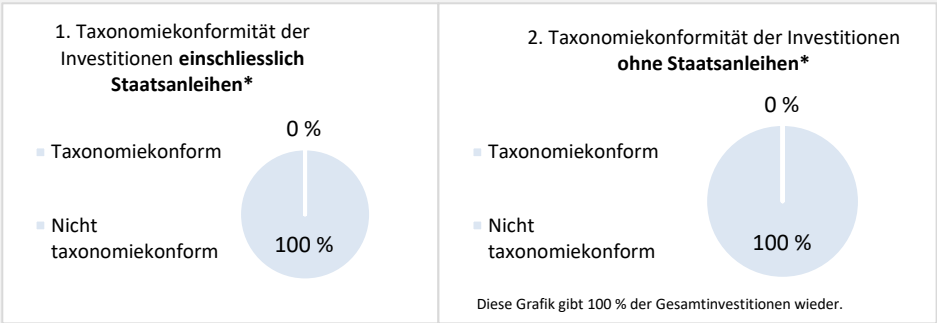
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel wird daher auf 0% geschätzt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
- Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird mit 0% angesetzt.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 80% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität (Barmittel) halten, um die Zahlung von Gebühren und Auslagen, die Zahlung von gekauften Wertpapieren, Zeichnungsgelder, Rücknahmeanträge sowie festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente für das Liquiditätsmanagement zu bedienen. Der Teilfonds darf zudem zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Es wird nicht erwartet, dass diese Instrumente die Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels beeinträchtigen.

Für diese Investitionen gibt es keinen sozialen und ökologischen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.tareno-globalwatersolutionsfund.ch/en/sustainability-credentials/> unter SFDR Website Disclosure.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

14. Anhang 2 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Y6GORRZA09L707

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 33% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Integrations- und Ausschlussansätze verfolgt und in Medizintechnikunternehmen investiert, die gemäss der Analyse des Anlageverwalters ein gutes ESG- (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Profil aufweisen.

Der Teilfonds wird zum Teil in sozial nachhaltige Anlagen investieren, die zu den folgenden sozialen Zielen der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) beitragen: UN SDG 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), UN SDG 1 (Keine Armut), UN SDG 5 (Geschlechtergleichheit), UN SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), UN SDG 10 (Weniger Ungleichheiten).

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der nachhaltigkeitsbezogene Anlageprozess des Anlageverwalters besteht aus detaillierten, systematischen qualitativen und quantitativen Analysen eines Unternehmens, das für eine Anlage in Frage kommt. Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu messen:

- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
- Prozentsatz der Investitionen in Emittenten mit einem Mindest-ESG-Profil, d. h. Ausschluss von Investitionen mit einer ESG-Risikobewertung von mehr als 40 (schwerwiegende Risiken) und einer Kontroversenbewertung von mehr als 4 (schwerwiegende Kontroversen).
- Prozentsatz der Investitionen in sozial nachhaltige Unternehmen gemäss der Definition des Anlageverwalters, die
 - mindestens 25% ihrer Einnahmen in der Prävention, Diagnose oder Behandlung schwerer Krankheiten erzielen.
 - zu mindestens 3 der folgenden 5 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen: Gesundheit und Wohlbefinden (UN SDG 3), Keine Armut (UN SDG 1), Geschlechtergleichheit (UN SDG 5), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (UN SDG 8), Weniger Ungleichheiten (UN SDG 10). Der Beitrag wird durch eine SDG-Netto-Ausrichtung gemessen. Die SDG-Nettoausrichtung wird anhand von Bewertungen der qualitativen SDG-Nettoausrichtung und Punktzahlen für jedes der ausgewählten globalen Ziele beurteilt, indem die Geschäfte und Tätigkeiten jedes Unternehmens bewertet werden. Mögliche Werte für die SDG-Nettoausrichtung sind «Stark ausgerichtet», «Ausgerichtet», «Neutral», «Falsch ausgerichtet» und «Stark falsch ausgerichtet».
- Prozentsatz der von der ESG-Analyse erfassten Wertpapiere.

Das «ESG-Risiko-Rating», die «Kontroversenbewertung», die «prozentualen Angaben zur Behandlung schwerer Krankheiten», die «Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung» sowie die Angaben zur «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» und «guter Unternehmensführung» basieren auf Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten ESG-Datenanbieters.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, haben das soziale Ziel, Gesundheit und Wohlbefinden zu verbessern, was zu UN SDG 3 beiträgt, und ein guter Arbeitgeber und ein guter Bürger zu sein, was zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beiträgt: Keine Armut (UN SDG 1), Geschlechtergleichstellung (UN SDG 5), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (UN SDG 8), Weniger Ungleichheiten (UN SDG 10). Nachhaltige Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die auf dem Gebiet der Prävention, Diagnose oder Behandlung schwerer Krankheiten tätig sind. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um innovative Medizintechnikunternehmen, die in der Forschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung von medizinischen Geräten und biowissenschaftlichen Instrumenten und Dienstleistungen für die Prävention, Diagnose oder Behandlung schwerer Krankheiten tätig sind. Zu diesen Aktivitäten gehören unter anderem die Entwicklung innovativer medizinischer Geräte oder Systeme, die die Ergebnisse für die Patienten verbessern, digitale Gesundheitslösungen, die die Effizienz des Gesundheitswesens steigern, biowissenschaftliche Instrumente, die Innovationen ermöglichen, oder Aktivitäten, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern oder anderswo verbessern und deren Erschwinglichkeit erleichtern. Medizintechnische Innovationen haben das Po-

tenzial, den Zugang zu Therapien zu erleichtern, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und die Lebenserwartung zu erhöhen und damit zu den oben genannten UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Die Informationen über die Behandlung schwerer Krankheiten und die Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren auf Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten ESG-Datenanbieters.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind, basierend auf den Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten ESG-Datenanbieters. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat, und wenn keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, wird der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen mit Empfehlungen zu verantwortungsvollem Geschäftsgebaren in Bezug auf eine Reihe von Themen wie Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umwelt sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden bei der Due-Diligence-Prüfung für die Investitionsauswahl und die laufende Überwachung berücksichtigt. Die Bewertung basiert auf Analysen und Ratings, die von dem vom Anlageverwalter ausgewählten externen Anbieter von ESG-Daten bereitgestellt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Aspekte, die für Medizintechnikunternehmen gelten, sowie alle zusätzlichen Indikatoren, die für das Anlageuniversum relevant sind, werden für die Anlagen überwacht, in die der Teilfonds investieren kann. Diese Indikatoren werden vom Anlageverwalter im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung bei der Auswahl der Anlagen und der laufenden Überwachung berücksichtigt. Der Anlageverwalter stützt sich für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf eine Datenlösung eines vom Anlageverwalter ausgewählten Drittanbieters, der einen umfassenden Satz von Datenpunkten bereitstellt, die den obligatorischen sowie den zusätzlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zugeordnet wurden.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat, und wenn keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, wird der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden Nachhaltigkeitsrahmen an: ESG-Integration, sozial nachhaltige Investitionen, Ausschlüsse:

ESG-Integration: Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (ESG) ist in den Research-, Analyse- und Anlageprozess integriert. Der Teilfonds wendet ein negatives Screening auf Unternehmen mit hohen ESG-Risikobewertungen und/oder einem hohen ESG Controversy Score an, die auf Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten ESG-Datenanbieters basieren.

- ESG-Risikobewertung: Die ESG-Risikobewertung misst, wie stark ein Unternehmen wesentlichen branchenspezifischen ESG-Risiken ausgesetzt ist und wie gut diese Risiken gehandhabt werden. Investitionen mit schweren ESG-Risiken (ESG-Risikobewertungen von 40 bis 100) werden ausgeschlossen.
- Bewertung von Kontroversen: Mit der Bewertung von Kontroversen werden Vorfälle und Ereignisse identifiziert, die sich negativ auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft auswirken oder die ein ernsthaftes Geschäftsrisiko für die Tätigkeit des Unternehmens darstellen können. Investitionen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen (Controversy Score 5) werden ausgeschlossen.

Sozial nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter stuft Medizintechnikunternehmen als nachhaltige Investitionen ein, wenn alle folgenden Bedingungen auf der Grundlage von Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten ESG-Datenanbieters erfüllt sind.

- Das Unternehmen, in das investiert wird, erwirtschaftet mindestens 25% seiner Einnahmen mit der Prävention, Diagnose oder Behandlung schwerer Krankheiten. Investitionen mit einem Beitrag von weniger als 25% sind ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Die Investition trägt zu mindestens 3 der folgenden 5 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung bei: Gesundheit und Wohlbefinden (UN SDG 3), Keine Armut (UN SDG 1), Geschlechtergleichheit (UN SDG 5), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (UN SDG 8), Weniger Ungleichheiten (UN SDG 10). Der Beitrag wird durch eine SDG-Netto-Ausrichtung gemessen. Investitionen mit einer SDG-Nettoausrichtung von weniger als «Stark ausgerichtet» oder «Ausgerichtet» sind ausgeschlossen.

Ausschlussverfahren: Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://www.mivglobalmedtech.com/en/esg-website-disclosure.html> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Ansatz der aktiven Teilhabe basiert auf dem Engagement bei Unternehmen, in die (potenziell) investiert wird, sowie der Stimmrechtsvertretung, bei der der Anlageverwalter mit einem Stimmrechtsberater zusammenarbeitet. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen.

Die Investitionen werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Vermögenswerte im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Emittent die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilhaber dienend betrachtet wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds investiert nur in Unternehmen mit einem Mindest-ESG-Profil, d. h. Ausschluss von Unternehmen mit einer ESG-Risikobewertung von 40 bis 100 (schwerwiegende Risiken) und einem Controversy Score von 5 (schwerwiegende Kontroversen). Weitere Informationen über die Berechnungsmethode finden Sie unter <https://www.miv-globalmedtech.com/en/esg-website-disclosure.html>.
- Ein Mindestanteil (33% des Nettovermögens) wird in Unternehmen investiert, die
 - mindestens 25% ihrer Einnahmen im Bereich der Prävention, Diagnose oder Behandlung schwerer Krankheiten erwirtschaften und
 - die sich an mindestens 3 der folgenden 5 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung orientieren bzw. stark an ihnen ausgerichtet sind: Gesundheit und Wohlbefinden (UN SDG 3), Keine Armut (UN SDG 1), Geschlechtergleichheit (UN SDG 5), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (UN SDG 8), Weniger Ungleichheiten (UN SDG 10).
- Die ESG-Analyse deckt mindestens 95% der Wertpapiere des Teilfonds ab. Die Verwendung von Daten kann methodischen Beschränkungen unterliegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die oben beschriebene Auswahl anhand der Nachhaltigkeitskriterien führt zum Ausschluss von mindestens 20% des anfänglichen Anlageuniversums. Das anfängliche Anlageuniversum besteht aus sämtlichen Medizintechnikunternehmen weltweit.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Praktiken einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, basiert auf einer

- Due Diligence-Prüfung der guten Unternehmensführung: Eine gute Unternehmensführung ist Teil der allgemeinen Anlagethese für alle Investitionen. Die gute Unternehmensführung wird zunächst während der detaillierten Due-Diligence-Prüfung im Rahmen des Investitionsprozesses des Anlageverwalters bewertet und danach kontinuierlich überwacht. Bei der Bewertung werden Daten des vom Anlageverwalter ausgewählten externen Anbieters von ESG-Daten berücksichtigt.
- Ansatz der aktiven Teilhabe: Der Teilfonds beabsichtigt, die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, durch aktive Teilhabe zu verbessern, die auf folgenden Faktoren beruht:
 - Engagement: Ein Element des Ansatzes der aktiven Teilhabe ist der Dialog des Anlageverwalters mit den Führungskräften der Unternehmen, u. a. über ESG-bezogene Themen, einschliesslich zu Praktiken der guten Unternehmensführung, die als potenziell wesentlich für eine Investition identifiziert wurden.
 - Stimmrechtsvertretung: Ein weiteres Element des Ansatzes der aktiven Teilhabe ist die Stimmrechtsvertretung, bei der der Anlageverwalter mit einem Stimmrechtsberater zusammenarbeitet. Bei aussergewöhnlichen Transaktionen, die sich nachhaltig auf die Interessen der Anleger auswirken könnten und bei denen die möglichen Folgen für die Anleger den Verwaltungsaufwand überwiegen, übt der Anlageverwalter die Stimmrechte selbst aus oder erteilt ausdrückliche Anweisungen.



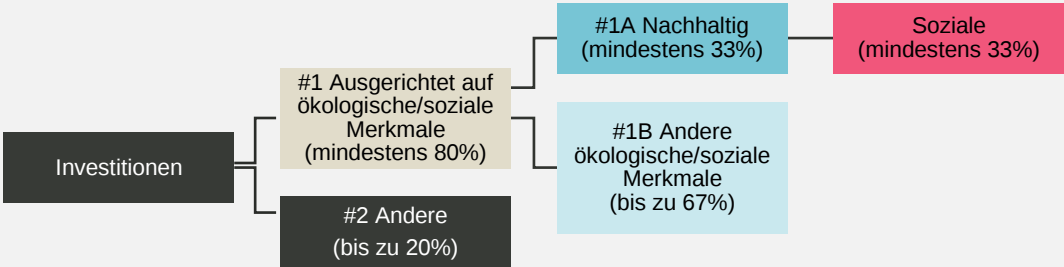
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Von diesem Prozentsatz werden mindestens 33% in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in nicht überprüfte Anlagen investieren, z. B. in Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie IPOs, kleinere Unternehmen, Barmittel, Barmitteläquivalente und/oder Absicherungsinstrumente (#2 Andere Investitionen).



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die oben angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl einzelne Investitionen zu Umweltzielen beitragen können, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung übereinstimmen.

Daher wird für das Finanzprodukt ein Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel von 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



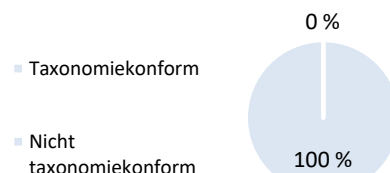
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie wird mit 0% angegeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomie konform sind, wird mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 33%.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Folgendes umfassen: derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken, Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie z. B. IPOs oder kleinere Unternehmen, Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Geldmarktinstrumente oder Bankeinlagen für Liquiditätszwecke.

Andere Investitionen umfassen auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.mivglobalmedtech.com/en/esg-website-disclosure.html>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

15. Anhang 3 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION CONSERVATIVE EUR
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100I4FFHIQVX4LR32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☐	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG)
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
 - Prozentsatz der Zielfonds, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: umstrittene Waffen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussansatz, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening und anteilige Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VCONC#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erreichen (BB als Mindestrating auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating darstellt), das auf dem Rating von MSCI ESG, dem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter, beruht. Mithilfe dieses Modells werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beurteilt. Diese Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Ergebnisse von Unternehmen in Bezug auf Umweltschutz in der Produktion, eine umweltfreundliche Produktgestaltung, die Arbeitnehmerbeziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kritischen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Mitwirkungspool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Mitwirkungsprogramm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Anwendung eines Überwachungsprozesses für kritische Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



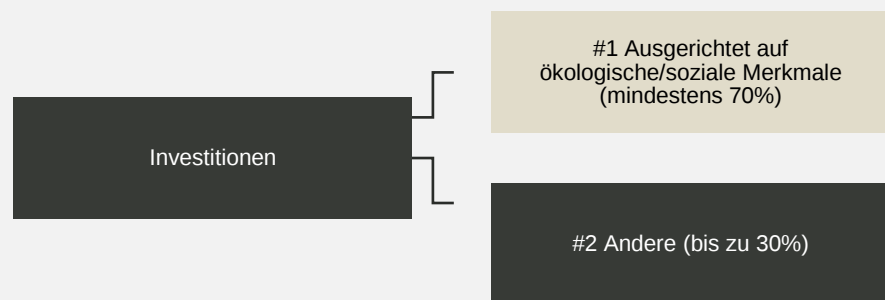
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

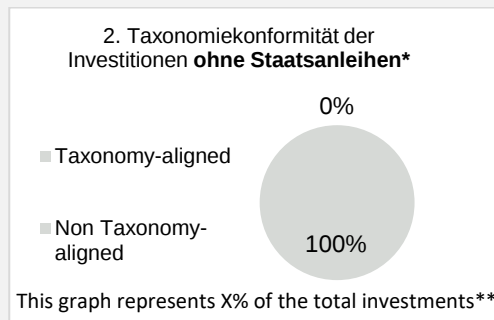
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommen aber keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen («Minimum Safeguards») zur Anwendung.

Zu den Anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen und Investitionen, sei es zu Diversifizierungs- oder Investitionszwecken, die nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen stehen, sowie Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/VCONE#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

16. Anhang 4 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED CHF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990003310NPJK05G49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja ☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG)
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
 - Prozentsatz der Zielfonds, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: umstrittene Waffen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussansatz, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening und anteilige Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/PBAP3CHF#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erreichen (BB als Mindestrating auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating darstellt), das auf dem Rating von MSCI ESG, dem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter, beruht. Mithilfe dieses Modells werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beurteilt. Diese Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Ergebnisse von Unternehmen in Bezug auf Umweltschutz in der Produktion, eine umweltfreundliche Produktgestaltung, die Arbeitnehmerbeziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen

Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kritischen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Mitwirkungspool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Mitwirkungsprogramm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Anwendung eines Überwachungsprozesses für kritische Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen

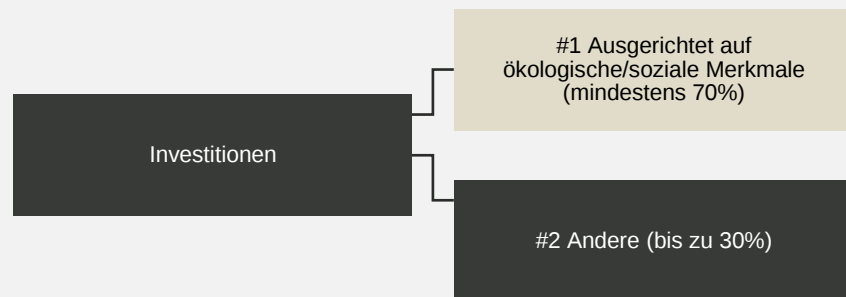
für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder Co2-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

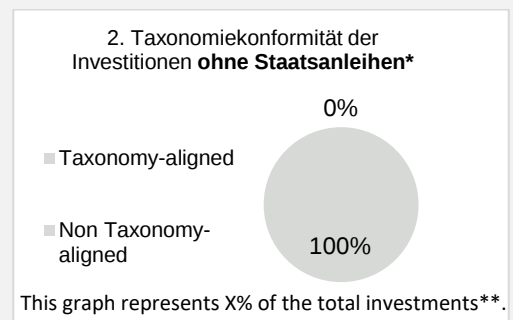
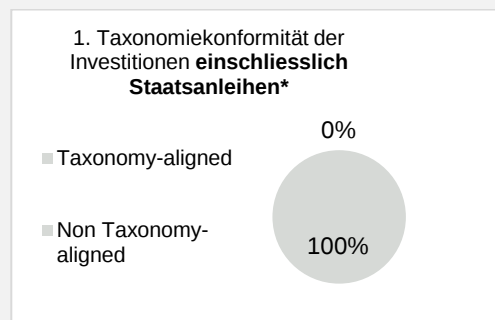
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommen aber keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen («Minimum Safeguards») zur Anwendung.

Zu den Anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen und Investitionen, sei es zu Diversifizierungs- oder Investitionszwecken, die nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen stehen, sowie Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/PBAP3CHF#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

17. Anhang 5 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED EUR
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001LPY03COZJ3G73

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐		☐	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG)
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
- Prozentsatz der Zielfonds, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: umstrittene Waffen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussansatz, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening und anteilige Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/PBAP3EUR#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erreichen (BB als Mindestrating auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating darstellt), das auf dem Rating von MSCI ESG, dem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter, beruht. Mithilfe dieses Modells werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beurteilt. Diese Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Ergebnisse von Unternehmen in Bezug auf Umweltschutz in der Produktion, eine umweltfreundliche Produktgestaltung, die Arbeitnehmerbeziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kritischen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Mitwirkungspool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Mitwirkungsprogramm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Anwendung eines Überwachungsprozesses für kritische Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

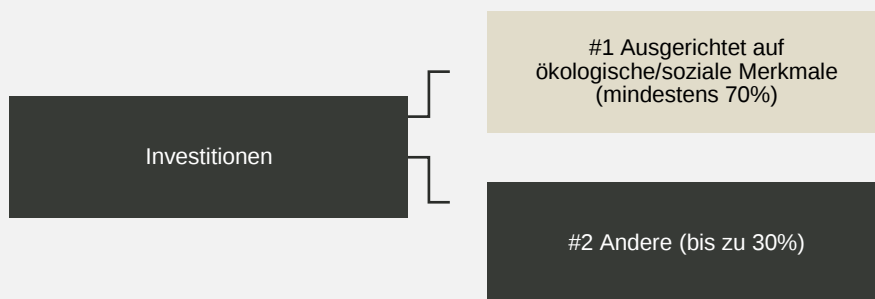
für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

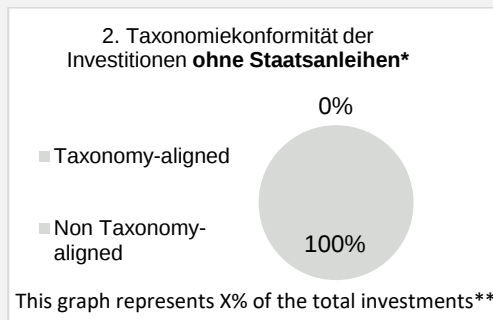
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommen aber keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen («Minimum Safeguards») zur Anwendung.

Zu den Anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen und Investitionen, sei es zu Diversifizierungs- oder Investitionszwecken, die nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen stehen, sowie Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/PBAP3EUR#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

18. Anhang 6 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL CONVICTION BALANCED USD
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2221000J0PRBO8N7KC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☐	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG)
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
 - Prozentsatz der Zielfonds, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: umstrittene Waffen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- ☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussansatz, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening und anteilige Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/PBAP3USD#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erreichen (BB als Mindestrating auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating darstellt), das auf dem Rating von MSCI ESG, dem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter, beruht. Mithilfe dieses Modells werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beurteilt. Diese Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Ergebnisse von Unternehmen in Bezug auf Umweltschutz in der Produktion, eine umweltfreundliche Produktgestaltung, die Arbeitnehmerbeziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kritischen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Mitwirkungspool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Mitwirkungsprogramm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindestrating erfüllen (festgelegt auf BB von MSCI ESG).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Anwendung eines Überwachungsprozesses für kritische Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

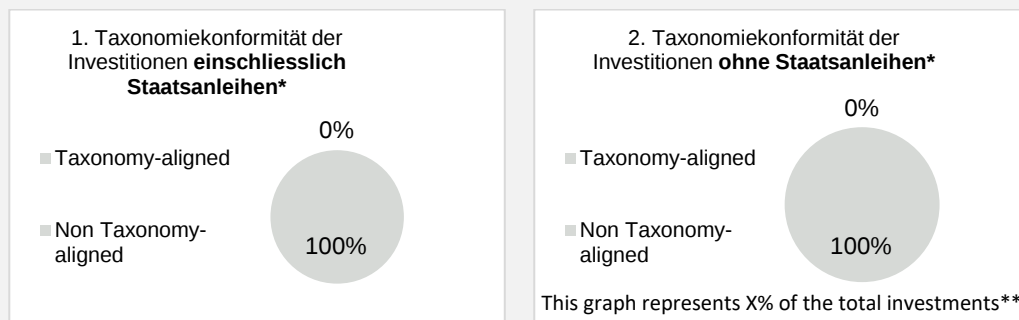
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommen aber keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen («Minimum Safeguards») zur Anwendung.

Zu den Anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen und Investitionen, sei es zu Diversifizierungs- oder Investitionszwecken, die nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen stehen, sowie Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/PBAP3USD#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

19. Anhang 7 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES EUROPE
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300K0VN15FFF03Y55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die Zielfonds des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen, das für diesen Teilfonds anhand der proprietären Methodik festgelegt wurde; das Mindest-Rating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei G das niedrigste ist. Kann der Emittent nicht anhand der proprietären Methodik bewertet werden, wird ein Mindest-ESG-Rating nach MSCI von BB zugrunde gelegt.
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-Klima-Score erreichen (auf Grundlage einer proprietären Methodik, wobei der Mindest-Score auf 10 auf einer Punkteskala von 0–100 festgelegt wird, bei der 0 der niedrigste Score ist).
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte, vom Teilfonds beworbene globale Normen und Standards verstossen, oder die mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter glaubt, dass ein angemessener Fortschritt erreicht werden kann, zum Beispiel durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Emissionen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Rahmenbedingungen an: Ausschlüsse, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VWMEIE#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Fragen beziehen.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen (das Mindestrating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist), das auf einer proprietären Methodik basiert. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein Mindest-ESG-Rating nach MSCI von BB zugrunde gelegt. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den Klima-Mindestscore erreichen (mindestens 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste Rating darstellt). Der Klima-Score basiert auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters. Das Modell basiert auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Kennzahlen wie der Kohlenstoffintensität und zukunftsgerichteten Kennzahlen wie dem Erderwärmungspotenzial.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden

Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilinhaber dienend betrachtet wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus den oben aufgeführten Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, es wurde ein positiver Ausblick ermittelt). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte proprietäre Mindest-ESG-Rating (festgelegt auf E) erfüllen. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein Mindest-ESG-Rating von BB gemäss einem externen ESG-Datenanbieter zugrunde gelegt.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Klima-Mindestscore (festgelegt auf 10) erfüllen.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

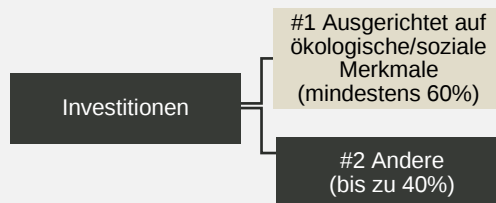
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 60% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

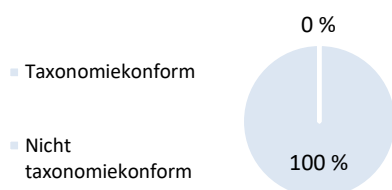
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

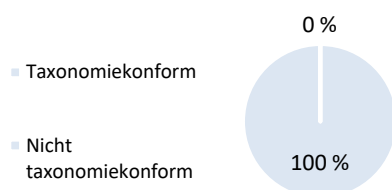
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den sonstigen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://am.vontobel.com/view/VWMEIE#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

20. Anhang 8 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – DIVERSIFIER EQUITIES USA
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003DN86DPR539M41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die Zielfonds des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen, das für diesen Teilfonds anhand der proprietären Methodik festgelegt wurde; das Mindest-Rating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei G das niedrigste ist. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein Mindest-ESG-Rating von BB gemäss einem externen ESG-Datenanbieter zugrunde gelegt.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-Klima-Score erreichen (auf Grundlage einer proprietären Methodik, wobei der Mindest-Score auf 10 auf einer Punkteskala von 0-100 festgelegt wird, bei der 0 der niedrigste Score ist).
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte, vom Teilfonds beworbene globale Normen und Standards verstossen, oder die mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter glaubt, dass ein angemessener Fortschritt erreicht werden kann, zum Beispiel durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Emissionen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Rahmenbedingungen an: Ausschlüsse, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VWMEIU#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher

Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen (das Mindestrating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist), das auf einer proprietären Methodik basiert. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein Mindest-ESG-Rating nach MSCI von BB zugrunde gelegt. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den Klima-Mindestscore erreichen (mindestens 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste Rating darstellt). Der Klima-Score basiert auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters. Das Modell basiert auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Kennzahlen wie der Kohlenstoffintensität und zukunftsgerichteten Kennzahlen wie dem Erderwärmungspotenzial.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilhaber dienend betrachtet wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte proprietäre Mindest-ESG-Rating (festgelegt auf E) erfüllen. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein Mindest-ESG-Rating von BB gemäss einem externen ESG-Datenanbieter zugrunde gelegt.

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Klima-Mindestscore (festgelegt auf 10) erfüllen.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

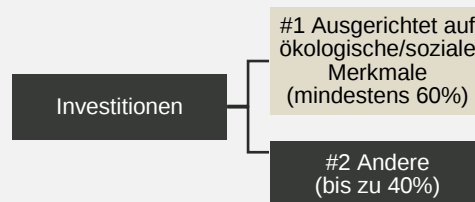
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 60% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

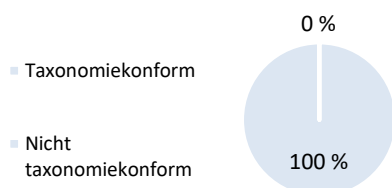
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

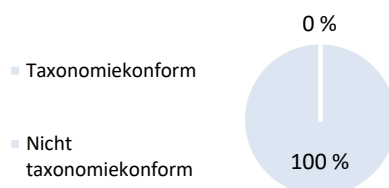
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den sonstigen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://am.vontobel.com/view/VWMEIU#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

21. Anhang 9 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – GLOBAL QUALITY ACHIEVERS
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001XAQLB6USRM748

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
 - Prozentsatz der Investitionen in Wertpapieren von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte MSCI Mindest-ESG-Rating (festgelegt auf BB) erfüllen.
 - Prozentsatz der Investitionen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: umstrittene Waffen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Rahmenbedingungen an: Ausschlüsse, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VWMCQA#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating (BB) bestehen, das von einem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter (MSCI ESG) bereitgestellt wird. Bei diesem Modell werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien bewertet. Die Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Leistungen der Unternehmen in Bezug auf den Umweltschutz in der Produktion, das ökologische Produktdesign, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die ökologischen und sozialen Standards in der Lieferkette und die Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche. Durch die Anwendung dieses Ratings schliesst das Finanzprodukt die «ESG-Nachzügler» aus, die ein B- oder CCC-Rating von MSCI ESG aufweisen (d. h. die tiefsten ESG-Performer).

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines

vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilinhaber dienend betrachtet wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus den oben aufgeführten Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-ESG-Rating (BB) erfüllen.
- Der Teilfonds nimmt keine Investitionen in Wertpapiere vor, die über kein ESG-Rating verfügen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

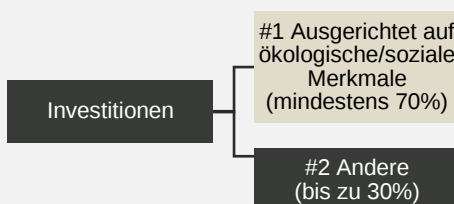
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

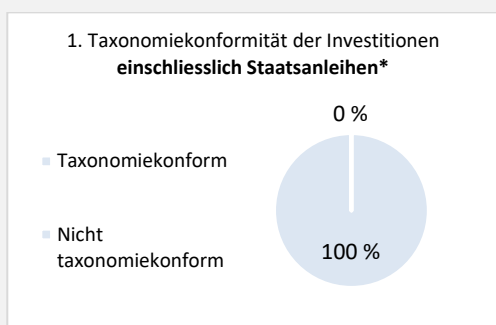
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der SFDR zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den sonstigen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://am.vontobel.com/view/VWMCQA#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

22. Anhang 10 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL ESG GLOBAL ALLOCATION
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100IJTE23X6XHOH34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Aktienanlagen werden in Unternehmen getätigt, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu vordefinierten sogenannten «Wirkungsbereichen» (engl. «Impact Pillars») beitragen. Die Wirkungsbereiche sind: Saubere Energieinfrastruktur, ressourceneffiziente Industrie, sauberes Wasser, Gebäudetechnik, emissionsarmer Verkehr und Lebenszyklusmanagement. Die anvisierten Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die sich mit den drängenden Umweltproblemen von heute befassen. Dazu gehören Umweltverschmutzung, Klimawandel, Ressourcenbeschränkung, technologischer Fortschritt und wachsender Bedarf an Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Direktanlagen in verzinslichen Wertpapieren werden in Green Bonds, Social Bonds oder nachhaltigen Anleihen vorgenommen. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapieren von Emittenten oder Wertpapieren, die für Projekte ausgegeben wurden, die zu mindestens einem der Wirkungsbereiche beitragen (basierend auf einer proprietären Methodik)
- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einnahmen aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die in der Ausschlussliste aufgeführt sind (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird)
- Prozentsatz der Investitionen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionsziele, die der Teilfonds teilweise anstrebt, bestehen in erster Linie in der Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die zu den sogenannten «Wirkungsbereichen» beitragen (d. h. saubere Energieinfrastruktur, ressourceneffiziente Industrie, sauberes Wasser, Gebäudetechnologie, emissionsarmer Transport und Lebenszyklusmanagement). Um sich als nachhaltige Investitionen zu qualifizieren, müssen die Emittenten zu mindestens einer dieser Wirkungsbereiche beitragen:

- Bei Aktien wird der Beitrag der Emittenten durch ihre Produkte und Dienstleistungen geleistet. Der Anlageverwalter misst diesen Beitrag auf der Grundlage vorher festgelegter Umsatzschwellen und seiner eigenen Bewertung anhand eines proprietären Auswirkungs-Scores.
- Bei Schuldtiteln wird der Anlageverwalter Wertpapiere auswählen, die für Projekte ausgegeben werden, die einen Beitrag zu den Wirkungsbereichen leisten (z. B. Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen) und/oder von Emittenten, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen zu den Wirkungsbereichen beitragen. Bei Letzteren wird der Anlageverwalter diesen Beitrag auf der Grundlage vorher festgelegter Umsatzschwellen und seiner eigenen Bewertung anhand eines proprietären Auswirkungs-Scores messen.

Der Teilfonds konzentriert sich in erster Linie auf die (oben erwähnten) Wirkungsbereiche im Umweltbereich, kann aber auch auf Wirkungsbereiche im sozialen Bereich ausgerichtet sein.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem berücksichtigten Bereich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Emissionen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass ein Emittent in einem der betrachteten Bereiche kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen hat, und keine Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören: Ausschluss, Engagement, Ausübung von Stimmrechten, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Rahmenbedingungen an: Ausschlüsse, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/VEGA#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder

Downstream-Aktivitäten gilt, sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen. Die Ausschlusskriterien umfassen die in der PAB-Verordnung (Paris-Aligned Benchmarks Regulation) festgelegten Ausschlüsse

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Screening:

- Für direkte Investitionen in Aktien:
 - müssen die Unternehmen, in die investiert wird, einen positiven Beitrag zu mindestens einem der Wirkungsbereiche leisten, wobei das Unternehmen mindestens 20% seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen muss, die zu mindestens einem der Wirkungsbereiche beitragen.
- Für direkte Schuldtitelanlagen: Der Teilfonds wird in Wertpapiere investieren, die mindestens eines dieser Kriterien erfüllen:
 - Die Schuldtitel müssen sich als Green Bonds, Social Bonds oder nachhaltige Anleihen qualifizieren. Bei diesen Anleihen handelt es sich um Instrumente, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden (z. B. Solarenergie, Energieeffizienz von Industrieprozessen oder Förderung des öffentlichen Verkehrs, grösserer sozialer Nutzen im Gesundheits- und Bildungsbereich). Die ausgewählten Anleihen werden auf der Grundlage internationaler Standards wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA), den Social Bond Principles oder den Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association (ICMA) als Green Bonds, Social Bonds oder nachhaltige Anleihen kategorisiert. Die Verwendung der Erlöse aus den ausgewählten Anleihen muss zu mindestens einem der vordefinierten Wirkungsbereiche beitragen. Der Anlageverwalter bestimmt den wesentlichen Beitrag zu den Wirkungsbereichen auf der Grundlage von Gutachten einer zweiten Partei («SPO»), die von akkreditierten externen Prüfern oder ESG-Ratingagenturen vorgelegt werden, von Wirkungsberichten des Emittenten und/oder wissenschaftlichen Nachweisen. Das Fehlen eines Wirkungsberichts und/oder einer SPO führt zu einem Ausschluss des Anleiheninstruments.
 - Für Schuldtitel, die von einem Emittenten ausgegeben werden, der zu den Wirkungsbereichen beiträgt, sich aber nicht als Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen qualifizieren, muss der Beitrag zu mindestens einem der Wirkungsbereiche positiv sein. Der Emittent muss mindestens 20% seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen, die zu den Wirkungsbereichen beitragen. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die auf dem jeweiligen Markt eine Schlüsselrolle spielen (z. B. gemessen an einem erheblichen Marktanteil). Der Teil der Einnahmen, der aus wirtschaftlichen Aktivitäten stammt, die zu den Wirkungsbereichen beitragen, wird als nachhaltige Investition betrachtet.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen. Die Zielfonds werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Vario-partner SICAV kann beschliessen, die Bereinigung eines solchen Verstosses weiter zu verschieben oder die Veräusserung in mehreren Schritten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies als dem besten Interesse der Anteilinhaber dienend betrachtet wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten oder in Wertpapiere, die für Projekte ausgegeben werden, die zu mindestens einem der Wirkungsbereiche beitragen (basierend auf einer proprietären Methodik)
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Bewertung des Anlageverwalters bestehen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus den oben aufgeführten Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass zum Beispiel durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder laufende Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst anschliessend eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter räumt jedoch ein, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen überwacht der Anlageverwalter diese Emittenten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass, z. B. durch aktive Teilhabe, angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

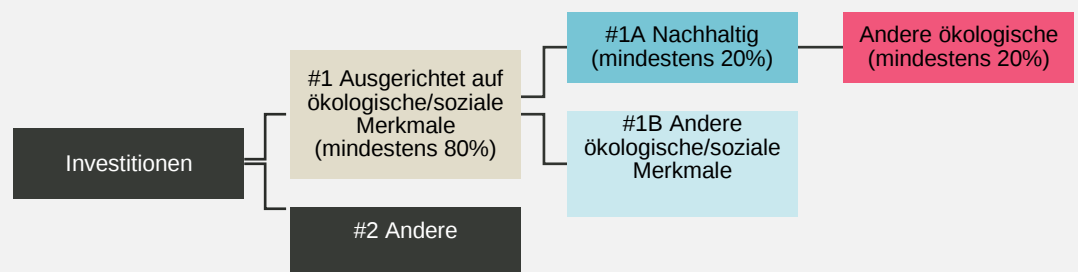


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Dies beinhaltet, dass mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds nachhaltig sind (#1A Nachhaltige Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**
 - ☐ Ja:
 - ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
 - ☒ Nein

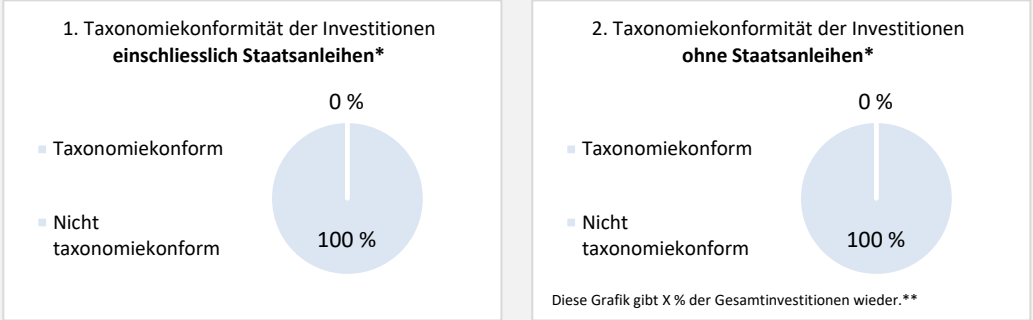
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik aus.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht EU-Taxonomie konform sind, wird mit mindestens 20% angegeben.

An der EU-Taxonomie ausgerichtete nachhaltige Investitionen werden als Teilkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Ist eine nachhaltige Investition nicht taxonomiekonform, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst wird,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) mit den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie übereinstimmt, oder
- der Emittent nicht in den Berichtsbereich der EU-Taxonomie fällt und der Anlageverwalter nicht über ausreichende gleichwertige Informationen verfügt, um seine Bewertung abzuschliessen, kann die Anlage dennoch als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel betrachtet werden, die nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, sofern sie alle Kriterien der SFDR erfüllt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel sind nicht der primäre Fokus der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts. Das Finanzprodukt wird zumindest teilweise in Aktien und Schuldtitel investieren, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel handelt, und kann in soziale und/oder nachhaltige Anleihen (sozial nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel) oder in Investitionen in Schuldtitel investieren, bei denen es sich nicht um Green Bonds, Social Bonds oder nachhaltige Anleihen handelt, die aber von Emittenten ausgegeben werden, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beitragen (nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel).

Dementsprechend wurde kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen für das Liquiditätsmanagement sowie Barmittel halten und derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden auf sie keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Zu den sonstigen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken oder Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://am.vontobel.com/view/VEGA#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



23. Anhang 11 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Variopartner SICAV – VONTOBEL GLOBAL INCOME GROWTH ALLOCATION
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800GLFLT445X8B56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?					
☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐		Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				☐	mit einem sozialen Ziel
☐		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒		Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die Zielfonds des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird ein Engagement in einer Anlageklasse über Derivate eingegangen, kann das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil desselben als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden. Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen, das für diesen Teilfonds anhand der proprietären Methodik festgelegt wurde; das Mindest-Rating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei G das niedrigste ist. Kann der Emittent nicht nach der proprietären Methodik bewertet werden, wird ein Mindest-ESG-Rating von BB nach MSCI zugrunde gelegt.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-Klima-Score erreichen (auf Grundlage einer proprietären Methodik, wobei der Mindest-Score auf 10 auf einer Punkteskala von 0-100 festgelegt wird, bei der 0 der niedrigste Score ist).
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die gegen globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: bei Unternehmen Emissionen, soziale Angelegenheiten und Menschenrechte; bei Staaten und supranationalen Unternehmen, Umweltaspekte und soziale Angelegenheiten.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Anpassung der Anlagegewichtung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/GIGA#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung

durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das ESG-Mindestrating erfüllen (das Mindestrating liegt bei E auf einer Skala von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist), das auf einer proprietären Methodik basiert. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein ESG-Mindestrating nach MSCI von BB zugrunde gelegt. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den Klima-Mindestscore erreichen (mindestens 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste Rating darstellt). Der Klima-Score basiert auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters. Das Modell basiert auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Kennzahlen wie der Kohlenstoffintensität und zukunftsgerichteten Kennzahlen wie dem Erderwärmungspotenzial.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen. Zielfonds werden auf Basis qualitativer und quantitativer Kriterien bewertet. Dazu gehören sektorbezogene Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Mitwirkungspool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Mitwirkungsprogramm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Variopartner SICAV kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds beworben werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit Fragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zusammenhängen.

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte proprietäre ESG-Mindestrating (festgelegt auf E) erfüllen. Kann einem Emittenten kein proprietäres ESG-Rating zugewiesen werden, wird ein ESG-Mindestrating von BB gemäss einem externen ESG-Datenanbieter zugrunde gelegt.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Klima-Mindestscore (festgelegt auf 10) erfüllen.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte Zielfonds, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

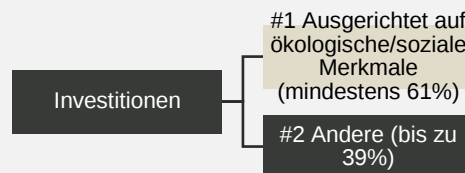
Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer umfassenden strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 61% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder Co2-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

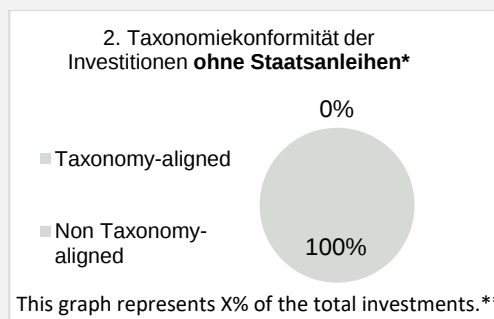
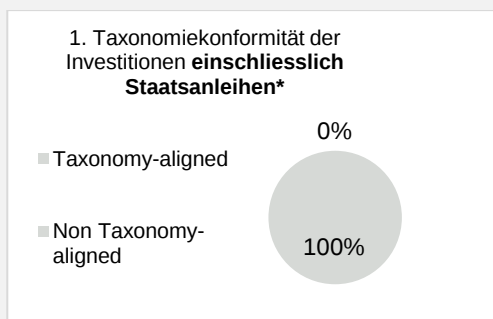
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der SFDR zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommen aber keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen («Minimum Safeguards») zur Anwendung.

Zu den anderen Investitionen gehören auch nicht überprüfte Investitionen und Investitionen, sei es zu Diversifizierungs- oder Investitionszwecken, die nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen stehen, sowie Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen. Bei solchen Instrumenten wird der Überwachungsprozess für kritische Kontroversen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/GIGA#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».